

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Siedenbrünzow

öffentlich

Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk" - Billigung des Entwurfes, Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange

<i>Federführend:</i> Bau- und Ordnungsamt	<i>Datum</i> 10.01.2025
<i>Bearbeitung:</i> Dagmar Neubert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 17/25/014

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Siedenbrünzow (Entscheidung)	03.03.2025	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hatte in der Sitzung am 22.11.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Realisierung eines Gewerbegebietes am Umspannwerk beschlossen. Zur Verfahrensbeschleunigung hatte der Bürgermeister eine Vollmacht gem. §4b BauGB erteilt. Diese berechtigte das Planungsbüro (IGN Waren) zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ohne vorherige Beschlussfassung des Vorentwurfes durch die Gemeindevertretung.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 18.12.2023 – 26.01.2024 durch Auslegung des Vorentwurfes in der Amtsverwaltung statt. Stellungnahmen sind nicht abgegeben worden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte durch das Planungsbüro. Die eingegangenen Stellungnahmen sind durch das Planungsbüro abgewogen worden. Eine Synopse der Stellungnahmen ist als Anlage beigefügt. Bereits absehbar notwendige Änderungen sind durch das Planungsbüro zum Teil in den Entwurf eingearbeitet worden.

Auf der Grundlage des vom Planungsbüro erstellten Entwurfes soll nun die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

In der Anlage sind die vollständigen Entwurfsunterlagen beigefügt. Das Planungsbüro wird die Planung auf der Sitzung vorstellen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei konkreten Planabsichten des Grundstückseigentümers oder von Investoren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach §12 BauGB das richtige Planinstrument wäre.

Vorliegend hatte sich die Gemeinde zunächst für einen klassischen Angebotsplan entschieden. Hier muss dann aber die **Gemeinde** die entsprechenden Vorgaben machen, welche Nutzungen mit der Planung zugelassen werden sollen und welche nicht; nicht die Grundstückseigentümer oder mögliche Investoren, wie es vorliegend offenbar der Fall ist.

Auf die Mitwirkungsverbote des § 24 KV M-V wird explizit hingewiesen. Gemeindevertreter, die einem Mitwirkungsverbot unterliegen (z.B. Grundstückseigentümer im Plangebiet), sind von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und dürfen auch nicht anderweitig tätig werden, z.B. Absprachen mit dem Planungsbüro zur Plangestaltung treffen o.ä.. Eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zu Stande kommt, ist unwirksam.

Beschlussvorschlag

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ (Stand: Januar 2025) einschließlich Begründung wird gebilligt. Auf der Grundlage dieses Entwurfes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, erfolgen. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Verfahrens trägt die Siedenbrünzower Windkraft GmbH aufgrund des städtebaulichen Vertrages vom 20.11.2023.

Anlage/n

1	Abwägungstabelle nach frühzeitiger Beteiligung (öffentlich)
2	Entwurf der Satzung (öffentlich)
3	Entwurf Begründung (öffentlich)
4	Umweltbericht (öffentlich)
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öffentlich)

Synopse
der Stellungnahmen zum Verfahren

Bebauungsplan Nr.8 *Gewerbegebiet am Umspannwerk* Siedenbrünzow
Auswertung

Erstellungsdatum: 09.01.2025 14:59

Verfahrensträger: ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 10 ha.</p> <p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauG B). Aktuell liegt dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte keine Stellungnahme des Amtes für Landesplanung und Raumordnung MS vor.</p> <p>3. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Siedenbrünzow verfügt lediglich über einen Teilflächennutzungsplan (Windkraft), jedoch nicht für das gesamte Gemeindegebiet. Der o. g. Bebauungsplan soll als selbständiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt werden. Dieser Verfahrensweise kann seitens des Landkreises nicht gefolgt werden.</p> <p>Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn ein so genannter selbständiger Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet zu ordnen.</p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht entspricht der vorliegende Bebauungsplan nicht diesen Anforderungen, da durchaus auch in anderen Bereichen der Gemeinde noch Entwicklungsmöglichkeiten gesehen werden. Im Übrigen ist ein Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Von daher müssten Bebauungspläne in diesem Fall ausreichen, die bauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen (Kommentierung Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 8 Rn. 41).</p> <p>Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich in diesem Zusammenhang daher hinweisen. Danach kann ein z. B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern</p>	<p>zu 3.: Die Hinweise zum selbständigen Bebauungsplan werden berücksichtigt und die Begründung wird um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifiziert.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.</p> <p>Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.</p> <p>Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB - hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk" der Gemeinde Siedenbrünzow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. der Art der baulichen Nutzung hat die Gemeinde in den Festsetzungen die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie nicht ausgeschlossen. Demgegenüber wurde ein Teilflächennutzungsplan „Vorrangfläche Windenergie“ sowie ein Bebauungsplan „Windpark Siedenbrünzow“ aufgestellt. Der planungsrechtliche Wille der Gemeinde der vorliegenden Bauleitpläne sollte im Einklang mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ stehen. Es ist daher zu empfehlen sich näher damit auseinanderzusetzen und in der Begründung sich zu äußern. • Im Umkreis des vorgesehenen Plangebietes befinden sich Windkraftanlagen, die Immissionen für das Gewerbegebiet mit sich bringen. Demnach ist sicherzustellen, dass die 	<p>zu 4.: Die Hinweise werden beachtet, im weiteren Verfahren werden die Festsetzungen geprüft und ggf. wird die Begründung durch die entsprechenden notwendigen Erläuterungen ergänzt.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Immissionsrichtwerte im gesamtem Gewerbegebiet eingehalten werden (auch von außen eindringende Immissionen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Plangeltungsbereich werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. In der Begründung ist hierzu keine Stellung bezogen worden und die getroffene Festsetzung in der Planzeichnung ist nicht hinreichend. Ich empfehle daher, im Sinne einer hohen Rechtssicherheit eine textliche Festsetzung zu treffen, die dem Begünstigten mit Bestimmtheit erkennen lässt, welche dinglichen Rechte und Pflichten sich aus der Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB für ihn ergeben. • In der ersten Festsetzung der o.g. Satzung werden auf Grundlage des § 8 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise zulässig. Der § 1 Abs. 5 BauNVO bezieht sich auf Arten der baulichen Nutzung, die „allgemein zulässig“ sind. Auch die Anlagen für sportliche Zwecke sind lt. Satzung ausnahmsweise zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan hingegen allgemein zulässig. Die Festsetzungen sind insgesamt und entsprechender Rechtsgrundlage anzupassen. <p>5. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und aktuellen Verfahren gibt die Kreisplanung unter Berücksichtigung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich unmittelbar südlich des Umspannwerkgeländes in Siedenbrünzow. Über den nördlichen Teil des Geltungsbereiches führen mehrere Hochspannungsleitungen, die von Süden her in das Umspannwerk einbinden.</p> <p>Fast der gesamte Geltungsbereich liegt am östlichen Ende des Untersuchungskorridors für die aktuell laufende</p>	<p>zu 5.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren wird die Begründung durch die Erläuterungen zu den Planungen und Vorhaben unter Berücksichtigung des vorhandenen Umspannwerkes ergänzt.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren) der geplanten Netzverstärkung im Abschnitt Siedenbrünzow - Güstrow durch eine 380-kV-Freileitung. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird voraussichtlich von der geplanten Trasse berührt.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplans geht auf die verschiedenen Planungen und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Umspannwerk Siedenbrünzow an keiner Stelle ein. Weder die besondere Lage des Geltungsbereiches, noch der konkrete Bedarf für eine solche Gebietsausweisung werden begründet. Ein Teil des Geltungsbereiches ist mit den Restriktionen belastet, die die Lage unter den bestehenden wie auch den künftigen Hochspannungsleitungen mit sich bringen. Es sind z.B. Sicherheitsabstände zu Bebauung bzw. Schutzstreifen entlang der Leitungstrassen zu berücksichtigen. 50Hertz Transmission verweist in der Unterlage zum Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Leitung allgemein darauf, dass im Schutzstreifen mit Baubeschränkungen, bestimmt durch Sicherheitsanforderungen nach der Freileitungsnorm EN 50341 (DIN VDE 0210) zu rechnen ist.</p> <p>Entscheidend ist jedoch folgendes: Zu der geplanten 380-kV-Freileitung wird im Anschluss an die laufende Raumverträglichkeitsprüfung ein Planfeststellungsverfahren gem. § 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durchgeführt. D.h. die Vorschriften des BauGB sind gem. § 38 BauGB im Rahmen eines solchen Verfahrens nicht anzuwenden. Der Konflikt mit der gemeindlichen Bauleitplanung sollte daher von vorneherein vermieden werden.</p> <p>Weiterhin weise ich darauf hin, dass das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte derzeit das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für das Vorhaben „dynamische 380-kV-Blindleistungsanlagen Umspannwerk Siedenbrünzow“ der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestr. 2, 10557 Berlin, durchführt. Das Vorhaben soll unmittelbar nördlich des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes realisiert werden.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Von der Beteiligung des StALU MS im Rahmen des Aufstellungsverfahrens durch die Gemeinde gehe ich aus.</p> <p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.</p> <p>Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>1. Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes</p> <p>Wasserwirtschaft Gegen das Vorhaben - wie beantragt - bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>AUN014eLu9e1.1 Die Begründung des B-Plans ist unter Punkt 1.7.2 wie folgt zu ergänzen: Regenwasser Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk A 138, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Soweit die</p>	<p>II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung</p> <p>zu 1.: Umweltamt: Die Hinweise des Umweltamtes / Wasserwirtschaft werden berücksichtigt und die Begründung aufgenommen. Die Erläuterungen zu den Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Windenergie werden zur Kenntnis genommen und das Amt für Raumordnung weiter im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die geforderten Unterlagen aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht werden im Rahmen des weiteren Verfahrens erstellt. Bisher handelt es sich um den Vorentwurf und die frühzeitige Beteiligung, bei der der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt wird. Die Hinweise zur Kompensation, Biotopschutz, Immissionsschutz und Artenschutz werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz werden beachtet und die Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des LK Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde unter Beachtung der Merkblätter M/A 102 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).</p> <p>Weiterhin ist in die Begründung aufzunehmen: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV - zu errichten und zu unterhalten. Entsprechende Anzeige- und Prüfpflichten sind zu beachten. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.</p> <p>Hinweise: Mit hoher Wahrscheinlichkeit sind im Plangebiet Drainageanlagen vorhanden. Vorhandensein und Lage eventueller Drainageanlagen sind bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen. Drainageanlagen sind nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Eine Betrachtung der o.g. Satzungen als Gesamtheit ist an dieser Stelle sinnvoll, da die Planungen in der Lage sind das Landschaftsbild stark zu überprägen sowie das Mikroklima im Vorhabenbereich zu verändern. Im vorliegenden Kartenmaterial/ den Unterlagen sind die konkret beabsichtigten Nutzungen im Gewerbegebiet nicht festgelegt oder benannt worden.</p> <p>Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus Windenergie: Eine abschließende naturschutzfachliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Windenergieanlagen ist seit dem 01.04.2023 dem Verfahren nach BImSchG durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) mit Sitz in Neubrandenburg vorbehalten.</p> <p>Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie: Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte und Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) M-V: Entsprechend P unkt 6.5 (6) des RREP sollen PV-Anlagen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. In P unkt 5.3 (9) des LEP M-V ist vermerkt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Es ist daher vom Amt für Raumordnung in Neubrandenburg zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung vereinbar ist, ggf. ist ein Zielabweichungsverfahren beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V zu stellen. Eine positive Stellungnahme des Amtes für Raumordnung in Neubrandenburg war in den vorliegenden Unterlagen (ggf. Zielabweichungsverfahren) nicht vorhanden. Es ist daher vom Amt für</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Raumordnung in Neubrandenburg zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Vorausgesetzt, dass eine positive Entscheidung des Amtes für Raumordnung in Neubrandenburg zur o.g. Satzung vorliegt, würde die nachfolgende Stellungnahme ergehen:</p> <p>Anforderungen: Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht reichen die vorliegenden Unterlagen nicht aus um eine abschließende Beurteilung zu dem geplanten Vorhaben vorzunehmen. Nachfolgende Unterlagen sind zunächst nachzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV)“ vom 06.10.2021 • Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (HzZE) Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Neufassung 2018, vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V • Differenzierung der Eingriffs- / Ausgleichsberechnungen gemäß HzE für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie • Für Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsgrundstücke ist zusätzlich die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der benötigten Ausgleichsflächen nachzuweisen. Hierzu ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bis Baubeginn 	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>einzureichen, um die geplanten Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Eingriffsgrundstücke zu sichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> das vorhandene Kompensationsdefizit ist durch Realkompensationen auszugleichen. <p>Biotopschutz: Im Umfeld des Plangebietes befinden sich vereinzelt gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope:</p> <p>DEMO09042 - temporäres Kleingewässer; trockenengefallen DEMO09046 - Baumgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft DEMO09030 - temporäres Kleingewässer; Großröhricht DEMO09031 - Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft; verbuscht</p> <p>Es wird von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen bauausführenden Maßnahmen eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der o. g. Biotope auszuschließen ist. Eventuell notwendige Baustelleneinrichtungen, Umfahrungen, Lager- und Stellplätze sind so zu wählen, dass sie die gesetzlich geschützten Biotope nicht beeinträchtigen.</p> <p>Immissionsschutz Gegen das Planvorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine wesentlichen Bedenken. Das geplante Vorhaben befindet sich im Einwirkungsbereich nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen (Umspannwerk und Windenergieanlagen). Für die Genehmigung und Überwachung dieser Anlagen ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte, Dienststelle Neubrandenburg zuständig.</p> <p>Artenschutz Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Sind demnach gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie europäische Vogelarten oder im Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten sowie im Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführte wild lebende Pflanzenarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Da mit dem Bebauungsplan Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet werden (Gewerbegebiet), ist es erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde darlegt werden. Diese Untersuchung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)“ oder „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)“ ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich.</p> <p>Bodenschutz/Abfallrecht Dem Vorhaben stehen bei keine grundsätzlichen abfall- bzw. bodenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Anforderungen: Durch den Vorhabenträger hat eine Bodenkundliche Baubegleitung zu erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung ist bei Anzeige des Baubeginns dem Landkreis / Bodenschutzrecht vorzulegen.</p> <p>Begründung: Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Nutzung eines Gewerbegebietes mitentsprechenden baulichen Anlagen zu schaffen. Dabei soll der räumliche Geltungsbereich des B-Planes ca. 10 ha betragen.</p> <p>Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens hat der Vorhabenträger des Bauprozesses durch Personen begleiten zu lassen,</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage. Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen.</p> <p>Die Begründung zur Satzung ist um einen Punkt wie nachfolgend zu ergänzen:</p> <p>Abfallrecht und Bodenschutz:</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen.</p> <p>Bodenverdichtungen, Bodenvernäs-</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>sungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren. • Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen. • Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen. • Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. 	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). <p>Umweltbericht: Von der unteren Bodenschutzbehörde wird geprüft, ob im Umweltbericht alle erforderlichen Angaben zum Schutzgut Boden enthalten sind. Das sind u. a. Aussagen zu den Bodeneigenschaften, zur Bodenbeschaffenheit ebenso wie die Bodenbewertung mit Bestandsaufnahme und Einschätzung der Vorbelastungen. Weiterhin sind im Umweltbericht sowohl baubedingte Wirkungen auf den Boden, wie Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch den Baustellenbetrieb, durch Lagerflächen und Baustelleneinrichtung als auch anlagenbedingte Wirkungen zu erläutern. Dazu sind jeweils Ausführungen aufzuführen, wie diese Einwirkungen minimiert werden können.</p> <p>2. weitere Beteiligung der Behörden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde möchten wir auf Folgendes hinweisen: Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Bau-/ Einzeldenkmale und Bodendenkmale sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.</p> <p>In der Umgebung sind (blaue) Bodendenkmale (Fundplätze 6+7+8 = Großsteingräber) und ein rotes Bodendenkmal (Fundplatz 1</p>	<p>zu 2.: Die Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Siedenbrünzow = Burgwall) bekannt (vgl. die blauen und roten Markierungen der Fundplätze und deren Umgebung in der beigefügten Karte). Hinweis: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein könnten bzw. Bodendenkmale sind/ sein könnten (auch bei dem Verdacht), entdeckt, sind die Verhaltensregeln bei Fund von Denkmalen gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu befolgen: Die untere Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde (des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie) für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann von der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Im Vorentwurf der Begründung, Abschnitt 1.7.4 Denkmalschutz, ist der Hinweis auf § 11 DSchG M-V für jegliche Erdarbeiten - Verhalten bei Fund von Denkmalen - enthalten. Der Vorentwurf der Planzeichnung enthält diesen Hinweis nicht. Es wird empfohlen, in der Planzeichnung den Hinweis auf § 11 DSchG M-V für alle Erd- und Tiefbauarbeiten bei Text (Teil B) - als Punkt 4 - zu ergänzen.</p> <p>Folgender Hinweis wurde von der unteren Straßenverkehrsbehörde gegeben: Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise der unteren Straßenverkehrsbehörde werden zur Kenntnis genommen und müssen bei der Durchführung von Vorhaben beachtet werden.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.</p> <p>Aus der Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes ergeht folgende Stellungnahme: Laut den digitalen Unterlagen befinden sich die Flurstücke gemäß der Katasterbezeichnung nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Für die bauliche Anlage ist eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes wurden folgende Aussagen getätigt: Mit der Aufstellung ist beabsichtigt, eine landwirtschaftliche Fläche für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen. Dies schließt auch eine bereits aktiv genutzte Fläche mit baulichen Anlage mit ein, die ebenfalls einer gewerblichen Nutzung überführt werden sollen. Der Bereich des Bebauungsplans *G ewerbegebiet am Umspannwerk* wird in Festlegung der zukünftigen Nutzung als ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. In der Umweltprüfung sind die Aspekte der Schallimmissionen (TA Lärm) und elektromagnetische Felder (26. BImSchV) zu betrachten.</p> <p>III. Sonstige Hinweise</p> <p>Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk" der Gemeinde Siedenbrünzow folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:</p>	<p>Die Hinweise des Brand- und Katastrophenschutzes werden berücksichtigt und die Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise des Gesundheitsamtes werden berücksichtigt</p> <p>III.Sonstige Hinweise</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>1. In den Verfahrensvermerken wird Bezug auf „Die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 1“ genommen. Dies trifft auf das vorliegenden Bauleitplanverfahren nicht zu und ist redaktionell anzupassen.</p> <p>2. Bzgl. der Festsetzung des Bezugspunktes der vorgeschriebenen maximalen Höhe der baulichen Anlagen wurde das Höhenbezugssystem „NHN“ verwendet. Es existieren hingegen unterschiedliche Varianten sowie wurde in der Begründung darauf nicht eingegangen. Da es sich um einen Vorentwurf der Bauleitplanung handelt, gehe ich davon aus, dass die Gemeinde dies vervollständigen wird.</p> <p>3. Auf die Aktualisierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Rechtskraft seit dem 07.07.2023, mache ich insbesondere auf die Änderungen zur Veröffentlichungspflicht aufmerksam.</p> <p>Das Gesetz ist § 3 Abs. 2 BauGB dahingehend geändert worden, dass die hergebrachte öffentliche Auslegung in Papier durch die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet als Regelverfahren ersetzt wurde. Entsprechend kommt dem Nachweis der - schon zuvor verpflichtenden Einstellung in das Internet eine höhere Bedeutung als bisher zu. Das gleiche gilt für die ebenfalls verpflichtende Zugänglichmachung der Unterlagen über das Bau- und Planungsportal M-V. Dies gilt nicht nur im Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB, sondern beispielsweise auch im Falle der gerichtlichen Kontrolle eines Planes. Denn die Nichteinstellung der Unterlagen im Internet stellt nach den Vorschriften über die Planerhaltung einen beachtlichen Fehler i. S. d. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB dar; unterbleibt allein die Nichtzugänglichmachung über das Bau- und Planungsportal M-V ist dies unbeachtlich (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e BauGB). Die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung liegt bei der Gemeinde. Daher hat die Gemeinde bzw. deren Amtsverwaltung als plangebende Stelle sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterlagen für den jeweiligen Beteiligungsschritt online bereitgestellt werden und für die Öffentlichkeit bzw. die Behörden</p>	<p>zu 1.: Die Verfahrensvermerke werden geprüft und aktualisiert.</p> <p>zu 2.: Die Bestimmung des Höhenbezugspunktes wird aktualisiert.</p> <p>zu 3.: Die Ausführungen zur Aktualisierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren werden zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung des weiteren Verfahrens beachtet.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>und sonstigen Träger öffentlicher Belange einsehbar sind. Entsprechend muss sich die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung selbst davon überzeugen, dass alle offenzulegenden Unterlagen während des gesamten Zeitraums der Offenlegung vollständig im Internet und im Bau- und Planungsportal M-V zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Dokumentation und Nachweiserbringung.</p> <p>1. Aus hiesiger Sicht ist den Mindestanforderungen an die Dokumentation derzeit genüge getan, wenn folgende Nachweise in die Verfahrensakte aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Screenshots (Bildschirmfotos) von der genutzten Internetseite und vom Bau- und Planungsportal M-V am ersten und am letzten Tag der Offenlegung - Erforderlich sind Screenshots vom öffentlich zugänglichen Bereich der Seiten (die sog. Bürgeransicht), d. h. nicht aus dem Admin-Bereich und nicht aus dem Bauleitplanserver. - Auf den Screenshots müssen die eingestellten Unterlagen sowie das jeweilige Datum des Screenshots erkennbar sein. - Zu beachten ist, dass im Bauleitplanserver hochgeladene Unterlagen grundsätzlich erst am Abend desselben Tages im Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht werden. • Das Einstellen und Hochladen in den Bauleitplanserver ist daher mindestens einen Tag vor Beginn der Offenlegung vorzunehmen. - Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass im Bauleitplanserver zu jedem hochgeladenen Dokument das Feld „Beschreibung“ mit einer leicht verständlichen Bezeichnung des Dokuments (z. B. „Planzeichnung“, „Begründung“, „Bekanntmachung“) ausgefüllt werden sollte, da die Dokumente im Bau- und Planungsportal M-V mit diesen Eintragungen bezeichnet werden. ° Sofern die Software der für die Veröffentlichung genutzten Internetseite einen automatisierten Nachweis zum Einstellen der Unterlagen und zur Dauer der Einstellung erzeugen kann, ist dieser Nachweis der 	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Verfahrensakte beizufügen. Auf die Beifügung der v. g. Screenshots von der Internetseite kann in diesen Fällen verzichtet werden. Hinweis: Im Bau- und Planungsportal M-V ist eine derartige Funktion nicht vorhanden, sodass hier stets die v. g. Screenshots in die Verfahrensakte zu nehmen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sind folgende Hinweise und Empfehlungen für die Verfahrensvermerke für • die Verfahrensakte zu beachten: Der veröffentlichte Planentwurf (Auslegungsexemplar) und alle mit diesem nicht durch Heftung etc. verbundenen Unterlagen sind jeweils mit Verfahrensvermerken zu versehen, mit denen die Veröffentlichung im Internet, die andere Zugangsmöglichkeit (insbesondere die öffentliche Auslegung) und die Zugänglichmachung über das Bau- und Planungsportal M-V durch die Gemeinde bzw. die Amtsverwaltung bestätigt wird. Denn bei der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit ist, wie auch bisher, darauf zu achten, dass die digitalen Unterlagen sowie die ggf. ausgedruckten Unterlagen inhaltlich identisch sind. <p>Beispiel: Dieser Plan wurde in der Zeit vom.... bis... im Internet eingestellt. Dieser Plan hat in der Zeit vom... bis... öffentlich ausgelegt. Dieser Plan wurde in der Zeit vom... bis... über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. [Ort, Datum, Stempel, Unterschrift, Siegel]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bekanntmachung über die Offenlegung ist mit einem Verfahrensvermerk zu versehen, mit dem die Veröffentlichung im Internet und die Zugänglichmachung über das Bau- und Planungsportal M-V (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB) durch die Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung bestätigt wird. <p>Beispiel: Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom.... bis... im Internet eingestellt. Diese Bekanntmachung wurde in der Zeit vom... bis...</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>über das Bau- und Planungsport: zugänglich gemacht. [Ort, Datum, Stempel, Unterschrift, Siegel]</p> <p>» Darüber hinaus ist der Verfahrensakte auch weiterhin ein Nachweis über die ortsübliche (öffentliche) Bekanntmachung über die Offenlegung beizufügen, sofern die Hauptsatzung der Gemeinde eine andere Form als die Bekanntmachung im Internet vorsieht (z. B. Kopie aus dem amtlichen Bekanntmachungsblatt (das Datum der Ausgabe muss erkennbar sein) oder Aushang mit Verfahrensvermerk gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 KV-DVO).</p> <p>3. Anpassung des Inhalts der Bekanntmachung über die Offenlegung: Ergänzend wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Inhalt der Bekanntmachung über die Offenlegung an die geänderte Rechtslage des § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB anzupassen ist. Die für die Veröffentlichung der Unterlagen genutzte Internetseite (mit dem Pfad zu den Unterlagen) und die Internetadresse des Bau- und Planungsportals M-V (https://www.bauportal-mv.de alternativ https://bplan.geodaten-mv.de; beide Adressen sind freigeschaltet) sind in der Bekanntmachung stets als Erstes anzugeben. Erst danach folgt die Angabe der anderen Zugangsmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB (insbesondere die öffentliche Auslegung). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (hierfür ist eine E-Mail-Adresse anzugeben) und auf welchem anderen Weg sie bei Bedarf abgegeben werden können. Alle weiteren Anforderungen an den Inhalt der Bekanntmachung über die Offenlegung sind unverändert geblieben.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: StALU Mecklenburgische Seenplatte ID: M1016</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ Siedenbrünzow</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben einen Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVLIO75AD10070 überplant und sich außerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befindet. 2. Auch außerhalb eines solchen Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft soll der Flächenentzug durch andere Raumnutzungen so gering wie möglich gehalten werden, um die Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu ermöglichen (vgl. Nr. 4.5 (5) des LEP M-V 2016). Daher wird darauf hingewiesen, dass sich das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MecklenburgVorpommern für eine flächendeckende Bewirtschaftung der Agrarflächen positioniert hat. 3. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist daher darauf zu achten, dass der Entzug landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden Landwirtschaftsflächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der 	<p>zu 1: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3: Der Hinweis wird beachtet und die Planflächen auf den notwendigen Umfang beschränkt. Die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerät bleibt erhalten. Der zuständige wasser- und Bodenverband wurde beteiligt.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>4. Es wird angeregt, dass mit der Aufstellung des B-Planes bereits jetzt geregelt wird, dass die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen vollständig wiederhergestellt werden soll. Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen. 2. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Klimaschutz</p> <p>5. Wie im Vorentwurf richtig gesehen, ist die mit dem Vorhaben einhergehende Versiegelung klimarelevant. Zu berücksichtigen sind dabei gemäß § 13 KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) und § 1a Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch) sowohl die mikroklimatischen als auch die globalen Auswirkungen, die zunächst ermittelt werden müssten. Vorsorglich wird mitgeteilt, dass wegen vermuteter nur „geringfügiger Auswirkungen“ eine Berücksichtigung nicht unterbleiben darf; eine Vielzahl „geringfügiger“ Auswirkungen ist in der Summe nicht mehr geringfügig. Die Berücksichtigung hat bereits bei der Entscheidung, ob überhaupt ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden soll, zu erfolgen. Das Öffentliche Interesse an der Verabschiedung des Bebauungsplans ist dabei entsprechend nachvollziehbar und auf den konkreten Standort bezogen zu ermitteln (hierzu fehlen bislang Ausführungen) und abzuwägen.</p> <p>6.</p>	<p>zu 4. Der Hinweis muss bei der Durchführung des Vorhabens beachtet werden.</p> <p>zu 5: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Umweltprüfung erfolgt im weiteren Verfahren und es wird der Umweltbericht erarbeitet.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Immissionsschutz</p> <p>Vorliegend handelt es sich um die Aufforderung zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden). Es wird insofern von einer weiteren Beteiligung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) ausgegangen.</p> <p>Vorsorglich weist das StALU MS auf folgendes hin: Innerhalb des hier geplanten Geltungsbereiches (siehe Begründung, S. 5) soll ein Teil des Umspannwerkes Siedenbrünzow geändert und erweitert werden. Die Planungsabsichten des Netzbetreibers sind der Gemeinde nach Informationen des StALU MS bekannt. Dem StALU MS liegt ein Antrag der 50Hertz Transmission GmbH für einen umfassenden Erweiterungs- und Neubau am Umspannwerk Siedenbrünzow vor (eine Beteiligung der Gemeinde mit der Aufforderung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens erfolgt in diesen Tagen). Eine inhaltliche Abstimmung der gemeindlichen Planungsabsichten mit dem Erweiterungsvorhaben des Umspannwerkes wird dringend angeraten, um Konflikte zu vermeiden. Für Fragen steht Ihnen Herr Hansen (0385-588 69 510) zur Verfügung.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: 50Hertz Transmission GmbH ID: M1017</p>	<p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ der Gemeinde Siedenbrünzow - die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Sehr geehrte Frau Busse,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzeichnung, • Begründung. <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich unsere</p> <ul style="list-style-type: none"> • 380-kV-Leitung Lubmin - Siedenbrünzow 509/510 von Mast-Nr. 145 - Portal SOW, • 380-kV-Leitung Siedenbrünzow - Putlitz/Süd 513/512/514 von Mast-Nr. Portal SOW - 2.265_B, • 220-kV-Leitung Pasewalk - Güstrow - Iven 315/316 von Mast-Nr. 264 - 2_265_B • Zufahrts- und Trafostraßentransportstrecke UW Siedenbrünzow <p>sowie unsere geplanten Freileitungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ° 380-kV-Leitung Güstrow-Siedenbrünzow 633/634 (Netzverstärkung) und ° 380-kV-Leitung Siedenbrünzow- Iven/West 635/636 (Netzverstärkung). <p>Zu unseren Bestandsleitungen:</p> <p>Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 30 / 35 m (220 kV / 380 kV) beidseitig der] Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes</p>	<p>Bestandsleitungen:</p> <p>Die Ausführungen zu den Bestandsleitungen und einzuhaltenden Freileitungsschutzstreifen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Geltungsbereich wird so geändert, dass der Freileitungsschutzstreifen außerhalb des Bebauungsplanes liegt.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Geplante Maßnahmen sowie die Bautechnologie sind auch für diesen Bereich zwingend mit 50Hertz abzustimmen.</p> <p>Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.</p> <p>Im Freileitungsschutzstreifen wird einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, grundsätzlich nicht zugestimmt. Insbesondere zählen dazu Wohnungen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kleingärten. Auch Gaststätten, Versammlungsräume, Kirchen, Marktplätze mit regelmäßigem Marktbetrieb, Turnhallen und vergleichbare Sportstätten sowie Arbeitsstätten, z. B. Büro-, Geschäfts-, Verkaufsräume oder Werkstätten, können dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.</p> <p>Die Maststandorte sind im Umkreis von 35 m um den Mastmittelpunkt von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Zugänglichkeit zu den Maststandorten muss jederzeit gewährleistet sein.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Zu unserer Zufahrts- und Trafotransportstraße:</p> <p>50Hertz ist am Standort Siedenbrünzow u. a. Eigentümerin des Flurstücks 27 in der Flur 2 der Gemarkung Siedenbrünzow und nutzt dieses Flurstück als Zufahrts- und Trafotransportstraße zum Umspannwerk Siedenbrünzow.</p> <p>Zu unserer geplanten Netzverstärkung (380-kV-Leitung Güstrow-Siedenbrünzow 633/634 und 380-kV-Leitung Siedenbrünzow- Iven/West 635/636):</p> <p>Bereits mit Schreiben vom 23.02.2023 hatten wir Ihnen aus Anlass des am 30.01.2023 durch die Gemeinde Siedenbrünzow veröffentlichten Aufstellungsbeschlusses zur Realisierung eines Gewerbegebietes am Umspannwerk der Gemeinde Siedenbrünzow - Geltungsbereich Flurstücke 26 sowie 25/4 und teilweise Flurstück 28, Flur 2 in der Gemarkung Siedenbrünzow - eine Darstellung möglicher Konfliktpunkte der gemeindlichen Planung mit der durch 50Hertz vorzunehmenden Ausbauplanung für das Höchstspannungsübertragungsnetz übermittelt. Eine Durchsicht der Beteiligungsunterlagen hat ergeben, dass die genannten Konfliktpunkte nicht ausgeräumt wurden.</p> <p>Das durch 50Hertz betriebene Vorhaben ist Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG). Gemäß § 1 Abs. 2 BBPIG ist die Realisierung dieser Vorhaben aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Nach Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes gilt ergänzend, dass die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden Öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende</p>	<p>Zufahrts- und Trafotransportstraße</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse sind bekannt und werden bei der Planung berücksichtigt. Die im Grundbuch eingetragenen Nutzungsrechte werden geprüft und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>geplante Netzverstärkung</p> <p>Die Ausführungen zur geplanten Netzverstärkung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Schutzgüterabwägung und damit auch in die bauplanerische Abwägung eingebracht werden. Darüber hinaus unterliegt das Vorhaben als überörtliche Fachplanung dem Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB, geht im Kollisionsfall der Kommunalen Bauleitplanung also vor. Um vorhersehbare Konflikte zu vermeiden, bitten wir daher um Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 23.02.2023, welche wir nachfolgend nochmals zum Gegenstand dieses Schreibens machen.</p> <p>Wir möchten schon jetzt darauf hinweisen, dass durch den geplanten Leitungsneubau sowie unseren Arbeiten für die Standorterweiterung umfangreiche Baumaßnahmen am Standort Siedenbrünzow durchgeführt werden müssen. Wir bitten um Abstimmung zur terminlichen und planerischen Koordinierung beider Vorhaben (Vorhaben 50Hertz und Gewerbegebiet).</p> <p>Speziell zum Bebauungsplan: 1. textliche Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ und textliche Festsetzung Nr. 3 „Höhe baulicher Anlagen“: a) Verschiebung der Baugrenzen Wir bitten um Anpassung der Baugrenzen an die Schutzstreifenbreite unserer o. g. Freileitungen. b) Bebauung im Freileitungsschutzstreifen bzw. -bereich Sollte das zwingende Erfordernis der Bebauung/Bepflanzung des Freileitungsschutzstreifens bestehen ist dies nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Leitungsbetrieb nicht eingeschränkt und keine Gefahren der Leitung für Anlagen Dritter und Personen ausgehen. Für die Errichtung eines Gewerbegebietes bedeutet dies folgendes: - für alle baulichen Änderungen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist ggf. ein Kreuzungs- und Abstandsnachweis zur Bestätigung der Einhaltung des Mindestabstandes entsprechend DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105 erforderlich, die bauliche Einfriedung Gewerbegebietes hat mindestens eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Maststandorten bzw. der Freileitung zu gewährleisten (z. B. durch Einbau von Toren), ° Freihaltung von 35 m im Umkreis der Mastmittelpunkte für Instandhaltungsmaßnahmen und Reparaturzwecke an der Freileitung > von jeglicher Bebauung/Bepflanzung freizuhalten, hohe punktförmige</p>	<p>Speziell zum Bebauungsplan</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird mit seinem Geltungsbereich so weit verringert, dass die bestehenden Freileitungen und die Schutzstreifen der Freileitungen nicht mehr im Geltungsbereich liegen und weitere Regelungen dazu im Bebauungsplan nicht mehr aufgenommen werden müssen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Objekte (z. B. Kamera- und Beleuchtungsmaste) und feuergefährdete Einrichtungen (z. B. Tankstellen, Batteriespeicher) sind außerhalb des Schutzstreifen anzuordnen.</p> <p>Zur Umsetzung der o. g. Restriktionen ist eine Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und der 50Hertz Transmission GmbH abzuschließen und den Bauantragsunterlagen in Kopie beizufügen. Ein Vertragsentwurf (Unterbauungsvereinbarung) kann nach Vorliegen der Entwurfsplanung von 500Hertz erstellt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte mit Angabe der Registriernummer 2023-000652-02-TGZ an</p> <p>Die Schutzstreifen der Freileitungen und die Freihaltebereiche um die Maste sind in der Planzeichnung zeichnerisch darzustellen.</p> <p>Weiterhin ist folgende textliche Festsetzung aufzunehmen:</p> <p>§ 9 Abs. 11 Nr. 10 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB Ein Radius von mindestens 35 m um die Mastmittelpunkte ist von jeglicher Bebauung/Bepflanzung freizuhalten. Für die Errichtung von Gebäuden innerhalb der Schutzstreifenflächen ist eine vorherige Zustimmung des Leitungsbetreibers erforderlich und durch den Vorhabenträger einzuholen.</p> <p>Alternativ regen wir die Nutzung der Flächen im Schutzstreifen unserer Freileitungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Bepflanzungen im Freileitungsschutzstreifen sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nur begrenzt zulässig. In jedem Fall ist eine Endwuchshöhe von 4 m der Bäume über unverändertem Geländeniveau einzuhalten. Der Verschnitt bzw. die Instandhaltung der Bepflanzungen obliegt dem Vorhabenträger. Es ist eine entsprechende Pflanzliste auszuwählen. c) Zulässigkeit von Gewerbebetrieben aller Art ° Die festgesetzte maximale Bauhöhe von FH 30,0 m ü. NHN gilt nicht im Freileitungsschutzstreifen unserer o. g. Freileitungen. Die maximalen Bauhöhen im Freileitungsschutzstreifen sind objektkonkret anhand der DIN EN 50341-1 zu bewerten. ° Für Objekte von feuergefährdeten Einrichtungen sind nach DIN EN 50341-1 Abstände von</p>	<p>Weiterhin ist folgende textliche Festsetzung aufzunehmen:</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit seinem Geltungsbereich so weit verringert, dass die bestehenden Freileitungen und die Schutzstreifen der Freileitungen nicht mehr im Geltungsbereich liegen und weitere Regelungen dazu im Bebauungsplan nicht mehr aufgenommen werden müssen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>12,80 m/12,10 m zur 380/220-kV-Freileitung einzuhalten. Weiterhin ist entsprechend vorgenannter Norm zu prüfen, ob der Abstand unter Berücksichtigung der explosionsgefährdeten Bereiche (Ex-Zonenplan) ausreichend ist, um der Möglichkeit zu begegnen, dass induzierte Spannungen zur Entzündung führen können. ° Im Freileitungsschutzstreifen dürfen keine brennbaren Stoffe und/oder Gefahrstoffe gelagert werden.</p> <p>d) Zulässigkeit von Wohnungen</p> <p>Zur erlaubten baulichen Nutzung von „Gebäuden für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude“ sowie „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ verweisen wir darauf, dass durch den Betrieb unseres Umspannwerkes sowie durch den Leitungsbetrieb signifikante Geräuschemissionen auftreten können, die auch in den Abend- und Nachtstunden nicht abnehmen. Bitte beachten Sie diese Schallemitentente bei der Aufstellung des Bebauungsplans und der damit verbundenen Einstufung des Gebietes nach TA-Lärm und berücksichtigen Sie diese bei Schalluntersuchungen bzw. bei der Erstellung von Schallgutachten.</p> <p>2. textliche Festsetzung Nr. 2 „Überbaubare Fläche“ und Punkt 1.7.1 Erschließung der Begründung:</p> <p>Es ist geplant, dass Gewerbegebiet über die Straße „Zum Umspannwerk“ zu erschließen. Der Mitnutzung unserer Zufahrtsstraße können wir zunächst nicht zustimmen. Zwar sind die zum Plangebiet zugehörigen Flurstücke 26 und 25/4 jeweils in der Flur 2 der Gemarkung Siedenbrünzow mit einer Grunddienstbarkeit (Wegerecht) belastet, wodurch die jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstücks (Flurstücke 26 u. 25/4) das Recht haben, über das dienende Grundstück (Flurstück 27) zu gehen und zu fahren. Die Mitnutzung unserer Zufahrt dient aber ausschließlich der privaten Nutzung für die ordnungsgemäßen</p>	<p>d) Zulässigkeit von Wohnungen</p> <p>"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter“ sind nur ausnahmsweise zulässig. Vor der Zulassung wird die Bestandssituation auf die Möglichkeit der Ausnahme geprüft.</p> <p>2. textliche Festsetzung Nr. 2 „Überbaubare Fläche“ und Punkt 1.7.1 Erschließung der Begründung:</p> <p>Die Situation der Erschließung wird überprüft und ggf. geändert.</p> <p>Der Bebauungsplan wird mit seinem Geltungsbereich so weit verringert, dass die bestehenden Freileitungen und die Schutzstreifen der Freileitungen nicht mehr im Geltungsbereich liegen. Entsprechend liegen diese dann auch außerhalb der überbaubaren Fläche. Weitere Regelungen müssen dann dazu im Bebauungsplan nicht mehr aufgenommen werden.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Bewirtschaftung des herrschenden Grundstücks durch die jeweiligen Eigentümer. Daraus ist folglich nicht eine öffentliche Nutzung unserer Zufahrtsstraße für den öffentlichen Verkehr abzuleiten. 50Hertz ist nicht bekannt, dass unsere Zufahrtsstraße bislang öffentlich gewidmet ist. Um unsere Zufahrtsstraße dem öffentlichen Verkehr zugänglich zu machen, müsste sie demnach öffentlich gewidmet werden. Schon allein deshalb, weil 50Hertz die Verkehrssicherungspflichten sowie die laufenden und zukünftigen betrieblichen Kosten trägt. Anstatt der öffentlichen Widmung unserer Zufahrtsstraße wäre alternativ ein Verkauf an die Gemeinde Siedenbrünzow denkbar.</p> <p>In diesem Sinne möchten wir darauf hinweisen, dass das Flurstück 28 bereits an eine öffentliche Straße angrenzt und das Gewerbegebiet auch über dieses Flurstück erschlossen werden könnte.</p> <p>Da der Verlauf der Bebauungsgrenze auch Flächen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens einschließt, stimmen wir dem B-Plan-Entwurf in der vorliegenden Form nicht zu.</p> <p>Folgende Änderungen sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtliche Übernahme der Freileitungsschutzstreifens, der Leitungsbezeichnungen sowie des Leitungsbetreibers in den B-Plan. • Korrekte Bezeichnung der Leitung in der Legende des B-Plan. • Anpassung der Baugrenzen und Bauhöhen an die Freileitungsschutzstreifen (1 a) alternativ Aufnahme der o. g. textlichen Festsetzung in den Planteil (1 b). • Ausweisung des Freihaltebereiches um die Maste. • Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung zum B-Plan: Für die Regelung der Unterbauung im 	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>Freileitungsschutzstreifen ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und 50Hertz erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergabe eines Schallgutachtens, welches die Emissionen unseres Umspannwerkes sowie unserer Freileitungen berücksichtigt. • Übernahme des nachfolgenden Passus (kursiv) in die Begründung des BPlanes <p>Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Nord, Rostocker Chaussee 18, 18273 Güstrow (E-Mail: leitungsanskunft-rznord@500hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.</p> <p>Zur nachrichtlichen Übernahme unserer bestehenden und geplanten Assets in die Planunterlagen können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2023-000652-02TGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Straßenbauamt Neustrelitz ID: M1012</p>	<p>Straßenbauamt Neustrelitz nachrichtlich: SM Demmin</p> <p>Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ der Gemeinde Siedenbrünzow. Ihre Mail vom 18. Dezember 2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Unterlagen zum o.g. B-Plan habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans liegt abseits der B 110 im Abschnitt 280 bei Siedenbrünzow. Dice Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße wird nicht berührt.</p> <p>Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer landwirtschaftlichen Fläche für eine gewerbliche Nutzung geschaffen. Konkrete Angaben der zukünftigen Nutzung konnte ich den Unterlagen nicht eindeutig entnehmen.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung ist über die Straße „Am Umspannwerk“, die bei km 6.069 im Abschnitt 280 linksseitig an die B 110 anbindet, vorgesehen. Sofern durch die zukünftige Nutzung der im Geltungsbereich befindlichen Flurstücke ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einhergeht, sind gfls. Veränderungen im Anbindebereich B 110/ Gemeindestraße erforderlich. Im Verlauf der weiteren Planung ist die Nutzung und der damit verbundene Verkehr aufzuzeigen.</p> <p>Bei Beachtung des vg. Sachverhaltes wird seitens der Straßenbauverwaltung dem vorgelegten Entwurf des B-Plans der Gemeinde Siedenbrünzow mit dem Stand November 2023 zugestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden die konkreten späteren Nutzungen im Bebauungsplan nicht festgelegt.</p> <p>Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich bei der Nutzung der Fläche ein Verkehrsaufkommen entwickelt, dass Änderungen im Anbindebereich notwendig werden.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 3 ID: M1004</p>	<p>887 - Bebauungsplan Nr. 8 *->Gewerbegebiet am Umspannwerk* Siedenbrünzow Ihre Anfrage vom 18.12.2023; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der Öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ da Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.</p> <p>Der Landkreis wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zu Munitionsfunden wird in die Begründung aufgenommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landesamt für Gesundheit und Soziales, Arbeitsschutz ID: M1003</p>	<p>- Dezernat503 -</p> <p>Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg Einladung zur Beteiligung: Bebauungsplan Nr.8 *Gewerbegebiet am Umspannwerk*</p> <ul style="list-style-type: none"> • gesichtete Unterla- - BP8_GE_Siedenbrünzow_Vorentwurf Begründung_zur fr • gen: ühzeitigen_Beteiligung.pdf - Übertragung_der Verfahrensschritte.pdf <p>Sehr geehrte Frau Busse,</p> <p>anhand der vorgelegten Unterlagen bestehen aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, keine Bedenken zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplanes, da von unserem Amt wahrzunehmende Öffentliche Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.</p> <p>Auf Folgendes möchte ich dennoch hinweisen: - Bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz bzw. zur P rüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) empfehle ich bereits in der Planungsphase Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde aufzunehmen. - Entsprechend der Verordnung über Sicherheitund Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.) uni 1998, sind Baustellen bestimmten Umfangs beim zuständigen Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle schriftlich anzukündigen (§ 2 Abs. 2 BaustellV).</p> <p>- ZurSicherstellung der Belange des Arbeitnehmerschutzes bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die Bestimmungen der DGUV Vorschrift</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zum Arbeitsschutz sind bei der Planung und Durchführung der Vorhaben zu beachten.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>38 - „Bauarbeiten“ - zu berücksichtigen. - Sollten bei Tiefbauarbeiten kontaminierte Bereiche - im Sinne des Gefahrstoffrechts - festgestellt werden, sind diese dem LAGuS, Abteilung Arbeitsschutz, Standort Neubrandenburg, umgehend anzuzeigen. (GefStoffV § 18 (2), (3) i. V. m. TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen)</p>	
<p>Institution: IHK Neubrandenburg ID: M1019</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ der Gemeinde Siedenbrünzow Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihre E-Mail vom 15. Dezember 2023, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Freiwillige Feuerwehr, Gemeinde Siedenbrünzow ID: M1018</p>	<p>Von: Feuerwehr Sanzkow <feuerwehr.sanzkow@gmail.com> Gesendet: Dienstag, 6. Februar 2024 15:19 An: Neubert Dagmar <planung@amt-demmin-land.de> Betreff: Fwd: B-Plan Siedenbrünzow - Beteiligung Feuerwehr (abgelegt im CC ECM)</p> <p>Hallo Dagmar,</p> <p>die Löschwasserversorgung ist ja bereits in Punkt "Brandschutz" der Begründung aufgeführt.</p> <p>Zusätzlich wäre es gut, wenn die Zufahrt von Löschfahrzeugen und die Zufahrt zu den noch zu errichtenden Löschwasserentnahmestellen gewährleistet wird (Mindestbreite der Zuwegung, ggf. Wendemöglichkeiten, Aufstellflächen etc.).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung muss bei der Durchführung des Vorhabens gewährleistet werden.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Vodafone ID: M1015</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Eckdrift 81 * 19061 Schwerin</p> <p>Gemeinde Siedenbrünzow, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk"</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikationsinfrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	
Institution: Hauptzollamt Stralsund ID: M1014	Hauptzollamt Stralsund Bebauungsplan Nr. 8 * Gewerbegebiet am Umspannwerk“] Siedenbrünzow Bezug Ihr Schreiben vom 18.12.2023 Anlagen GZ Z 2316 B - BB 193/2023 - B 110001 (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf Bebauungsplan Nr. 8 * Gewerbegebiet am Umspannwerk* Siedenbrünzow.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Tyczka Energy - Technik KGV ID: M1013	Sehr geehrte Damen und Herren, die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme. Gasleitungen unserer Firma werden davon nicht berührt. Wir halten eine Beteiligung am Verfahren für nicht erforderlich und senden Ihnen beiliegend die Unterlagen zurück. Danke Freundliche Grüße Tyczka Energy GmbH i.A. Ulrike Wagler Fachbereich Gasnetze Sitz der Gesellschaft: Geretsried Amtsgericht München: HRB 137175 Geschäftsführer: Dr. Frank Götzelmann, Stefan Hübner	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Bergamt Stralsund ID: M1011</p>	<p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Vorwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 *Gewerbegebiet am Umspannwerk* der Gemeinde Siedenbrünzow</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Institution: Wasser- und Bodenverband , Untere Tollense/Mittlere Peene ID: M1009</p>	<p>körperschaftdes Öffentlichen Rechts www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de</p> <p>Bebauungsplan Nr.8 „ Gewerbegebiet am Umspannwerk“, Gemeinde Siedenbrünzow Hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Jarmen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Prüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass es im Planungsbereich keine direkten Berührungspunkte zu Gewässern und Anlagen unserer Zuständigkeit gibt. Grundsätzlich können wir dem Bebauungsplan Nr.8 zustimmen, sollten sich die Planungen ändern bzw. erweitert werden, bitten wir erneut um Einbeziehung. Einen Übersichtsplan mit angrenzenden Gewässern legen wir dem Schreiben bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Forstamt Poggendorf ID: M1008</p>	<p>Zustellung per E-Mail an: busse@ign-waren.de</p> <p>Vorentwurfsfassung zum Bebauungsplan Nr. 8, „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ der Gemeinde Siedenbrünzow (Stand: November 2023) - Ihre Planungsunterlagen zum Vorentwurf vom 18.12.2023, eingegangen am 18.12.2023 (Eingang als E-Mail) hier: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf</p> <p>Thema: Forstrechtliche Stellungnahme des Forstamtes Poggendorf</p> <p>Sehr geehrte Frau Busse,</p> <p>zum oben genannten Vorhaben in der Gemeinde Siedenbrünzow nehme ich im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Poggendorf und dem Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG)' wie folgt Stellung:</p> <p>Im Zuge der forstrechtlichen Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen als Vorentwurf konnte festgestellt werden, dass im direkten Geltungsbereich der ca. 10,0 ha großen Vorhabenfläche (Geltungsbereich: Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstücke 26, 25/4 und 28 tw.), wie auch umliegend bzw. angrenzend, keine Waldflächen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 LWaldG als Wald zu beurteilen wären, vorhanden sind. Somit ist festzustellen, dass mit der Umsetzung zur Errichtung eines Gewerbegebietes im Bereich des Umspannwerkes forstrechtlich relevante Belange weder direkt noch indirekt berührt werden.</p> <p>Im Ergebnis ist abschließend festzustellen, dass der Vorentwurfsfassung zum B Plan Nr. 8 der Gemeinde Siedenbrünzow keine Einwände entgegengebracht werden.</p> <p>Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Eisenbahn-Bundesamt ID: 1007</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Anschreiben ist am 18.12.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt in der Zentrale eingegangen und wird hier unter dem EBA-Geschäftszeichen 571pt/019-2024#008 bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren.</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind erkennbar nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern ID: M1002</p>	<p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Einladung zur Beteiligung: Bebauungsplan Nr.8 *Gewerbegebiet am Umspannwerk*“_Siedenbrünzow</p> <p>Ihr Zeichen: 18.12.2023 Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1001</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Allgemeine Information:</p> <p>Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail /Internetlink) P bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die 5 Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, T USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: GASCADE Gastransport GmbH ID: M1006</p>	<p>Aktenzeichen: 20231229-142254</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NI Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖBBeteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p> <p>BIL - Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft</p> <p>Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch</p> <p>die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.</p> <p>Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite http://bil-leitungsauskunft.de entnehmen.</p> <p>Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter https://www.gascade.de/datenschutz.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>GASCADE Gastransport GmbH</p> <p>Team Leitungsauskunft</p> <p>E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germai</p> <p>www.gascade.de</p>	

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
<p>Institution: GDMcom GmbH ID: M1005</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk" Siedenbrünzow - Vorentwurf Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail mit Download-Link 18.12.2023 GDMCOM 887</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefra(die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber</p> <p>Hauptsitz Betroffenheit Anhang</p> <p>" Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft ThüringenSachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Einreichendaten	Stellungnahme	Begründung
	<p>https://e4.demospip.es/resource/bd3eb0d3-f1c8-4157-816c-985188e98323/image/png</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk" Siedenbrünzow Vorentwurf</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage:</p> <p>eh Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für d Auskunft nicht zuständig ist.</p>	

Satzung der Gemeinde Siedenbrünzow

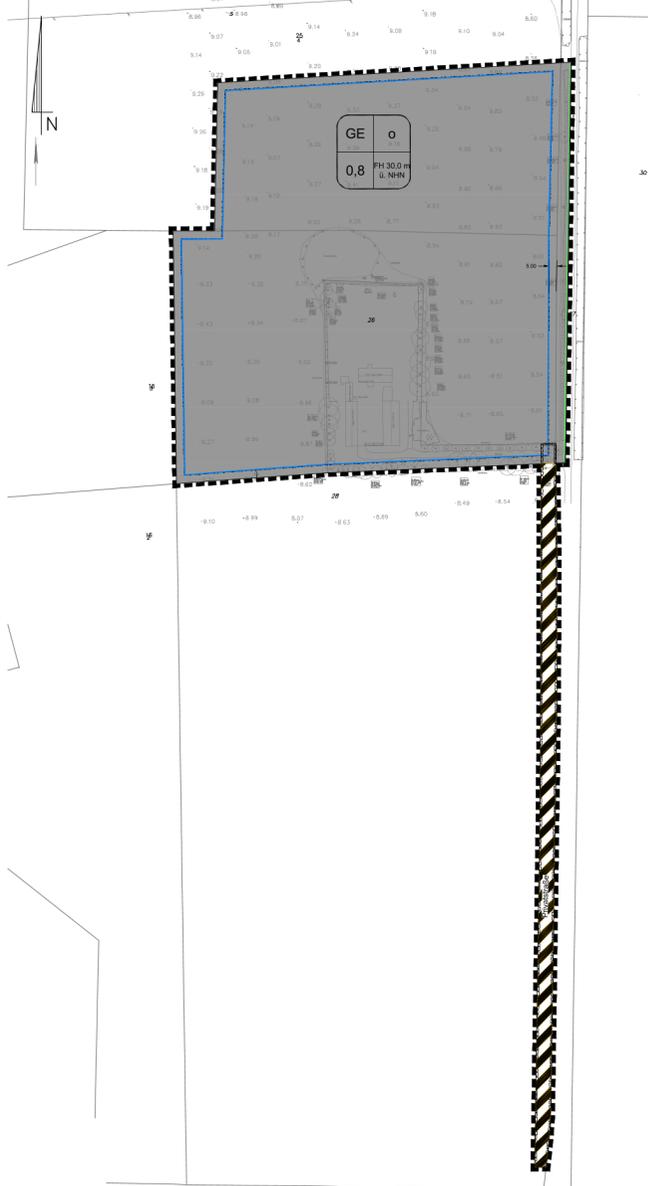
Amt Demmin-Land, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

über den Bebauungsplan Nr. 8 *Gewerbegebiet am Umspannwerk*

für das Gebiet südlich des Umspannwerkes und nördlich der L110

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634), einschließlich aller rechtskräftiger Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vomfolgende Satzung über den Bebauungsplan *Gewerbegebiet am Umspannwerk* der Gemeinde Siedenbrünzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:
Es gilt die BauNVO 2017.

Planzeichnung (Teil A)



1 : 1.500

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung

GE	O	Nutzungscharaktere
0,8	PH 30,0 m ü. NNH	Bauliche Nutzung Gewerbegebiet Bauweise: Offene Bauweise Grundflächenzahl: Höchstmaß: 0,8 Firsthöhe in m, Höchstmaß: 30,0
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 - Verkehrsfächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Darstellung ohne Normcharakter**
- Bemalung
 - Höhe ü. NNH
 - Baum mit Bezeichnung
 - Zaun
 - Gebäude mit Höhenangaben
 - Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze

Text (Teil B)

- Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Gewerbegebiet
 - Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
 - Zulässig sind: § 9 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO
 - Gewerbebetriebe und gewerbliche Anlagen der Energiewirtschaft, einschließlich Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe für die Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Kleinprodukten, die der Energiewirtschaft angeschlossen sind.
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden: § 9 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO
 - Tankstellen für Elektromobilität
 - Ausgeschlossen sind: § 9 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO
 - Vergnügungstätten
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 - Windkraftanlagen
 - PV-Freiflächenanlagen
- Überbaubare Fläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der baulichen Anlage zulässig. Zufahrten, Zäune und Versorgungsleitungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
 - Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die durch die bauliche Anlage überbaute vorhandene mittlere natürliche Geländehöhe. Als vorhandene natürliche Geländehöhe gelten die Höhenangaben der Vermessungsgrundlage (DHNHTE in m ü. NNH) in der Planzeichnung.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
 - Die gekennzeichneten Flächen sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Flurstücke im Gewerbegebiet zu belasten.
- Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Vermeldungsmaßnahme 3 - Fassaden, Nischen- und Höhenbrüder

Bauzeiterstellung: Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Flangebiet abzuräumen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhenbrüder durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeldungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).

Vermeldungsmaßnahme 4 Fledermäuse

Bauzeiterstellung: Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Flangebiet in Erwägung gezogen wird, sowie Fällungen von Höhenbrüder geplant sind, erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Antriebs- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 1 - Felderliche

Felderliche Bewirtschaftung intensiver ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 583 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation

CEF-Maßnahme 2 - Steinschnitzer Fassaden-, Nischen- und Höhenbrüder sowie Fledermäuse

Anlage eines Steinriegels / Steinhautens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 583 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 20, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation

CEF-Maßnahme 3

Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gebölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestellensymbolen einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausfachstellen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüder entsprechend der dann festzustellenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen. Die Vermessungs- und CEF-Maßnahmen werden in die Planzeichnung als technische Festsetzungen aufgenommen.

Verfahrensvermerke

- Aufgeklagt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow vom 20.06.2023. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich ambekanntgemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat mittels ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung vom bis stattgefunden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom Inhaltlich von der Planung orientiert und zur Auslegung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Meinungabgabe, aufgefordert worden.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbrünzow hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung geneigt und zur Auslegung bestimmt.
- Die für die Raumordnung und Landschaftsplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), hat in der Zeit vom 14.30. Uhr bis zum 13.00.00 Uhr am 11.30.00 Uhr nach § 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch öffentliche unter am internel unter
<https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

den
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

- Die letztendliche Bestands im Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerechte Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerechte Darstellung des Geländebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

- Die Genehmigung des Bebauungsplans wurde mit Beschluß des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte von geneigt.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Beschluß des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom bestätigt.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

- Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggt.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sind in der Zeit vom bis zum durch öffentliche Auslegung und im Internet unter: <https://www.amt-demmin-land.de/bekanntmachungen/index.php> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Vertretung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschon von Einmündungsansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtsbehelfen des § 5 Kommunalaufsichtsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Siedenbrünzow,
Bruhn
Bürgermeister

Hinweis:

Bodenkennlinie
Wenn während der Entarbeitsen Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt werden, sind die Verhältnisse gemäß bei Fund von Denkmälern gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu befragen.
Die unter Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde (des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie) für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstücksangehöriger sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erfolgt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Die Frist kann von der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Anlage von Wald durch Sukzession mit Nutzungsverzicht in Verbindung mit Entseelung von Flächen (Hofflächen, Mauer) und Entseelung von Flächen mit Hochbauten bis 10 m in der Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 45.
Der nicht durch Realkompensation vor Ort zu erreichende weitere Kompensationsbedarf kann durch die Beanspruchung eines Ökointens der Landschaftszone 2 kompensiert werden.

Übersichtskarte 1 : 10.000



Warren (Münitz), Januar 2025



Entwurf

Satzung der
Gemeinde Siedenbrünzow
(Amt Demmin-Land, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
über den Bebauungsplan Nr. 8
Gewerbegebiet am Umspannwerk

Gemeinde Siedenbrünzow
Amt Demmin-Land
Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte

B E G R Ü N D U N G

nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
(BGBL. I. S. 3634), zur Satzung

über den

Bebauungsplan *Gewerbegebiet am Umspannwerk*

Entwurf zur Beteiligung

Bearbeitet:



ign

ign Melzer Voigtländer Winter Lüttich
Stadtplaner, Architekten & Ingenieure PartGmbH

Lloydstraße 3 +49 3991 64090
17192 Waren (Müritz) info@ign-waren.de

Waren (Müritz), Januar 2025

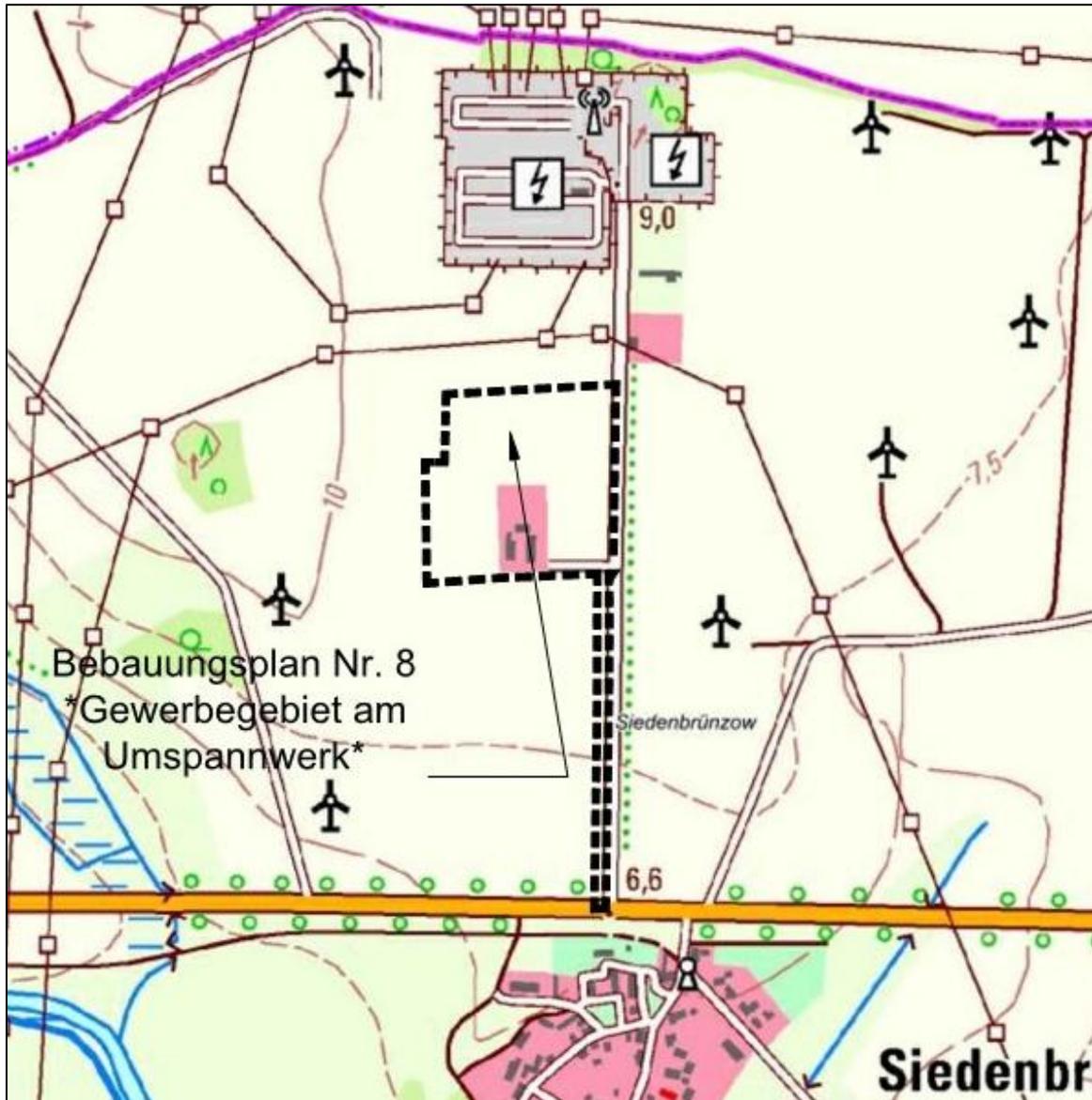
Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	3
1.1.	Lage des Plangebietes	3
1.2.	Ziele des Bebauungsplanes.....	3
1.3.	Zweck des Bebauungsplanes	4
1.4.	Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes	4
1.5.	Bestehende Nutzung des Plangebietes	6
2.	Inhalt der Satzung.....	7
3.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	9
3.1.	Erschließung.....	9
3.2.	Ver- und Entsorgung.....	10
3.3.	Brandschutz.....	11
3.4.	Denkmalschutz	11
3.5.	Boden/Altlasten/Kampfmittel.....	12
3.6.	Immissionen	13
3.7.	Klimaschutz / Klimaanpassung	13
3.8.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	14
3.9.	Ausgleichsmaßnahmen	17
4.	Zusammenfassung	18

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Ortsteils Siedenbrünzow der Gemeinde Siedenbrünzow auf den Flurstücken 26, sowie teilweise auf den Flurstücken 25/4 und 28 der Flur 2 Gemarkung Siedenbrünzow. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,2 ha.



Übersichtskarte Quelle: www.gaia-mv.de vom 12.05.2023, bearbeitet ign waren GbR

1.2. Ziele des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde eine landwirtschaftliche Fläche für eine gewerbliche Nutzung auszuweisen. Dies schließt auch eine bereits aktiv genutzte Fläche mit baulichen Anlagen mit ein, die ebenfalls in eine gewerbliche Nutzung überführt werden sollen.

Dazu werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Das Plangebiet ist durch die umgebende Nutzung, das vorhandene Umspannwerk und die Windkraftanlagen, bereits vorbelastet. Die , aufgrund der exponierten Lage und der Immissionen der vorhandenen Nutzung, vorgeprägte Fläche bietet sich daher als Gewerbestandort an. Die Gemeinde möchte die Möglichkeit nutzen einen Gewerbestandort zu etablieren, der insbesondere ergänzende oder nachgelagerte Nutzungen bei der Erzeugung erneuerbarer Energie ermöglicht.

Außerdem ist das Umspannwerk bereits ein wichtiger Knotenpunkt in diesem Bereich. Hier ist eine Erweiterung geplant. Ein Raumordnungsverfahren wurde eingeleitet.

Auch unter Berücksichtigung des Wärmeplanungsgesetzes und der zukünftigen kommunalen Wärmeplanung (in der Gemeinde gibt es bereits eine Biogasanlage) möchte die Gemeinde diesen Standort in Ihre Überlegungen zur Energieentwicklung mit einbeziehen. Planung und Organisation zu erneuerbarer Energie ist bereits auf der Fläche innerhalb des Planungsgebietes ansässig. Mit dem Bebauungsplan wäre eine weitere Entwicklung der bereits vorhandenen Ressourcen fachübergreifend und zukunftsorientiert in vielen Bereichen möglich.

1.3. Zweck des Bebauungsplanes

Die zu überplanende Fläche liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Bebauungsplan *Gewerbegebiet am Umspannwerk* enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung von gewerblichen Anlagen. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde die gewerbliche Entwicklung mit diesem Bebauungsplan vollständig innerhalb ihres Gebiete zu regeln.

1.4. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS 2011) wird das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft dargestellt. Fast vollständig umschlossen wird das Gebiet durch eine Vorrangfläche Windenergie, die der rechtskräftige sachliche Teilflächennutzungsplan „Vorrangfläche Windenergie“ der Gemeinde Siedenbrünzow ausweist. Mit der Darstellung der Vorrangflächen für Windenergie im Teilflächennutzungsplan werden Windkraftanlagen außerhalb dieser Vorrangflächen ausgeschlossen. Die Standorte und Zulässigkeit von Windkraftanlagen regelt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“.

Die Gemeinde Siedenbrünzow besitzt keinen weiteren rechtskräftigen Flächennutzungsplan für die Gemeinde.

Die zukünftige Gewerbeentwicklung und Ansiedlung in der Gemeinde Siedenbrünzow wird sich auf das derzeitige Plangebiet beschränken. Weitere Flächen für Gewerbegebiete in gleichem oder größerem Umfang sind nicht vorhanden und sind nicht geplant. Der aufzustellende Bebauungsplan fasst somit die Gemeindeentwicklung in Bezug auf Bebauungsplan Nr. 8 *Gewerbegebiet am Umspannwerk* - Begründung Entwurf zur Beteiligung

Gewerbeflächen vollständig zusammen. Die Regelungen des Bebauungsplans reichen aus, um die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde für den betreffenden Bereich Gewerbe zu ordnen. Der Bebauungsplan soll daher als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Dies entspricht den Festsetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, der dieses Vorgehen eröffnet.

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan *Gewerbegebiet am Umspannwerk* wurde am 22.11.2022 gefasst.

Das Bauleitplanverfahren wird durchgeführt aufgrund des §10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634).

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Es hat eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB gegeben, um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen. Mit der zweiten Stufe des Verfahrens wird eine Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wird eine Umweltprüfung durchgeführt und entsprechend der Umweltbericht erstellt.

1.5. Bestehende Nutzung des Plangebietes



Luftbild Quelle: www.gaia-mv.de vom 07.01.2025, bearbeitet ign waren GbR

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Siedenbrünzow und umfasst das Flurstück 26 sowie teilweise die Flurstücke 25/4 und 28 der Flur 2 der Gemarkung Siedenbrünzow. Die Flächen werden bisher vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Flurstück 26 befindet sich eine ehemalige Hofstelle, auf der vorrangig gewerbliche Nutzungen sowie eine untergeordnete Wohnnutzung stattfinden. Das Flurstück 28 ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ überplant, wird aber nicht durch konkrete Windenergieanlagen genutzt. Auf dem Flurstück 25/4 befinden sich bereits Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitungen) der 50 Hertz Transmission.

Der Geltungsbereich wurde so verortet, dass die baulichen Anlagen sowie die Leitungskorridore und die Freileitungsschutzstreifen außerhalb des Geltungsbereiches liegen. Zurzeit findet eine Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren) der geplanten Netzverstärkung im Abschnitt Siedenbrünzow – Güstrow durch eine 380-kV-Freileitung in Verbindung mit dem Umspannwerk Siedenbrünzow statt.

2. Inhalt der Satzung

Der Bebauungsplan *Gewerbegebiet am Umspannwerk* schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung für die Nutzung eines Gewerbegebietes mit entsprechenden baulichen Anlagen.

Art der baulichen Nutzung

Der Bereich des Bebauungsplans *Gewerbegebiet am Umspannwerk* wird in Festlegung der zukünftigen Nutzung als ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Zulässig sind gemäß § 8 Abs.2 BauNVO

- Gewerbebetriebe und gewerbliche Anlagen der Energiewirtschaft, einschließlich Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe für die Herstellung, Lagerung und Vertrieb von Kleinkomponenten, die der Energiewirtschaft angeschlossen sind.

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

Die gemäß § 8 Abs.3 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig. Dies erfolgt da bereits eine entsprechende Nutzung vorhanden ist und zukünftig beibehalten werden soll.

Die Zulässigkeit der aufgeführten Nutzungen soll die Möglichkeiten der direkten Nutzung der Energieerzeugung sowie nachgelagerte oder angeschlossene Nutzungen im Umfeld und im Zusammenhang mit der Energiegewinnung ermöglichen.

Ausnahmsweise können gem. §8 Abs.3 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden:

- Tankstellen für Elektromobilität

Damit ergibt sich eine Möglichkeit der direkten Nutzung der vor Ort gewonnenen Energie, z.B. auch für Arbeitnehmer vor Ort.

Ausgeschlossen gem. §8 Abs.3 BauNVO i.v.m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden:

- Vergnügungsstätten

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Windkraftanlagen
- PV-Freiflächenanlagen

Vergnügungsstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Anlagen für sportliche Zwecke werden aufgrund des exponierten Standortes des Gewerbegebietes, des zu erwartenden Besucherverkehrs und der dann notwendigen, vorzuhaltenden Erschließung für fahrenden und ruhenden Verkehr ausgeschlossen.

Windkraftanlagen werden unter Berücksichtigung des vorhandenen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Siedenbrünzow ausgeschlossen. Laut Teilflächennutzungsplan sind Windkraftanlagen im Bereich des Plangebietes nicht zulässig.

Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb von baulichen Anlagen sollen ausgeschlossen werden, um die Bebaubarkeit und Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet zu gewährleisten.

Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundfläche gemäß § 17 BauNVO von 0,8 festgesetzt. Es ist nur eine offene Bauweise zulässig.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhenfestsetzung wird so bemessen, dass zukünftig auch bauliche Anlagen für unterschiedliche Möglichkeiten der Energiespeicherung errichtet werden können.

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen beziehen sich auf die durch die bauliche Anlage überbaute vorhandene mittlere natürliche Geländehöhe. Als vorhandene natürliche Geländehöhe gelten die Höhenangaben der Vermessungsgrundlage (DHHN16 m ü. NHN) in der Planzeichnung.

Geh- und Fahrrechte

Die gekennzeichneten Flächen werden mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Flurstücke im Gewerbegebiet belastet, um die Zuwegung zum Gewerbegebiet unabhängig von der vorhandenen Straße zu gewährleisten. Nutzer und Eigentümer der zukünftigen gewerblichen Anlagen innerhalb des Plangebietes sind berechtigt die Zuwegung, gekennzeichnet durch die Geh- und Fahrrechte, zu nutzen.

Die bereits vorhandene Straße steht im Eigentum eines Dritten. Die vorhandenen Nutzungsrechte der vorhandenen Straße beinhalten nicht die Erschließung eines Gewerbegebietes.

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entsprechend dem erarbeiteten Artenschutzfachgutachten werden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zum Artenschutz als textliche Festsetzung in die Plansatzung übernommen. Die Maßnahmen sind in dieser Unterlage unter Punkt 6.8 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Geschützte Arten aufgeführt.

3. Auswirkungen des Bebauungsplanes

3.1. Erschließung

Das Plangebiet ist über die Straße „Zum Umspannwerk“ zu erreichen. Durch die bestehende Zuwegung ist das Grundstück erschlossen. Die Straße befindet sich im Eigentum eines Dritten. Um die vorhandene Straße nicht zusätzlich zu belasten und die Straßenqualität zu erhalten, soll auf der Fläche des Investors eine alternative private Straße die Zuwegung zum Plangebiet von der B110 sichern.

Aufgrund der beschränkten Größe des Plangebietes und der geplanten Nutzung in Verbindung mit Energieerzeugung wird nicht von einem signifikant erhöhten zusätzlichem Verkehrsaufkommen ausgegangen. Es wird sich vorwiegend nur um An- und Abfahrten von Servicepersonal oder Betriebsleiter handeln.

Es ergeht folgender Hinweis durch die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises:

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, dass für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Verkehrsangelegenheiten / Straßenverkehrsbehörde, PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg oder per E-Mail unter verkehrsbehoerde@lk-seenplatte.de einzuholen.

Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächste Haltestelle im Netz des öffentlichen Personennahverkehrs liegt an der Bundesstraße 110, Siedenbrünzower Ausbau.

3.2. Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Das Plangebiet wird durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow versorgt. Die Versorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Trinkwasserleitung.

Abwasser

Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird durch den Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow in einer Kläranlage entsorgt.

Regenwasser

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung ist mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. Unverschmutztes Niederschlagswasser ist ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass die Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit vor Baubeginn zu untersuchen. Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung ohne technische Anlagen gestattet bzw. das gesammelte Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung genutzt wird, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sollte eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne, Mulden usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer erforderlich sein, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zwingend vor Baubeginn zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV - zu errichten und zu unterhalten. Entsprechende Anzeige- und Prüfpflichten sind zu beachten. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

Elektrische Energie

Die Stromversorgung ist bereits gesichert und liegt vor.

Gas

Eine zentrale Versorgung wird nicht angestrebt.

Telekommunikation

Der Ort Siedenbrünzow ist mit Telekommunikationsleitungen der Telekom ausgestattet.

Abfallbeseitigung

Der Siedlungsabfall der Gemeinde Siedenbrünzow wird entsprechend der Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

3.3. Brandschutz

Die Löschwasserversorgung erfolgt über dezentrale Löschwassersysteme mit einer Kapazität von 96 m³/h über 2 Stunden. Entsprechende Anlagen (Brunnen oder Zisterne) werden mit der Herstellung der Erschließungsanlagen bzw. baulichen Anlagen errichtet.

3.4. Denkmalschutz

Bodendenkmale sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein könnten bzw. Bodendenkmale sind/ sein könnten (auch bei dem Verdacht), entdeckt, sind die Verhaltensregeln bei Fund von Denkmälern gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) zu befolgen:

Die untere Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalschutzbehörde (des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V, Landesarchäologie) für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der

Anzeige. Die Frist kann von der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

3.5. Boden/Altlasten/Kampfmittel

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) wird besonders hingewiesen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

Laut Stellungnahme des Brand- und Katastrophenschutzes des Landkreises befinden sich die Flurstücke nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen.

Da Munitionsfunde nicht auszuschließen sind, wird empfohlen, vor Beginn von Bauarbeiten eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern einzuholen.

3.6. Immissionen

Aufgrund der Nutzungsart des Gebietes ist mit keinem negativen Eintrag durch die umliegenden Nutzungen, Umspannwerk und Windkraftanlagen, zu rechnen. Für das zukünftige Gewerbegebiet sind die Orientierungswerte 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts einzuhalten. Im Rahmen der Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz für das umliegende Umspannwerk und die Windkraftanlagen wurden die Immissionen in Bezug auf vorhandene bauliche Anlagen geprüft. Die Genehmigungen wurden erteilt. Damit ist davon auszugehen, dass die Orientierungswerte in Bezug auf das geplante Gewerbegebiet eingehalten werden, da auch der vorhandene Hof innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt wurde. Aus den Genehmigungen geht hervor, dass am Hof ein Wert von 45 dB(A) eingehalten wird. Schutzwürdige bauliche Anlagen in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind nicht vorhanden. Daher ist davon auszugehen, dass durch die Lage in hinreichender Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen keine negativen Auswirkungen von dem Gebiet ausgehen.

3.7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Durch die zukünftige Nutzung wird das Mikroklima in diesem Bereich durch Versiegelung beeinträchtigt. Eine entsprechende Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

3.8. Auswirkungen auf Natur und Landschaft

- **Nationale Schutzgebiete**

Nationale Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung von der Planung nicht betroffen.

- **Naturdenkmale**

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Naturdenkmale im Planbereich und der näheren Umgebung.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegen keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes. In der näheren Umgebung befinden sich Baumgruppen, Feldgehölze und ein temporäres Kleingewässer. Die Biotope werden im Rahmen der Umweltprüfung behandelt und sind Inhalt des Umweltberichtes.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Das Plangebiet liegt in keinem Küsten- und Gewässerschutzstreifen.

- **Trinkwasserschutz**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Folgende europäische Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung zum Schutzgebiet.

- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, ca. 420 m südlich
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich
- SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich

Im Rahmen der Umweltprüfung werden erhebliche, zusätzliche negative Auswirkungen durch das Plangebiet ausgeschlossen.

- **Gesetzlich geschützte Bäume und Alleen**

Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Bäume als Einzelbäume und Allee oder Baumreihe. Diese fassen die Zufahrtsstraße bzw. die bestehende Hofstelle ein. Die gemäß

§ 18 und § 19 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützten Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Wird die Entnahme von Bäumen aufgrund der Durchführung des Vorhabens notwendig, ist rechtzeitig ein Fällantrag durch den Eigentümer des Grundstückes zu stellen und der Ausgleich zu erbringen.

Um die Zuwegung zu sichern, müssen ein nach § 18 NatSchAG geschützter Baum sowie 2 Alleebäume entnommen werden. Diese Entnahmen wurden in der Eingriffsbilanzierung bereits berücksichtigt und der Ausgleich bilanziert.

- **Geschützte Arten**

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Dazu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durch das BÜRO STADT LAND FLUSS erstellt. Im Folgenden wird die Zusammenfassung aus dem Fachbeitrag angeführt.

Insbesondere war zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Entwurf legt dar, inwieweit diesbezüglich gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sein können.

Auf Grundlage der vor Ort dargestellten Biotopstruktur und der daraus abgeleiteten Potenzi-aleinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen:

Vorsorglicher Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 1 *Gehölzbrüter*

Bauzeitenregelung: *Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).*

Vermeidungsmaßnahme 2 *Feldlerche und andere Bodenbrüter*

Bauzeitenregelung: *Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten eine*

qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter

Bauzeitenregelung: Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureissen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).

Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse

Bauzeitenregelung: Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet in Erwägung gezogen wird, sowie Fällungen von Höhlenbäumen geplant sind, erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 1 Feldlerche

Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow
(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)

CEF-Maßnahme 2 Steinschmätzer Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse

Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow
(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)

CEF-Maßnahme 3

Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter

Stelle anzubringen.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden in die Plansatzung als textliche Festsetzungen aufgenommen.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt außerhalb der Schutzstreifen von Gewässern.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Abwasser wird auf dem privaten Grundstück einer Kleinkläranlage zugeführt.

3.9. Ausgleichsmaßnahmen

Die mit der Planaufstellung verbundenen Eingriffe ergeben nach der erarbeiteten Eingriff-Ausgleichsbilanzierung einen Kompensationsbedarf von 67.838 m² Eingriffsflächen-äquivalente (EFÄ). Der Kompensationsbedarf soll durch Gebäudeabriss und Waldsukzession sowie durch die Beanspruchung eines Ökokontos der Landschaftszone 2 kompensiert werden. Südöstlich des Windparks Siedenbrünzow befindet sich ein ehemaliges Einzelgehöft, welches inzwischen nicht mehr bewohnt ist. Hier soll der Gebäudebestand bis auf zwei Nebengebäude abgerissen und die versiegelten Flächen zurückgebaut werden, um die Fläche dann per Sukzession einer Waldentwicklung zuzuführen. Das Maßnahmenblatt (M1) dazu befindet sich im Anhang des Umweltberichtes.

Der planungsbedingte Verlust von einem, nach § 18 NatSchAG gesetzlich geschützten, Baum erfordert die Neupflanzung von 1 Baum.

Der Verlust von 2 Alleebäumen generiert einen Kompensationsumfang von 6 Alleebäumen. Gemäß Erlass müssen mindestens zwei gepflanzt werden, 4 weitere müssten dann mithilfe einer Zahlung von 1.600 € in den Alleefonds M-V ausgeglichen werden.

Vorrangig sollen zur Eingriffskompensation vor Ort Realkompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechendes Konzept soll in die Abwägung eingestellt werden.

Sollte es nicht gelingen, den Gesamtkompensationsbedarf (vollständig) mit Realmaßnahmen zu decken, so besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Beanspruchung eines oder mehrerer Ökokonten in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 2 „Vorpommersche Seenplatte“.

4. Zusammenfassung

Die Gemeinde möchte den schon bestehenden „Energieknotenpunkt“ am Umspannwerk und in der Nähe der Windkraftanlagen nutzen, um in einem vorbelasteten Gebiet ein Gewerbegebiet anzusiedeln, dass vorrangig zur Unterbringung für Anlagen zur direkten Nutzung oder Speicherung der erzeugten Energie vor Ort sowie nachgelagerte oder angeschlossene Nutzungen im Zusammenhang mit der Energiegewinnung ermöglicht.

Mögliche Immissionen in nicht vorbelasteten Bereichen und in der Nähe von Wohnbereichen werden mit dem Standort ausgeschlossen, eine direkte Nutzung in Verbindung mit der Energieerzeugung wird ermöglicht.

Der Bebauungsplan wird als selbstständiger Bebauungsplan gem. §8 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Für die Gemeinde Siedenbrünzow liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde vor. Nur ein Teilflächennutzungsplan stellt ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen dar.

Die Nutzung des Gewerbegebietes wird entsprechend der Entwicklungsstrategie der Gemeinde auch mit Hinblick auf die kommunale Wärmeplanung und die Entwicklung des Energiesektors, auf Nutzungen in Verbindung mit Energieerzeugung, -speicherung und vor- und nachgelagerte Nutzungen festgesetzt. Entsprechend erfolgen auch die Festsetzungen zur Grundflächenzahl und Höhe der baulichen Anlagen für ein Gewerbegebiet.

Die Zuwegung zum Plangebiet wird über Geh- und Fahrrechte zugunsten der Eigentümer und Nutzer der Flächen innerhalb des Plangebietes gewährleistet. Es wurden der Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag erstellt. Die Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz wurden in die Plansatzung aufgenommen. Als Ausgleichsmaßnahme erfolgt ein Gebäudeabriss mit Waldsukzession. Der weitere Kompensationsbedarf für die Versiegelung kann durch die Beanspruchung eines Ökokontos der Landschaftszone 2 kompensiert werden.

Vorrangig sollen zur Eingriffskompensation vor Ort Realkompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Siedenbrünzow, den

Bruhn

Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

GEWERBEGEBIET AM UMSPANNWERK

GEMEINDE SIEDENBRÜNZOW

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE



UMWELTBERICHT



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITUNG

M. Sc. Victoria-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

26.11.2024

Inhalt

1. Einleitung und Grundlagen.....	3
1.1. Anlass und Aufgabe	3
1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes.....	4
1.3. Plankonzept.....	5
2. Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen	6
2.1. Einleitung	6
2.2. Raumordnung.....	6
2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011	7
2.4. Nationale und internationale Schutzgebiete.....	8
3. Standortmerkmale und Schutzgüter.....	9
3.1. Mensch und Nutzungen	9
3.2. Wasser	10
3.3. Boden.....	10
3.4. Klima und Luft	12
3.5. Landschaftsbild	12
3.6. Lebensräume und Flora	13
3.6.1. <i>Geschützte Biotope</i>	13
3.6.2. <i>Lebensräume im Bereich des Eingriffs</i>	14
3.6.3. <i>Fauna</i>	16
3.7. Kulturgüter	18
3.8. Sonstige Sachgüter.....	18
4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt.....	19
4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens.....	19
4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens	19
4.2.1. <i>Erschließung</i>	19
4.2.2. <i>Baubedingte Wirkungen</i>	19
4.2.3. <i>Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen</i>	19
4.2.4. <i>Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	19
4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut	19
4.4. Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung	20
4.4.1. <i>Biotopverlust</i>	20
4.4.2. <i>Versiegelung</i>	22
4.4.3. <i>Flächenbiotopbezogener Gesamteingriff</i>	23
4.4.4. <i>Baumverluste</i>	23

5. Eingriffskompensation	26
5.1. Einleitung	26
5.2. Gebäudeabriss und Waldentwicklung durch Sukzession.....	26
5.3. Weitere Kompensationsmaßnahmen.....	26
5.4. Ökokonten.....	27
6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz	29
7. Zusammenfassung.....	29
8. Quellenangabe	32
9. Anhang	33

1. Einleitung und Grundlagen

1.1. Anlass und Aufgabe

Die Gemeinde Siedenbrünzow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ und beabsichtigt damit, eine Fläche, auf der sich bereits gewerblich genutzte baulichen Anlagen befinden und die außerdem landwirtschaftlich genutzt wird, für gewerbliche Nutzungen auszuweisen.

Der Bebauungsplan soll als selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt werden, da die Gemeinde Siedenbrünzow keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan besitzt. Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst Flächen zwischen der Landesstraße B 110 und dem Umspannwerk Siedenbrünzow innerhalb des Windparks Siedenbrünzow (s. Abb. 1).

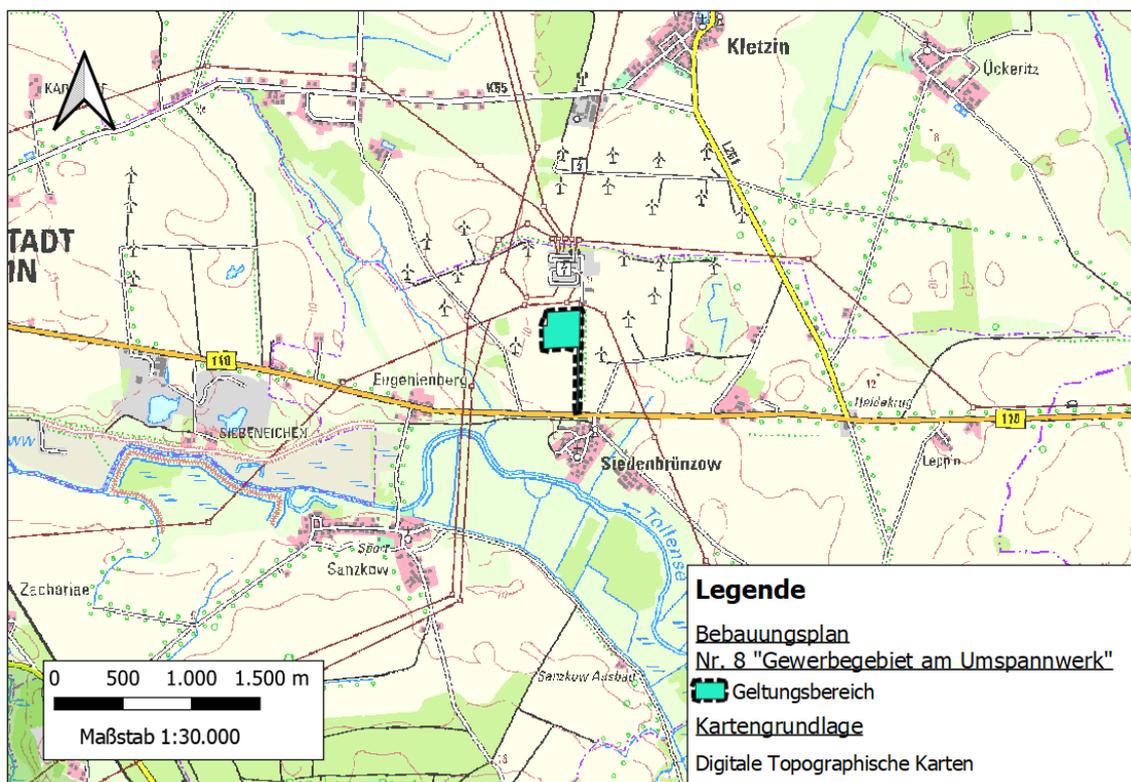


Abbildung 1: Übersicht über räumliche Lage der Planung (schwarz umrandet). Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2024

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung obligatorischer Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens. Die Umweltprüfung zum Bebauungsplan bzw. zum Vorhaben erfolgt im vorliegenden Umweltbericht.

1.2. Lage und Kurzcharakterisierung des Standortes

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Siedenbrünzow und der Landesstraße B 110 „Jarmener Straße“ und südlich des Umspannwerks Siedenbrünzow inmitten Windkraftanlagen des Windparks Siedenbrünzow.

Die geplante verkehrliche Erschließung des geplanten Gewerbegebiets erfolgt vom Mündungsbereich der südlich verlaufenden B 110.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 26 sowie Teile der Flurstücke 25/5 und 28 der Flur 2 der Gemarkung Siedenbrünzow (s. Abb. 2). Die Flächen werden bisher vornehmlich landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Flurstück 26 befindet sich eine ehemalige Hofstelle, auf der derzeit vorrangig gewerbliche Nutzungen sowie eine untergeordnete Wohnnutzung stattfinden. Das Flurstück 28 ist bereits durch den Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Siedenbrünzow“ überplant, wird aber nicht durch konkrete Windenergieanlagen genutzt. Auf dem Flurstück 25/4 befinden sich bereits Infrastruktureinrichtungen (Hochspannungsleitungen) der 50 Hertz Transmission.

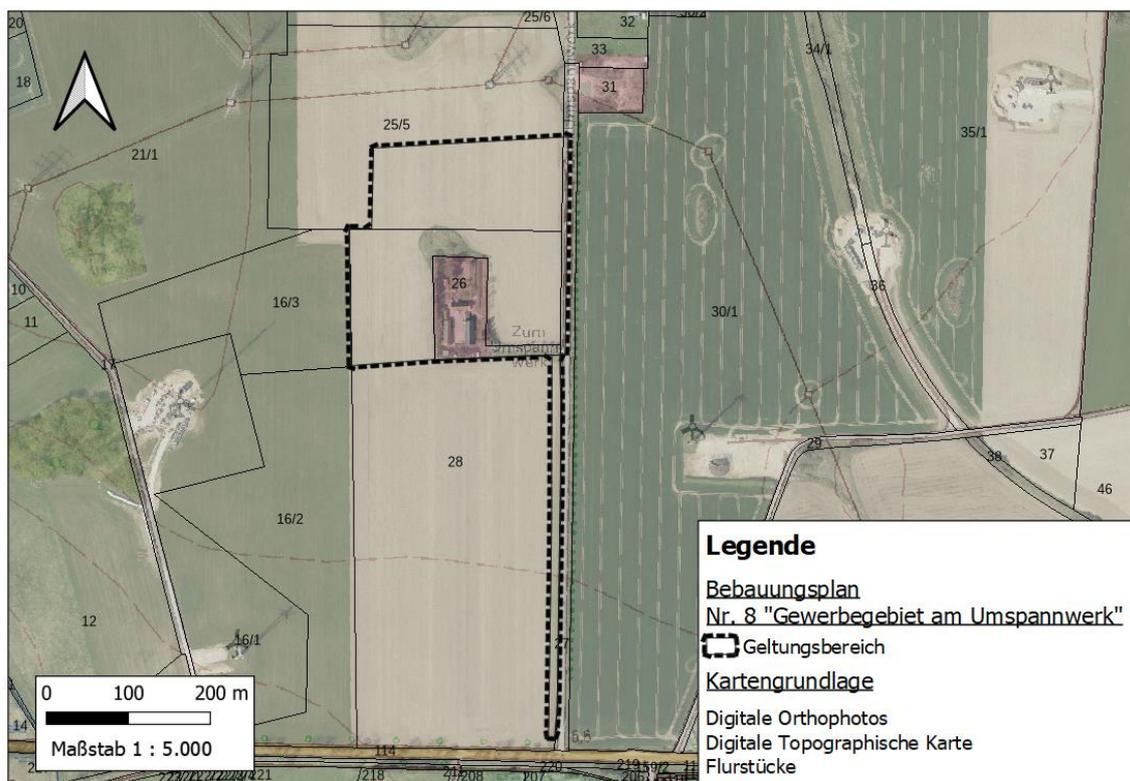


Abbildung 2: Übersicht über die Lage des Plangebietes (schwarz umrandet). Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V, DTK LAiV M-V 2024

2.3. Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte 2011

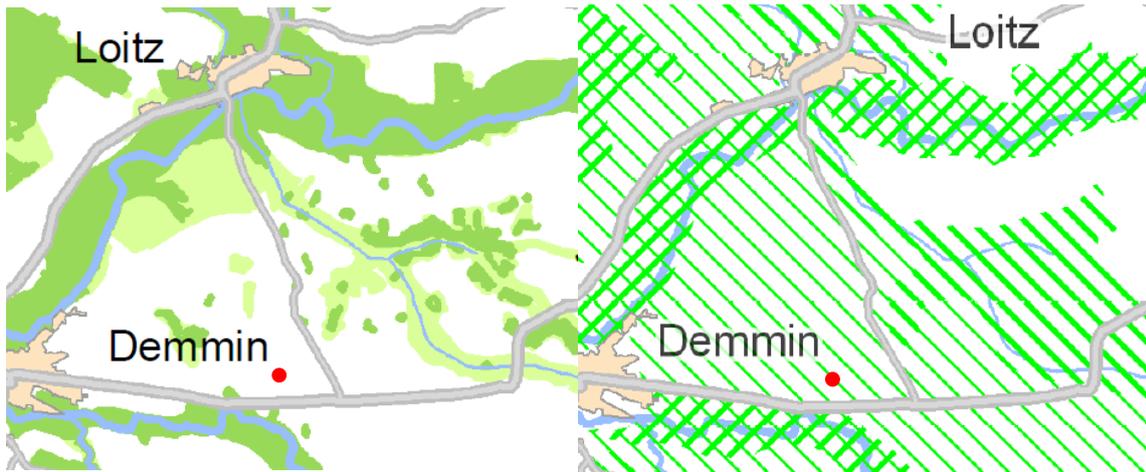


Abbildung 5: links: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Quelle: Textkarte 3 GLRP MS 20011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Quelle: Textkarte 8 MS 20011.

Gemäß Abb. 5 befindet sich der geplante Vorhabenstandort nicht in einem Raum mit sehr hohen Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume. Das Landschaftsbild am Standort wird mit Stufe 1 (gering bis mittel) bewertet.

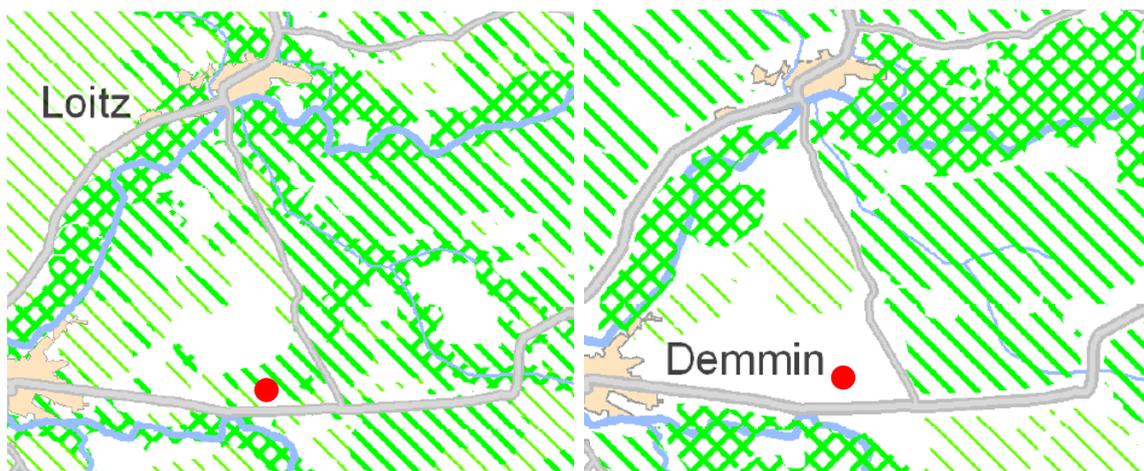


Abbildung 6: links: Vorhaben in Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Böden. Quelle: Textkarte 4 GLRP MS 2011; rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit der Schutzwürdigkeit der Freiräume. Quelle: Textkarte 9 GLRP MS 2011

Gemäß Abb. 6 befindet sich der geplante Vorhabenstandort im Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit des Bodens (Stufe 2). Das geplante Vorhaben befindet sich in einem Bereich geringer Schutzwürdigkeit (Stufe 1) des Freiraums. Die Lage des Vorhabens zwischen Landesstraße und vorhandenem Umspannwerk innerhalb des Windparks Siedenbrünzow führt zu keiner weiteren Zerschneidung bedeutsamer Freiräume.

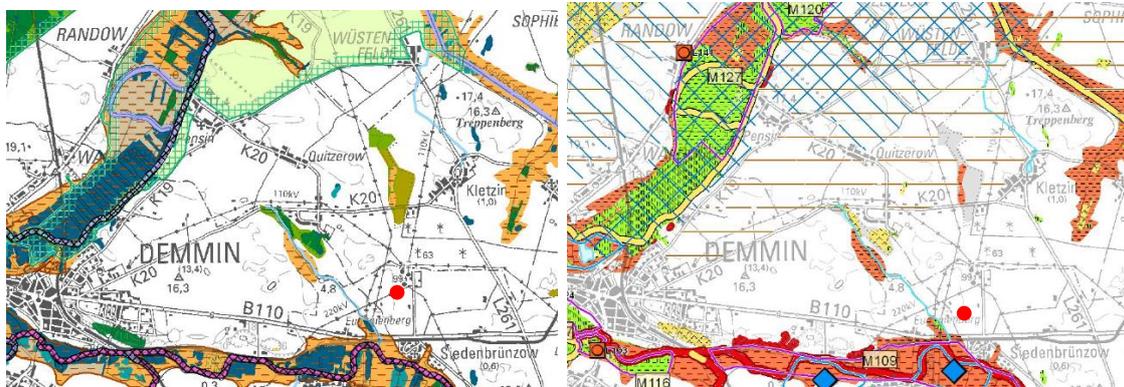


Abbildung 7: links: Vorhaben im Zusammenhang mit Arten und Lebensräumen. Quelle: Planungskarte Arten und Lebensräume GLRP MS 2011, rechts: Vorhaben im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen. Quelle: Planungskarte Maßnahmen GLRP MS 2011.

Abb. 7 verdeutlicht, dass am Standort selbst keine Vorkommen besonderer Arten und Lebensräume innerhalb des Bestandwindparks dargestellt sind. Südlich der Planung verläuft die Tollensee-Niederung in deren Umgebung die vordringliche Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen stark entwässerter, gedradierter Moore als Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen dargestellt.

2.4. Nationale und internationale Schutzgebiete

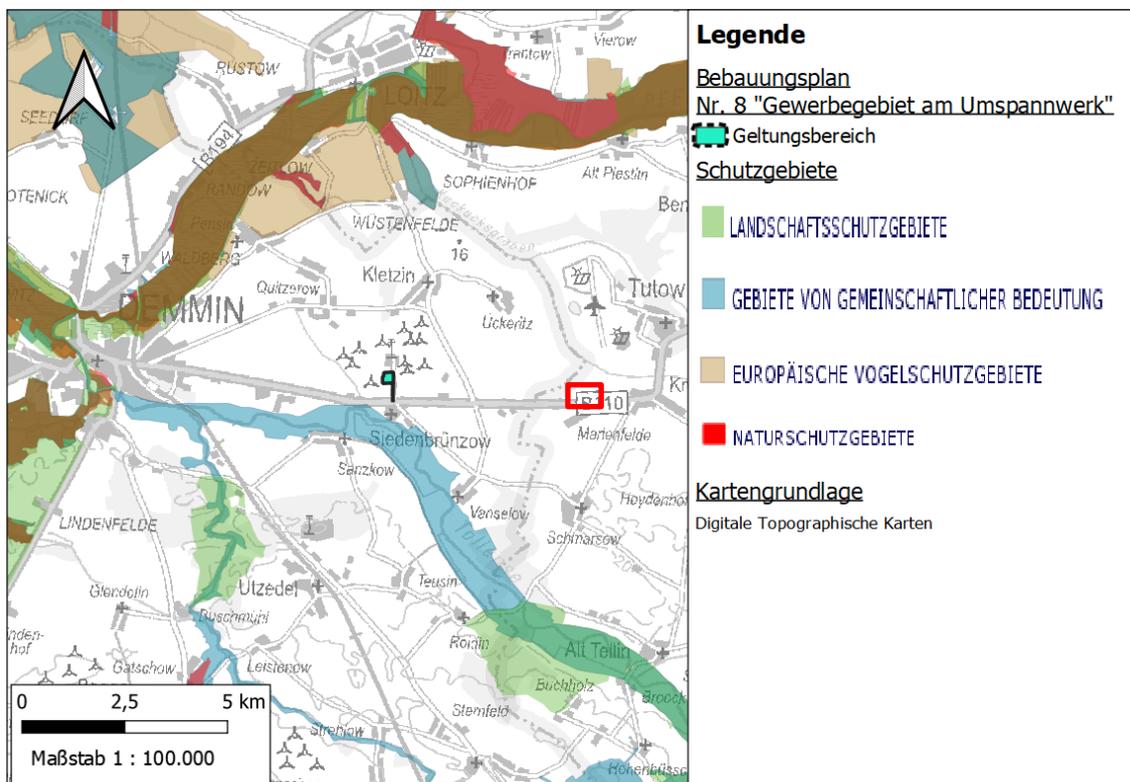


Abbildung 8: Geltungsbereich (schwarz umrandet) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit: QGIS-Version 3.16.4. Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2024.

Das Plangebiet beansprucht kein nationales sowie internationales Schutzgebiet. Im weiteren Umfeld (s. Abb. 8) befinden sich folgende europäischen Schutzgebiete mit einer minimalen Entfernung zum Plangebiet:

- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, ca. 420 m südlich
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich
- SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich

Durch die Lage des Plangebietes zwischen der Landesstraße B 110 und dem vorhandenen Umspannwerk innerhalb eines Bestandswindparks können zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet DE 2245-302 befindet sich zwar in geringem Abstand zum Plangebiet, jedoch kann durch die dazwischenliegende B 110 eine signifikante Erhöhung bestehender Einflüsse ausgeschlossen werden.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist somit ausgeschlossen.

3. Standortmerkmale und Schutzgüter

3.1. Mensch und Nutzungen

Wohn- und Erholungsfunktion

Innerhalb der ehemaligen Hofstelle findet derzeit eine vorrangig gewerbliche Nutzung sowie eine untergeordnete Wohnnutzung statt. Die Wohn- und Erholungsfunktion spielt jedoch in der Umgebung des Planbereichs, die vom Windpark Siedenbrünzow, dem Umspannwerk, der B 110 und großen landwirtschaftlichen Flächen geprägt ist, keine Rolle. Somit würde die Realisierung des Planinhaltes zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion führen.

Land-, Forstwirtschaft, Energienutzung

Die umgebende Nutzung des Windparks, Umspannwerks sowie die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen werden bei Realisierung des B-Plans weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst. Die Bedingung für neu ausgewiesene Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO sieht die Nutzung vorwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbegebiete vor. Durch die Beanspruchung von Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereichs und bei Errichtung kommt es zu einem Flächenverlust und Versiegelungserhöhung der Flächen, konkret ermittelt werden diese bei Ermittlung des Eingriffs. Die Forstwirtschaft wird von den Planungsinhalten nicht tangiert.

3.2. Wasser

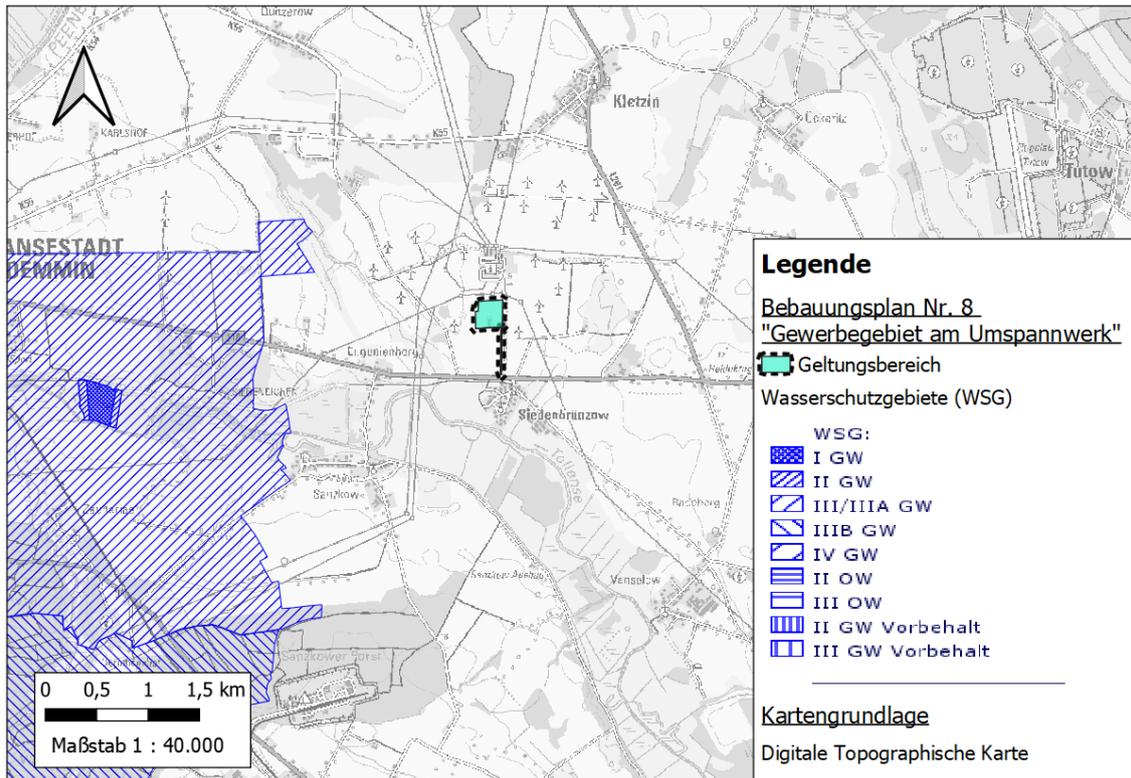


Abbildung 9: Plangebiet außerhalb sich vor Ort befindender Wasserschutzgebiete. Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2024.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Südlich des Plangebietes verläuft die Tollense, die jedoch von der Umsetzung der Planinhalte unberührt bleibt. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers WP_PT_3_16. Die Projekteigenschaften sind faktisch nicht dazu geeignet, einen negativen Einfluss auf die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Grundwasserkörper auszuüben. Während der Herstellung und dem Betrieb der geplanten Nutzung gehen mögliche Beeinträchtigungen nicht über das derzeit vorhandene Maß (landwirtschaftliche Nutzung) hinaus.

Weitere, planbezogene Bestimmungen im Umgang mit dem Schutzgut Wasser bezogen auf die Trink- und Löschwasserversorgung sowie Schmutz- und Regenwasserentsorgung sind der Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ zu entnehmen. Es gilt die Einhaltung aktueller Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien für die Errichtung baulicher Anlagen.

3.3. Boden

Das Plangebiet ist in der weichseleiszeitlichen, glazifluvial entstandenen Geschiebelehm und -mergel der Grundmoräne lokalisiert (Abb. 10). Der Vorhabenstandort ist geprägt von der Bodengesellschaft Nr. 10 „ Sand- Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol unter Wald, Rosterde unter Acker); Hochflächensande und Sande in und unter der Grundmoräne mit z.T. Grundwassereinfluss auf ebenem bis welligem Gelände (Abb. 11).

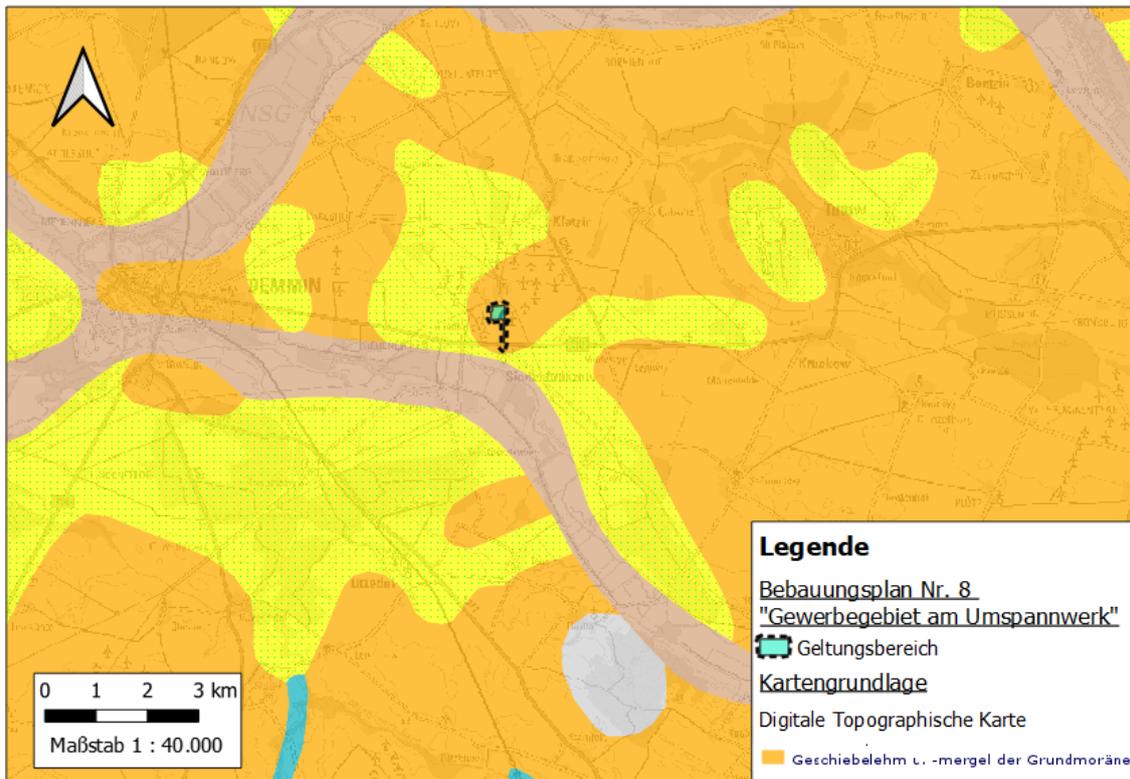


Abbildung 10: Standort im Kontext der geologischen Oberfläche. Kartengrundlage: Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern 1994, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

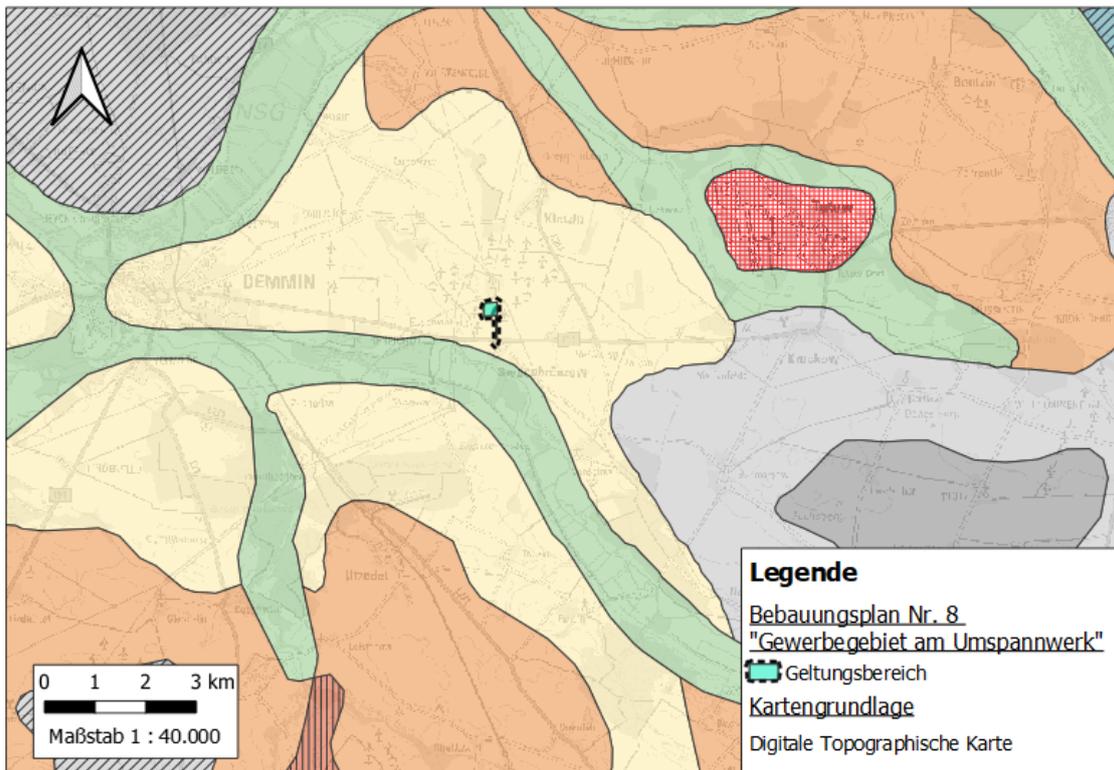


Abbildung 11: Geplanter Standort (Pfeil) im Kontext der anstehenden Bodengesellschaften. Kartengrundlage: Bodenübersichtskarte von Mecklenburg-Vorpommern, M 1:500.000 © LUNG M-V Güstrow; verkleinerter Ausschnitt.

Die Planung beansprucht eine zum Teil bereits durch Bebauung (Gebäude, teil- und vollversiegelte Wege, dazugehörig ausgeprägter Hausgarten mit Großbäumen) vorgeprägte Fläche und zum größeren Teil intensiv landwirtschaftlich genutzte, d.h. anthropogen stark veränderte Kulturböden. Die Funktionseinschränkung des Bodens ist eingriffsrelevant. Wertvolle, mitunter seltene bzw. natürliche Böden werden jedoch nicht betroffen sein. Allerdings stellt die Beeinträchtigung des Bodens durch teilweisen Funktionsverlust infolge (Teil) Versiegelung jedoch einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach dem Regelwerk „Hinweise zur Eingriffsregelung M-V“ (HZE MV 2018) zu ermitteln und mittels geeigneter Maßnahmen zu kompensieren ist. Die unvermeidbare vorhabenbedingte Überprägung überwiegend landwirtschaftlich genutzter Flächen geht methodisch in die Eingriffsermittlung ein. Die damit verbundene Vermeidung von Eingriffen in störungsarme Böden folgt dem bauleitplanerischen Prinzip, mit Böden sparsam umzugehen.

3.4. Klima und Luft

Die im Plangebiet vorgesehene Bebauung führt nicht zu einer Unterbrechung eines Frischluftkorridors oder zur Zerstörung eines Frischluftentstehungsgebietes. Durch obligatorisch notwendige Einhaltung einschlägiger Normen, Verordnungen und Richtlinien bei der Planung vorgesehener Gewerbeflächen, die nicht erheblich belästigend sind, ist eine ausreichende Berücksichtigung des Schutzgutes Klima und Luft gewährleistet.

3.5. Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft.

Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt. Ausgehend von dieser Definition ist die Realisierung der Planinhalte nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu werten. Die mögliche, überbaubare Grundfläche wird als Gewerbegebiet GE festgesetzt, in dem nach § 8 BauNVO die Nutzung vorwiegend nicht erheblich belästigender Gewerbegebiete vorgesehen ist. Im Gewerbegebiet sind nur Gebäude in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand mit Höhenbeschränkung zulässig. So wird ermöglicht, dass sich die Bebauung verträglich zu den bestehenden Baustrukturen in Lage und Ausrichtung gestaltet und eine gute Einbindung an das Orts- und Landschaftsbild erfolgt. Dies wird durch eine Vielzahl von baugestalterischen Festsetzungen, wie beispielsweise Dachgestaltungen, Nebenanlagen, Einfriedungen u.a. unterstützt.

Die Umsetzung der Planinhalte würde sich an bereits bestehenden Gebäudestrukturen orientieren und keine, bis jetzt unbebaute Fläche beanspruchen und sich außerdem in den durch Gewerbe und Energiestrukturen vorgeprägten Charakter der Umgebung einfügen.

3.6. Lebensräume und Flora

3.6.1. Geschützte Biotope

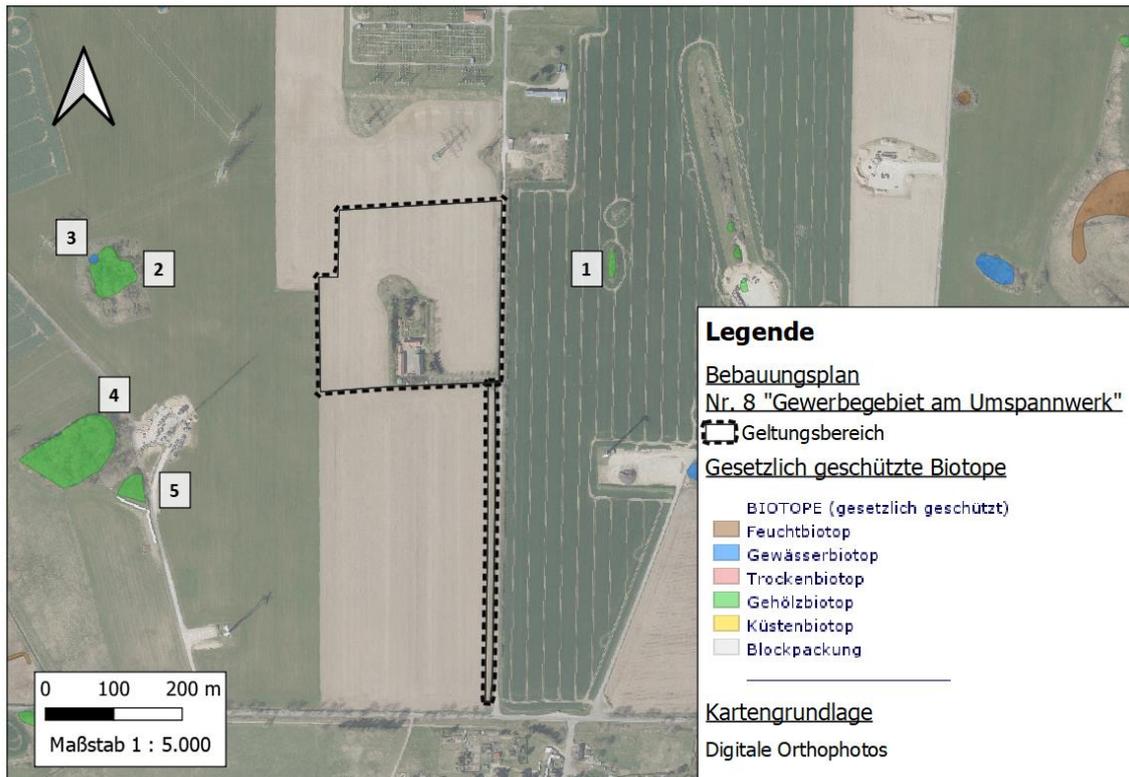


Abbildung 12: Luftbild des von der Planung (schwarz umrandet) betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2024.

Im Plangebiet befinden sich keine gemäß Biotopkataster M-V gesetzlich geschützten Biotope. In näherer Umgebung befinden sich:

1. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09046

Biotopname: Baumgruppe, lückiger Bestand/lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 345

2. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09031

Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft; verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 3.226

3. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09030

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Großröhricht
Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation
Fläche in qm: 146

4. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09016

Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 8.876

5. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09018

Biotopname: Baumgruppe, verbuscht
Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
Fläche in qm: 1.099

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten, überbaubaren Fläche befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Ca. 160 m östlich befindet sich ein Feldgehölz. Im weiteren Umfeld (> 200 m) werden weitere Feldgehölze als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Vom Vorhaben gehen keine direkten und mittelbaren erheblichen Auswirkungen auf die Biotope aus.

3.6.2. Lebensräume im Bereich des Eingriffs

Die Biotopstruktur des Plangebiets im Bereich der Privatstraße/ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung zur Flächenerschließung des Gewerbeareals besteht ausschließlich aus Acker (ACL). Die geplante Privatstraße führt vom Mündungsbereich der Straße „Zum Umspannwerk“, abgehend von der B 110, zur Gewerbefläche. Die Biotopstruktur des Bereichs des geplanten Gewerbegebiets umfasst Ackerflächen (ACL), einen an der „Zum Umspannwerk“ straßenparallel verlaufenden Streifen Ruderaler Staudenflur (RHU) und Strukturen eines Einzelgehöftes mit dazugehörigen Bestandsgebäuden (ODE), teil- und vollversiegelten Zufahrtsabschnitten (OVU/OVL), einem von Gebäuden umringten Innenhof und für Einzelgehöfte typische Siedlungsgehölze in Form eines Hausgartens mit Beeten, Großbäumen, Heckenstrukturen (PGN/PRZ). Im Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützte Bäume als Einzelbäume und sowie eine zufahrtsparallele Allee (BAG) und dazu parallel verlaufende, jedoch nicht wegebegleitende, Baumreihe (BRN) umgeben von artenarmen Zierrasen (PER). Die gemäß § 18 sowie § 19 Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V) geschützten Bäume sind zu schützen und zu erhalten. Wird die Entnahme von Bäumen aufgrund der Durchführung des Vorhabens notwendig, ist rechtzeitig ein Fällantrag durch den Eigentümer des Grundstückes zu stellen und der Ausgleich zu erbringen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist ein Abriss des Gebäudebestandes vom Einzelgehöft kurz- bzw. mittelfristig nicht angedacht, kann jedoch im Rahmen des herkömmlichen Bebauungsplans in Erwägung gezogen werden. Im Rahmen der Ermittlung des Eingriffs wird das Einzelgehöft in seiner jetzigen Form als Bestand angenommen und erfolgt auf die umgebenden Biotoptypen Acker (DEMVLIO75AD10070), Ruderale Staudenflur, Lesesteinhaufen, Nutz-/Ziergarten, Artenarmen Zierrasen, die Allee und Baumreihe.

Eine Biotoptypenkarte ist dem Umweltbericht als Anlage 1 beigefügt. Nachfolgende Fotos sollen ergänzend hierzu den Status quo veranschaulichen.



Abbildung 13: Blick auf Straße „Zum Umspannwerk“ mit jungen Apfelbäumen (linker Bildrand), Strauchhecke (rechter Bildrand) nach Norden in Richtung Umspannwerk. Foto: SLF 01.07.2020.



Abbildung 14: Blick von Osten auf Geltungsbereich, teilversiegelte Schotterfläche mit begleitender Allee und Baumreihe in Richtung Gebäudebestand, optisch durch Bäume abgeschirmt. Foto: SLF 01.07.2020.



Abbildung 15: Blick auf die B 110 in Richtung Demmin. Foto: SLF 01.07.2020.

Als Grundlage zur Eingriffsermittlung wird von den zuvor genannten Ausgangsbiotopen ausgegangen. Die Eingriffe in Lebensräume und Boden werden in Kapitel 4.4 quantitativ ermittelt.

3.6.3. *Fauna*

Auf Grundlage der anhand der Biotopstruktur abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist im Wesentlichen mit dem vorhabenbedingtem Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Bedarf zur Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) ergibt sich in Bezug auf die Feldlerche und den Steinschmätzer infolge des bei vollständiger Bebauung des Plangebietes zu erwartenden Habitatverlustes: Mit Umsetzung der Planung ist insbesondere für die Feldlerche anlagebedingt ein dauerhafter Bruthabitatverlust zu verzeichnen, da die betreffende Ackerfläche bei vollständiger Umsetzung der Planinhalte als Brut- und Nahrungshabitat dauerhaft verloren geht. Feldlerchen brüten in der Regel nicht innerhalb von Gewerbegebieten, da sie hierbei regelmäßig eine von Vertikalstrukturen (z.B. Gebäude, Waldränder, Baumhecken) geprägte Umgebung in Abhängigkeit ihrer Höhe und Kulissenwirkung mit Abständen von bis zu 200 m meiden, selbst, wenn vermeintlich größere Freiflächen mit kurzrasiger Struktur verbleiben sollten. Es bedarf demnach eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs durch Neuanlage von Feldlerchenhabitaten in ausreichendem Umfang. Eine Verknüpfung der CEF-Maßnahme mit der Eingriffsregelung ist grundsätzlich möglich, sofern Maßnahmen zur Eingriffskompensation darauf abstellen, vormals für die Feldlerche (weitgehend) ungeeignete Habitats so zu gestalten, dass deren Ansiedlung bzw. Abundanzhöhung möglich und wahrscheinlich ist.

Bei einer eventuellen Beseitigung des Lesesteinhaufens im Zuge der Planumsetzung geht für den potenziell im Plangebiet brütenden Steinschmätzer ebenso ein dauerhafter Bruthabitatverlust einher. Die Schaffung eines Ersatzhabitats als Steinriegel aus linear abgelegten Steinen in ausreichendem Umfang auf einer eingriffskompensierenden Fläche bietet hierbei eine passende CEF-Maßnahme. Eine eventuelle Beseitigung des Lesesteinhaufens erfolgt in Anlehnung an die Vermeidungsmaßnahme 2 außerhalb der Wertungsgrenzen des Steinschmätzers.

Im Zuge der Eingriffsregelung werden derzeit Flächenverfügbarkeiten und Aufwertungspotenziale abgeprüft. Im Zuge dessen werden u.a. auch die Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof etwa 5 km nördlich des Plangebietes sowie das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow in Betracht gezogen. Die Flurstücke 40 und 58/3 unterliegen derzeit gemäß Feldblockkataster MV auf ca. 3.612 m² bzw. 19.870 m², das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow auf ca. 2.826 m² teilweise einer ackerbaulichen Nutzung. Sofern auf diesen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können, die insbesondere die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland beinhalten, ergäbe sich im Zuge dessen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht eine erhebliche Aufwertung für boden-brütende Arten wie insb. die Feldlerche; auch ließen sich hier (insb. auf dem Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow) in geeigneter Form Maßnahmen für den Steinschmätzer umsetzen (Anlage Lesesteinhaufen). Die Flächen weisen insofern ein erhebliches Potenzial auch als CEF-Maßnahmen für die vorgenannten Arten auf.

Dies gilt für die Feldlerche im Übrigen auch, wenn keine Umwandlung des Ackers zu Dauergrünland im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte, sondern feldlerchenfreundliche Kulturen wie insb. Ackergras / Klee gras im Wechsel mit Brachestadien angebaut würden. In den u.a. von Grünland und Ruderalflur gekennzeichneten Randbereichen der Flächen ließen sich in jedem Falle Steinhaufen zugunsten des Steinschmätzers anlegen.

Vorsorglicher Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Vermeidungsmaßnahme 2 Feldlerche und andere Bodenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.
Vermeidungsmaßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureissen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).
Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse	<u>Bauzeitenregelung:</u> Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet in Erwägung gezogen wird, sowie Fällungen von Höhlenbäumen geplant sind, erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.
CEF-Maßnahme 1 Feldlerche	Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow <i>(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)</i>

CEF-Maßnahme 2 Steinschmätzer	Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow <i>(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)</i>
CEF-Maßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse	Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

Weitere Ausführungen zur Fauna finden sich im Fachbeitrag Artenschutz.

Die Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere erfolgt somit einerseits über den Besonderen Artenschutz (betrifft Europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Alle übrigen Tierarten, die nicht dem Besonderen Artenschutz zuzuordnen sind, werden hingegen über den Biotopansatz der Hinweise zur Eingriffsregelung MV 2018 beachtet; der Biotopansatz gewährleistet die Berücksichtigung aller abiotischen und biotischen Standortmerkmale, so auch des Schutzgutes Tiere.

3.7. Kulturgüter

Das Vorhandensein von Bodendenkmalen im Geltungsbereich kann aufgrund der Historie als Standort intensiv landwirtschaftlicher Nutzung ausgeschlossen werden.

3.8. Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4. Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt

4.1. Umweltentwicklung ohne Realisierung des Vorhabens

Ohne Umsetzung der Planinhalte ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche weiter intensiv landwirtschaftlich und die ehemalige Hofstelle weiterhin vorrangig gewerblich und untergeordnet wohnlich genutzt wird.

4.2. Umweltentwicklung bei Realisierung des Vorhabens

4.2.1. Erschließung

Die Haupterschließungen des Plangebietes erfolgt über eine Planstraße, ausgehend vom Mündungsbereich der Straße „Zum Umspannwerk“ zur B 110, in Richtung Gewerbefläche. Die daraus resultierenden Neuversiegelungen sind eingriffsrelevant.

4.2.2. Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kommt es im direkten Umfeld der vorhandenen Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen. Die neuen Bauflächen lassen Eingriffe in die zuvor genannten Biotoptypen Ton-/Lehmacker „ACL“, Artenarmer Zierrasen „PER“, Nutz-/Ziergarten „PGN/PGR“, Ruderale Staudenflur „RHU“ und Lesesteinhaufen „XGL“ zu erwarten. Diese Maßnahmen sind Eingriffe in Natur und Landschaft, die bilanziert und kompensiert werden müssen.

4.2.3. Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens entsprechen einer nicht wesentlich belästigenden, gewerblicher Nutzung. Zulässig sind gemäß § 8 Abs.2 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Tankstellen. Je nach gewählter gewerblicher Nutzung gilt auch hier die Einhaltung aktueller Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb baulicher Anlagen.

4.2.4. Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die Vermeidung eines Eingriffs bzw. Verbesserung des Status Quo:

- Die vorgesehene Nutzung ist in Bereichen des Plangebietes nicht neu, sondern erhöht sich innerhalb eines verträglichen Rahmens lediglich in ihrer Intensität. Damit wird den Entwicklungszielen der Gemeinde gefolgt, da eine bereits bestehende bauliche Anlage im Außenbereich umgenutzt und einer ständigen Nutzung zugeführt werden soll.
- Aufgrund der Nutzungsart des Gebietes ist mit keinem negativen Eintrag durch die umliegenden Nutzungen zu rechnen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die Lage in hinreichender Entfernung zu schutzwürdigen Nutzungen keine negativen Auswirkungen von dem Gebiet ausgehen werden.
- Die mögliche Bebauung wird durch Baugrenzen festgesetzt.
- Der B-Plan ermöglicht durch die Auflage einer offenen Bauweise, die Aufwertung vormals landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen durch die Pflanzung und Entwicklung neuer Gehölzstrukturen.

4.3. Verbleibende, erhebliche Beeinträchtigungen pro Schutzgut

Wie den Ausführungen oben zu entnehmen ist, ergeben sich aus verbal-argumentativer Sicht in Anbetracht des Bauvorhabens nur geringe vorhabenbezogene, erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. von Natur und Landschaft. Erheblich und damit kompensationspflichtig beeinträchtigt wird nur das Schutzgut Boden.

Dieser Sachverhalt wird nachfolgend unter Heranziehung der Methodik „Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V“ (HZE M-V 2018) untermauert.

4.4. Ermittlung der planbezogenen Wirkungen gem. Eingriffsregelung

4.4.1. Biotopverlust

Die vorgenannte Methodik verfolgt den biotopbezogenen Ansatz bei der Ermittlung von Eingriffen. Ausschlaggebend ist dabei die anteilige Größe der jeweils betroffenen Biotoptypen. Deren ökologische Wertigkeit fließt in die Bewertung der Intensität des Eingriffs und die Bemessung des daraus resultierenden Kompensationsbedarfs ein.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 72.285 m². Die zu realisierende Privatstraße umfasst ca. 4.790 m². Der als Gewerbegebiet (GE) gekennzeichnete Bereich ist ca. 67.495 m² groß. Innerhalb der Baugrenze befindet sich eine Gesamtfläche von ca. 59.915 m². Das Einzelgehöft mit Bestandsgebäuden und -wegen umfasst ca. 2.858 m². Ein Eingriff in das als Einzelgehöft ausgeprägte Biotop sowie die Zufahrt mit begleitender Baumallee und Baumreihe erfolgt durch den als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich kurz- bis mittelfristig nicht. Das Höchstmaß der GRZ für den mit GE (Gewerbegebiet) gekennzeichneten, noch überbaubaren Bereich von ca. 56.487 m² Größe beträgt 0,8. Die Ruderalflur neben der Straße „Zum Umspannwerk“ befindet sich außerhalb der Baugrenze und bleibt erhalten.

Die in Anlage 3 der HZE M-V aufgeführten Wertstufen Regenerationsfähigkeit und Gefährdung (in Anlehnung an die Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands) fließen methodisch dabei grundsätzlich in die Ermittlung des Kompensationserfordernisses ein.

Die nachfolgende Tabelle gibt den Zusammenhang zwischen Wertstufe und durchschnittlichem Biotopwert wieder.

Tabelle 1: Zusammenhang zwischen Wertstufe und Biotopwert nach HZE M-V 2018.

Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10
*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).	

Der Eingriff erfolgt, wie in den vorherigen Kapiteln hergeleitet, in die Biotoptypen ACL – „Ton-/Lehmacker“, PER – „Artenarmer Zierrasen“, XGL – „Lesesteinhaufen“, RHU – „Ruderales Staudenflur“ und PGN/PGZ „Nutzgarten/Ziergarten“.

Den Biotoptypen sind nach Anlage 3 HzE MV 2018 folgende Wertstufen zugeordnet:

Tabelle 2: Aus Wertstufe der betroffenen Biotoptypen abgeleitete Biotopwerte/Kompensationswertzahlen nach HzE MV 2018

Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert
ACL	Regenerationsfähigkeit: 0 Gefährdung:0	1 minus Versiegelungsgrad = 1
PER	Regenerationsfähigkeit: 0 Gefährdung:0	1 minus Versiegelungsgrad = 1
XGL	Regenerationsfähigkeit: 1 Gefährdung:3	6
RHU	Regenerationsfähigkeit: 2 Gefährdung:1	3
PGN/PGZ	Regenerationsfähigkeit: 0 Gefährdung:0	1

Wie in der Anlage 2 ersichtlich, befinden sich die Biotoptypen PER, XGL, RHU und PGN/PGZ und RHK komplett in einem Abstand < 100 m zu vorhandenen Störquellen (Straße, Wohnbebauung) sodass gem. Kap. 2.2 HZE M-V 2018 für diese ein Abschlag der Biotopwerte durch Festlegung eines Lagefaktors von 0,75 angesetzt wird. Für den Großteil der südlichen Ackerflächen (ACL) trifft das auch zu, ein Teilbereich befindet sich jedoch mehr als 100 m und weniger als 625 m von vorhandenen Störquellen entfernt, sodass hier ein aus 0,75 und 1,25 gemittelter Lagefaktor von 1 angesetzt wird.

Die Berechnung des Eingriffsäquivalents für die Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung ergibt sich durch Anwendung folgender Formel:

Fläche [m ²] des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps (Pkt. 2.1)	x	Lagefaktor (Pkt. 2.2)	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]
---	---	--	---	-----------------------	---	--

Die Straße „Zum Umspannwerk“, die straßenbegleitenden Gehölze der Zufahrt zum Gehöft, die Baumreihe sowie das Gehöft selbst gelten als Bestand und wurde in der Bemessung des Eingriffs durch das Gewerbegebiet nicht berücksichtigt. Die südlich von der B 110 bis zum Gewerbegebiet verlaufende Privatstraße beansprucht einen Flächenverbrauch von Acker und Zierrasen.

Nachfolgende Tabelle gibt den Flächenverbrauch und das entsprechende Flächenäquivalent für die Kompensation wieder.

Tabelle 3: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (Biotopverlust).

Nutzung	Biototyp	Biotopcode	Fläche in m ²	höchste Wertstufe	Biotopwert	GRZ	Fläche * GRZ	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent in m ²
Privatweg	Lehm- bzw. Tonacker	ACL	4.790	0	1			0,75	3.592
	Artenarmer Zierrasen	PER	87	0	1			0,75	65
Gewerbegebiet	Lehm- bzw. Tonacker	ACL	34.128	0	1	0,8	27.302	0,75	20.477
			14.643	0	1	0,8	11.715	1	11.715
	Lesesteinhaufen	XGL	24	3	6	0,8	19	0,75	87
	Ruderales Staudenflur	RHU	1.878	2	3	0,8	1.503	0,75	3.381
	Nutzgarten/ Ziergarten	PGN/PGZ	5.813	0	1	0,8	4.651	0,75	3.488
Gesamt :									42.805

4.4.2. Versiegelung

Die festsetzungsgemäß zulässige Versiegelung ist additiv mit folgender Formel zu berücksichtigen:

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]
---	---	--	---	--

Tabelle 4 ermittelt den daraus resultierenden, additiven Eingriffswert. Im Gegensatz zur vollflächigen Biotopüberprägung (geplanter Privatweg) besteht die Möglichkeit der Versiegelung aufgrund der Festsetzung einer GRZ von 0,8 nur auf maximal 80 % der Gesamtfläche des Gewerbegebietes.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes aus der Versiegelung.

Biotop	Biototyp	Biotopcode	max. überbaubare Fläche in m ²	Zuschlag Teil-/Vollversiegelung	Eingriffsflächenäquivalent Versiegelung in m ²
Privatweg	Lehm- bzw. Tonacker	ACL	4.790	0,5	2.395
	Artenarmer Zierrasen	PER	87	0,5	43
Gewerbegebiet	Lehm- bzw. Tonacker	ACL	39.017	0,5	19.509
	Lesesteinhaufen	XGL	19	0,5	10
	Ruderales Staudenflur	RHK	1.503	0,5	751
	Nutzgarten/ Ziergarten	PGN/PGZ	4.651	0,5	2.325
	Gesamt :				

4.4.3. Flächenbiotopbezogener Gesamteingriff

Biotopverlust	42.805 m² EFÄ
Versiegelung	25.033 m² EFÄ
Gesamt:	67.838 m² EFÄ

Für die Umsetzung der Planung ergibt sich durch Biotopverlust und der Versiegelung flächiger Biotope ein **Kompensationsbedarf von 67.838 m² Eingriffsflächenäquivalent**.

4.4.4. Baumverluste

Übersicht Baumfällungen

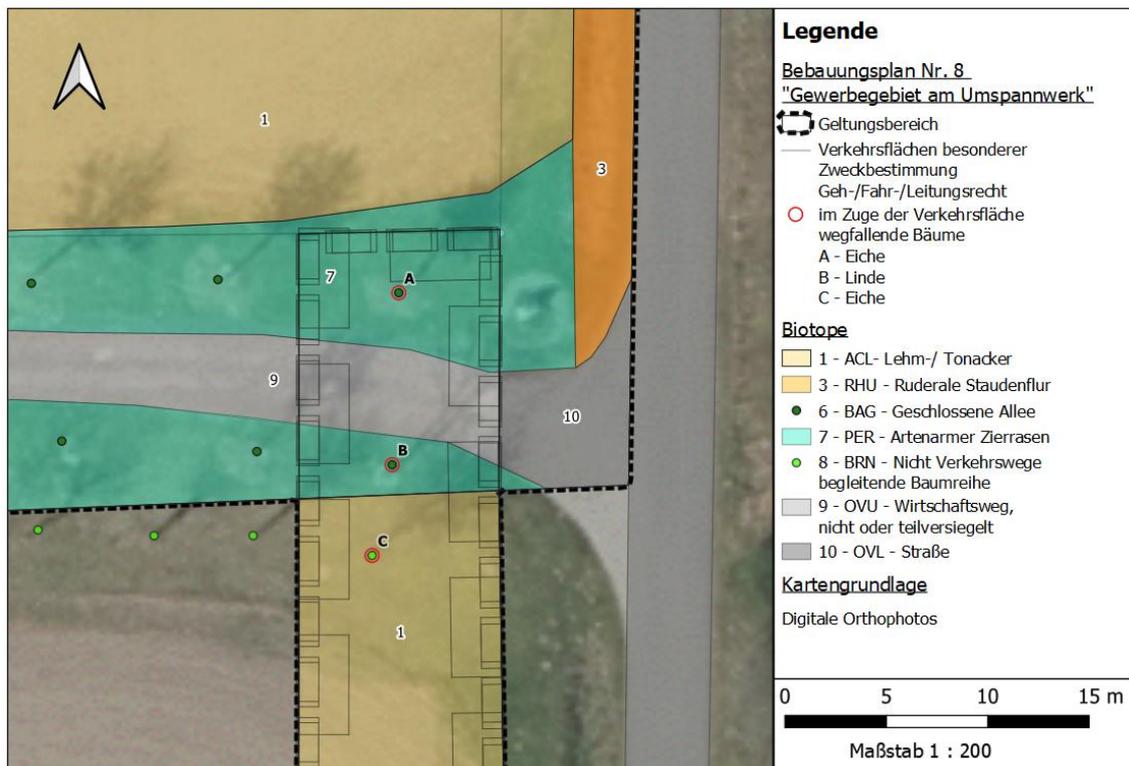


Abbildung 16: Gesetzlich geschützte Alleebäume nach § 19 NatSchAG M-V sowie gesetzlich geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V im Geltungsbereich. Quelle: Planung ign Melzer & Voigtländer.

Im Zusammenhang mit der Planung des B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ ist bauvorbereitend die Fällung von insgesamt drei nach §§ 18 und 19 NatSchAG MV gesetzlich geschützten, im Baubereich der Privatstraße bzw. Verkehrsstraße besonderer Zweckbestimmung befindlichen, Bäumen erforderlich. Die Errichtung der Straße ermöglicht die zukünftige Erschließung des Gewerbegebiets.

Tabelle 5: Bäume in Straßenbereich B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“

Bezeichnung lt. Übersicht	Art	Schutzstatus	Stammdurchmesser STD (m)	Stammumfang StU (cm)	Stammanzahl	Bemerkung	Kompensation
A	Eiche	§ 19 NatSchAG M-V	0,3	94	1	Alleebaum, Einstufung nach Alleenerlass - AIErl M-V	1:3
B	Linde	§ 19 NatSchAG M-V	0,3	94	1	Alleebaum, Einstufung nach Alleenerlass - AIErl M-V	1:3
C	Eiche	§ 18 NatSchAG M-V	0,2	63	1	Baumschutzkompensationserlass - BSKE M-V	1:1

Gesetzlich geschützte Einzelbäume nach § 18 NatSchAG M-V

Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereiches sind nach § 18 Abs. 1 NatSchAG gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gem. § 18 Abs. 2 NatSchAG verboten.

Gem. § 18 Abs. 3 NatSchAG hat die Naturschutzbehörde von den oben genannten Verboten Ausnahmen zuzulassen, wenn, wie vorliegend zutreffend, ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier: voraussichtlich) zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Planung wurde unter Beachtung des Aspektes der weitestgehenden Erhaltung der prägenden Gehölze (Allee, Baumreihe) im Randbereich, entlang des Zufahrtsweges vorgenommen. Die Privatstraße bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die einer weiteren Erschließung der Gewerbefläche nach Norden hin ermöglichen soll, macht die Rodung von einem gesetzlich geschützten Einzelbaum unvermeidbar (s. Abb. 16, Baum C).

Nach Baumschutzkompensationserlass M-V 2007 berechnet sich der Kompensationsumfang des zur Rodung vorgesehenen Baumes nach Anlage 1 wie folgt:

Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen	
Stammumfang (StU)	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
>250	1:3

Unter Beachtung der relevanten Stammumfänge nach Baumschutzkompensationserlass M-V 2007 generiert der eine im Zuge der Errichtung der Privatstraße zur Rodung vorgesehene, gesetzlich geschützte Baum gemäß folgender Tabelle einen **Kompensationsumfang von 1 Baum**.

Tabelle 6: Kompensationsbedarf Baumpflanzungen nach Baumschutzkompensationserlass M-V 2007, Anlage 1

Bezeichnung lt. Übersicht	Art	Stammanzahl	Stammumfang StU (cm)	Einstufung	Anzahl Kompensation
C	Eiche	1	63	1:3	1

Für die Neupflanzung von einem Baum nach Baumschutzkompensationserlass M-V ist die Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang StU von mindestens 12/14 cm mit Dreibocksicherung und Wildverbisschutz empfehlenswert. Die im Vergleich zu Empfehlung geringeren Stammdurchmesser führen zu einer besser Anwachswahrscheinlichkeit der Bäume.

Die Neupflanzung als Ausgleich für den eingriffsbedingten Verlust von 1 gesetzlich geschütztem Baum können entlang der Planstraßen im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 realisiert werden. Hierbei sollen heimische Arten verwendet werden.

Gesetzlich geschützte Alleebäume nach § 19 NatSchAG M-V

Die verkehrstechnische Planung berücksichtigt die Notwendigkeit der weiteren Erschließung der nördlichen Fläche des Geltungsbereichs. In Zuge dessen ist die Rodung von zwei Alleebäumen vorgesehen (Abb. 16, Bäume A und B).

Die Eiche und Linde sind nach § 19 Abs. 1 NatSchAG MV gesetzlich geschützt. Die Beseitigung geschützter Alleebäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind gem. § 19 Abs. 2 NatSchAG MV verboten.

Gem. § 19 Abs. 2 NatSchAG hat die Naturschutzbehörde von den oben genannten Verboten Ausnahmen zuzulassen, wenn, wie vorliegend zutreffend, ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (hier: voraussichtlich) zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann. Die Umsetzung der Planinhalte dient der Erschließung des Gewerbegebietes.

Unter Beachtung des AIerl M-V generieren die 2 zur Rodung vorgesehenen, gesetzlich geschützten Alleebäume, die nach Erlass zu Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AIerl M-V) im Verhältnis 1:3 zu kompensieren sind, einen **Kompensationsumfang von 6 Bäumen:**

Tabelle 7: Kompensationsbedarf Baumpflanzungen nach Alleenerlass

Bezeichnung lt. Übersicht	Art	Stammanzahl	Stammumfang StU (cm)	Einstufung	Anzahl Kompensation
A	Linde	1	94	1:3	3
B	Eiche	1	94	1:3	3

Mindestens zwei der insgesamt 6 erforderlichen Bäume müssen laut Alleenerlass MV (entsprechend einem Anteil von 1/3) vor Ort gepflanzt werden. Für die Neupflanzung ist nach Alleenerlass M-V die Verwendung von dreimal verpflanzten Hochstämmen mit einem Kronenansatz von mind. 2,2 m, Stammumfang StU von mindestens 16/18 cm mit Dreibocksicherung und Wildverbisschutz vorgesehen.

Der Restausgleich von 4 Bäumen kann durch eine Zahlung von je 400 € in den Alleefonds M-V kompensiert werden, was einer ergänzenden finanziellen Kompensation von insgesamt **1.600 Euro** entspricht (**4 Bäume x 400 €/St.**).

5. Eingriffskompensation

5.1. Einleitung

Der Gesamtkompensationsbedarf beläuft sich auf **67.838 m² EFÄ**.

Die Kompensation soll vorrangig und möglichst ausschließlich durch Realkompensationsmaßnahmen im räumlich-funktionalen Umfeld des Eingriffs erfolgen. Eine dieser Maßnahmen steht bereits fest und kann nachfolgend beschrieben und bewertet werden.

5.2. Gebäudeabriss und Waldentwicklung durch Sukzession

Südöstlich des Windparks Siedenbrünzow befindet sich ein ehemaliges Einzelgehöft, welches inzwischen nicht mehr bewohnt ist. Hier soll der Gebäudebestand bis auf zwei Nebengebäude abgerissen und die versiegelten Flächen zurückgebaut werden, um die Fläche dann per Sukzession einer Waldentwicklung zuzuführen.

Allein zwei zusammenhängende Nebengebäude und ein Feldsteinmauerrest sollen erhalten und zu Artenschutz Zwecken umgebaut werden (Fledermausquartier). Deren spätere Lage am Rande eines sich entwickelnden Waldes ist aus artenschutzfachlicher Sicht vorteilhaft.

Im Anhang des Umweltberichtes befindet sich ein Maßnahmenblatt (M1). Hiernach generiert die Maßnahme einen Kompensationswert in Höhe von **11.891 m² KFÄ (Kompensationsflächenäquivalent)**.

5.3. Weitere Kompensationsmaßnahmen

Im Zuge der Eingriffsregelung werden derzeit jedoch auch noch weitere Flächenverfügbarkeiten und Aufwertungspotenziale abgeprüft. Im Zuge dessen werden u.a. auch die Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof etwa 5 km nördlich des Plangebietes sowie das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow in Betracht gezogen. Die Flurstücke 40 und 58/3 unterliegen derzeit gemäß Feldblockkataster MV auf ca. 3.612 m² bzw. 19.870 m², das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow auf ca. 2.826 m² teilweise einer ackerbaulichen Nutzung. Sofern auf diesen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können, die insbesondere die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland beinhalten, ergäbe sich im Zuge dessen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht eine erhebliche Aufwertung für boden-brütende Arten wie insb. die Feldlerche; auch ließen sich hier (insb. auf dem Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow) in geeigneter Form Maßnahmen für den Steinschmätzer umsetzen (Anlage Lesesteinhaufen). Die Flächen weisen insofern ein erhebliches Potenzial auch als CEF-Maßnahmen für die vorgenannten Arten auf.

Dies gilt für die Feldlerche im Übrigen auch, wenn keine Umwandlung des Ackers zu Dauergrünland im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte, sondern feldlerchenfreundliche Kulturen wie insb. Ackergras / Klee gras im Wechsel mit Brachestadien angebaut würden. In den u.a. von Grünland und Ruderalflur gekennzeichneten Randbereichen der Flächen ließen sich in jedem Falle Steinhaufen zugunsten des Steinschmätzers anlegen.

Bis zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss des vorliegenden Bebauungsplans werden die auf den oben genannten und ggf. auch weiteren verfügbaren Flächen vorgesehenen bzw. möglichen Maßnahmen konkretisiert.

5.4. Ökokonten

Vorrangig sollen vor Ort Realkompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechendes Konzept wird in die Abwägung eingestellt.

Sollte es nicht gelingen, den Gesamtkompensationsbedarf (vollständig) mit Realmaßnahmen zu decken, so besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Beanspruchung eines oder mehrerer Ökokonten in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 2 „Vorpommersche Seenplatte“ (s. Abb. 17).

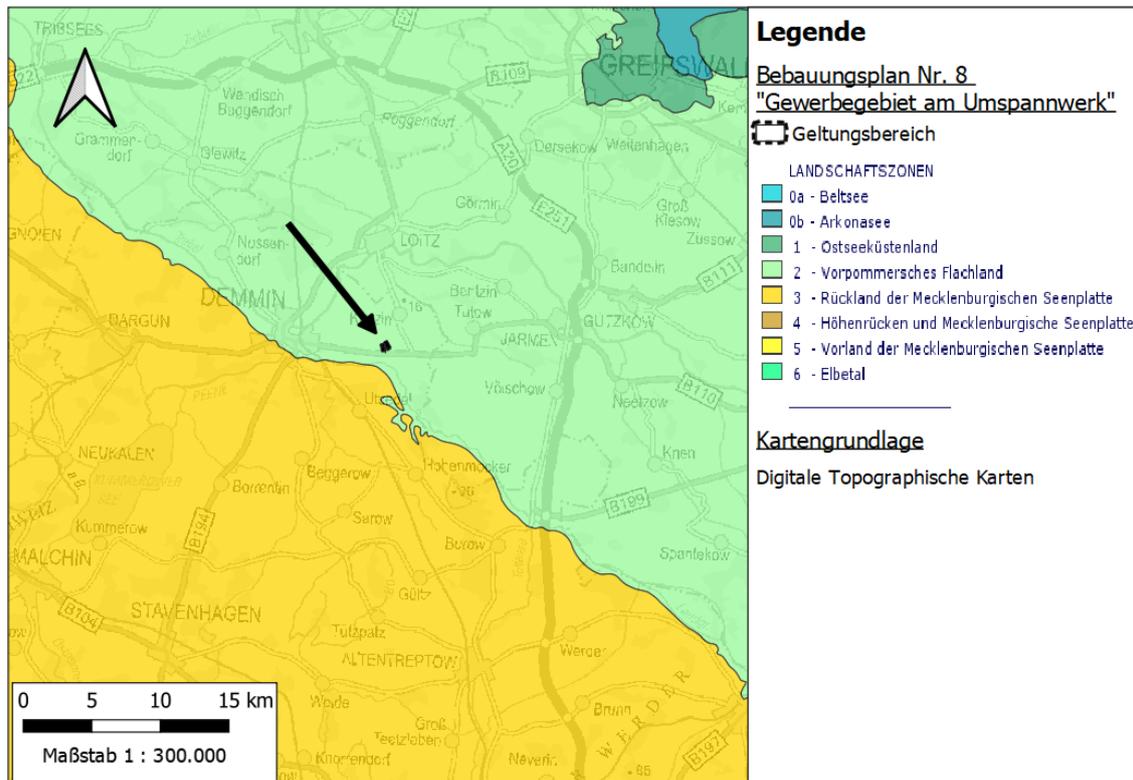


Abbildung 17: Lage des Eingriffs (Pfeil) im Kontext der naturräumlichen Gliederung, hier Landschaftszonen MV. Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2024.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuell verfügbaren Ökokonten der Landschaftszone 2. Deren verfügbares Gesamtkompensationsflächenäquivalent in Höhe von 12.508.255 m² KFÄ übersteigt den aus der Planung resultierenden Bedarf um ein Vielfaches, so dass eine Vollkompensation des Eingriffs in jedem Falle gewährleistet ist.

Sofern also eine Umsetzung von Realkompensationsmaßnahmen nicht oder nur teilweise möglich sein sollte, ist mit Satzungsbeschluss eine Reservierungsbestätigung für die Inanspruchnahme eines geeigneten Ökokontos nachzuweisen.

Tabelle 8: Liste der Ökokonten/ Kompensationsflächen MV der Landschaftszone 2, abgerufen: 07.10.2024

Reg.-Nr.	Massnahme	KFÄ [m ²] gesamt	KFÄ [m ²] verfügbar
VR-013	Ökokonto Prosnitz II	442804	154642
VG-041	Naturwaldinseln bei Mühlenkamp und Zarrentin	239839	87604
VG-022	Magerrasenentwicklung am Ueckertal bei Eggesin	91300	14794
VG-042	Oldenburger Urwald	496352	201557
DM-001	Renaturierung von Teilen des Polders Eichholz	278560	191541
VG-048	Naturwaldinsel Annenhof	78620	78620
LRO-061	NSG Trebeltal, Wasdower Holz	1831560	1831560
VR-011	Renaturierung Polder 3 Bad Sülze	2910675	2924193
VG-029	Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow	785098	630199
VR-055	Naturwald Buchenhorst	723290	723290
VG-057	Ökokonto Rebelow	796828	795542
VR-053	Garz - Kanonenberg	151181	117290
VG-045	Anlage von Magerwiesen bei Pulow	471693	444044
VR-041	Naturwald Langenhanshäger Holz, Teilbereich II	2216453	2216453
MSE-035	Umbau Windschutzhecke am Galenbecker See	45119	4382
VR-025	Waldumbau mit Anlage eines kombinierten Mittel- und Niederwaldes bei Mönkwitz	84414	24542
VR-016	Naturwald Langenhanshäger Holz südlich der Ortslage Langenhanshagen	1016125	643200
VG-014	Ökokonto Hohendorf, Anlage von extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Waldsaum auf ehemaligen Ackerstandorten, Gemarkung Hohendorf, Flur 1, Flurstück 170	83285	115
VG-043	Naturwald- und Altholzentwicklung Neuendorf A	289058	277058
VR-042	Flächiger, dauerhafter Nutzungsverzicht in einem Waldmoor (Rodenmoor) bei Marlow	106300	32811
VG-017	Ökokonto Landschaftsverbesserung südlich der Peene	71989	62021
VR-043	Abriss Stallanlagen Bremerhagen, Standgewässeranlage, Sukzession, Initialpflanzung	5232	120
VG-010	Renaturierung Quellhang Klotzow	199592	116
VR-050	Moorwald bei Freudenberg 2	73338	73338
VG-034	Entwicklung von Trocken-/Magerrasen und Gehölzinseln bei Lentschow	181652	1537
VG-020	Magerrasenflächen am Rehberger Wald bei Janow	321122	3983
VR-039	Naturwald Lendershagen	897200	481560
VR-037	Ökokontow Grabow	46738	43561
BRASOR-003	Waldsukzession und Feldgehölz am Ostrand des NSG Goor-Muglitz	178080	178080
VG-027	Anlage von Mager- und Streuobstwiesen bei Wangelkow	267939	242430
VG-036	Herstellung einer Brachfläche mit Nutzungsoption als Weide südlich von Dorotheenwalde	380090	11071
NVP-011	Naturwaldentwicklung am Borgsee bei Kavelisdorf	87015	16971

6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Der Gesamtkompensationsbedarf beläuft sich auf insgesamt:

Einzelbiotop

<u>Verlust gesetzlich geschützter Bäume</u>	<u>Neupflanzungen</u>
1 Einzelbaum	1 Baum
2 Alleebäume	6 Bäume oder mind. 2 Bäume + 1.600 € Alleefonds

<u>Flächenbiotope</u>	<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>
Biotopverlust	42.805 m ² EFÄ
Versiegelung	25.033 m ² EFÄ
Gesamtkompensationsbedarf:	67.838 m² EFÄ

Der Kompensationswert von bislang umsetzbaren Maßnahmen (vgl. Anlage M1) beläuft sich auf 11.891 m² KFÄ.

Werden keine weiteren Realmaßnahmen umgesetzt, müsste der Restbedarf in Höhe von 55.947 m² EFÄ durch Beanspruchung eines oder mehrerer Ökokonten in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 2 „Vorpommersche Seenplatte“ gedeckt werden.

7. Zusammenfassung

Die Aufstellung des B-Plans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ der Gemeinde Siedenbrünzow bereitet die Nutzung eines zu Teilen bereits gewerblich genutzten Areals innerhalb des Bestandswindparks Siedenbrünzow, südlich des Umspannwerks und nördlich der B 110 zur Nutzung als Gewerbegebiet vor.

Die damit verbundenen Eingriffe ergeben nach landesmethodischem Ansatz einen **Kompensationsbedarf von 67.838 m² Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)**. Der Kompensationsbedarf kann durch die Beanspruchung eines Ökokontos der Landschaftszone 2 kompensiert werden.

Der planungsbedingte Verlust von einem, nach § 18 NatSchAG gesetzlich geschützten, Baum erfordert die Neupflanzung von **1 Baum**.

Der Verlust von 2 Alleebäumen generiert einen **Kompensationsumfang von 6 Alleebäumen**. Gemäß Erlass müssen mindestens zwei gepflanzt werden, 4 weitere müssten dann mithilfe einer Zahlung von **1.600 € in den Alleefonds M-V** ausgeglichen werden.

Vorrangig sollen zur Eingriffskompensation vor Ort Realkompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein entsprechendes Konzept wird in die Abwägung eingestellt.

Sollte es nicht gelingen, den Gesamtkompensationsbedarf (vollständig) mit Realmaßnahmen zu decken, so besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Beanspruchung eines oder mehrerer Ökokonten in der vom Eingriff betroffenen Landschaftszone 2 „Vorpommersche Seenplatte“ (s. Abb. 17).

Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG kann mithilfe der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen unterbunden oder vorzeitig ausgeglichen werden:

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Vermeidungsmaßnahme 2 Feldlerche und andere Bodenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Baufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Baufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.
Vermeidungsmaßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureissen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).
Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse	<u>Bauzeitenregelung:</u> Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet in Erwägung gezogen wird, sowie Fällungen von Höhlenbäumen geplant sind, erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

<p>CEF-Maßnahme 1</p> <p>Feldlerche</p>	<p>Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow</p> <p><i>(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)</i></p>
<p>CEF-Maßnahme 2</p> <p>Steinschmätzer</p>	<p>Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow</p> <p><i>(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)</i></p>
<p>CEF-Maßnahme 3</p> <p>Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse</p>	<p>Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.</p>

Darüber hinaus gehende Beeinträchtigungen der relevanten Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

8. Quellenangabe

AlErl M-V (2015): Alleenerlass zu Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Stand: 18.12.2015

Bundesamt für Naturschutz (2000): Wiederherstellungsmöglichkeiten von Bodenfunktionen im Rahmen der Eingriffsregelung, Heft 31, Bonn Bad Godesberg.

Fischer-Hüftle, Peter (1997): Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft aus der Sicht eines Juristen; in Natur und Landschaft, Heft 5/97, S. 239 ff.; Kohlhammer Stuttgart.

Geologisches Landesamt M-V (1994): Geologische Übersichtskarten M-V; Schwerin.

ign Melzer & Voigtländer (2023): Gemeinde Siedenbrünzow, Bebauungsplan „Gewerbegebiet am Umspannwerk“, Begründung Vorentwurf, Stand Nov. 2023

ign Melzer & Voigtländer (2024): Satzung der Gemeinde Siedenbrünzow über den Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“, Vorabzug Entwurf, Stand 22.07.2024

Köppel, J./ Feickert, U./ Spandau, L./ Straßer, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Landesvermessungsamt MV: Div. topographische Karten, Maßstäbe 1:10.000, 1:25.000, 1:100.000.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HZE), Neufassung 2018.

LUNG M-V (2020/2021): Kartenportal Umwelt M-V, www.umweltkarten.mv-regierung.de

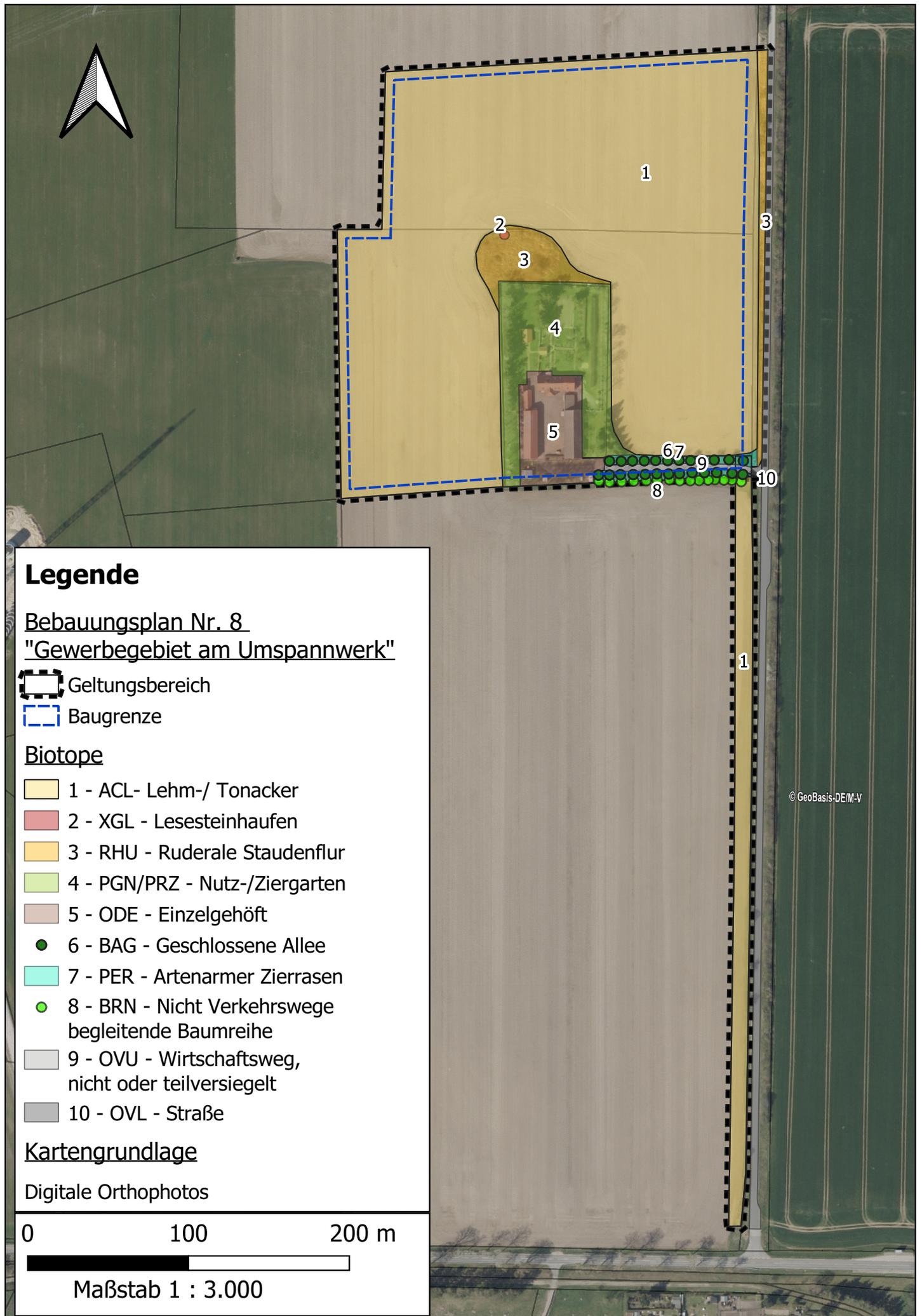
LUNG M-V (2013): Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände, überarbeitete Fassung.

Stadt Land Fluss (2024): B-Plan Nr. 8 Gemeinde Siedenbrünzow „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ Fachbeitrag Artenschutz (Entwurf 26.11.2024).

Umweltministerium M-V (2007): Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007.

9. Anhang

1. Karte Biotoptypen
2. Karte Eingriffsermittlung (Flächenbiotopie)
3. Karte Eingriffsermittlung (Bäume)
4. Maßnahmenblatt 1 „Abriss und Waldentwicklung Windpark Süd“



Legende

Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk"

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze

Biotope

-  1 - ACL - Lehm-/ Tonacker
-  2 - XGL - Lesesteinhaufen
-  3 - RHU - Ruderale Staudenflur
-  4 - PGN/PRZ - Nutz-/Ziergarten
-  5 - ODE - Einzelgehöft
-  6 - BAG - Geschlossene Allee
-  7 - PER - Artenarmer Zierrasen
-  8 - BRN - Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe
-  9 - OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
-  10 - OVL - Straße

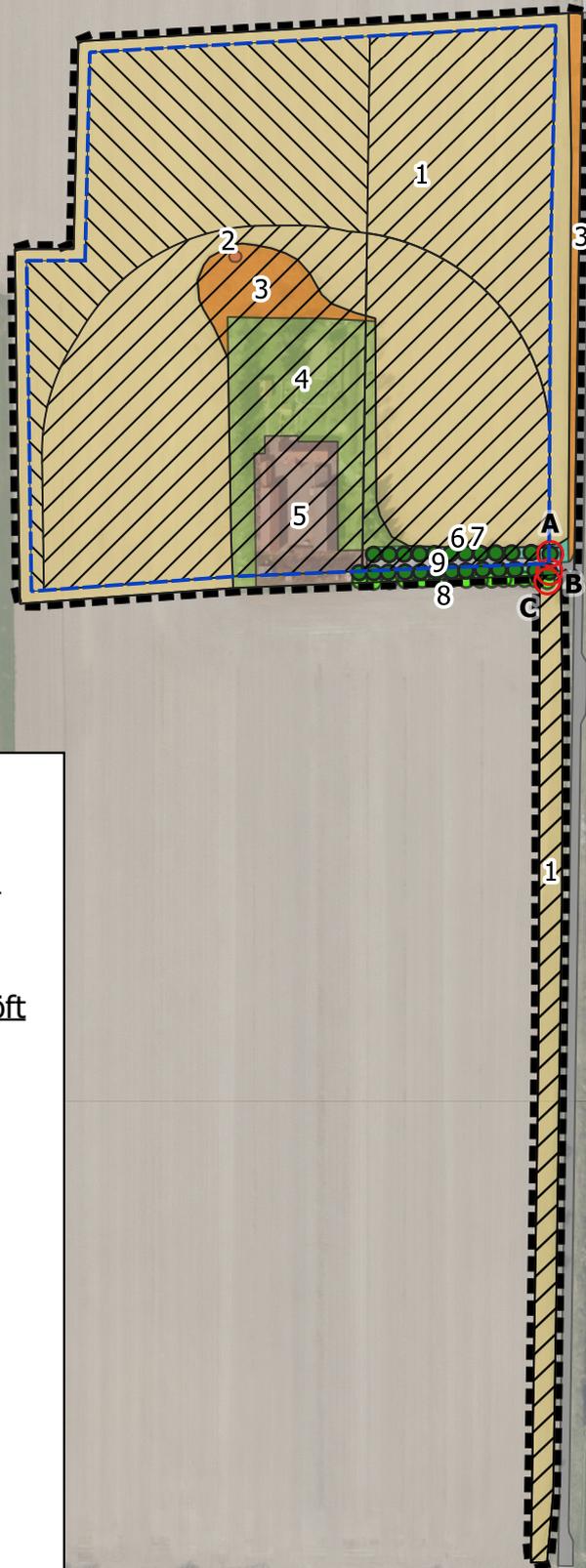
Kartengrundlage

Digitale Orthophotos

0 100 200 m



Maßstab 1 : 3.000



Legende

Bebauungsplan Nr. 8

"Gewerbegebiet am Umspannwerk"

 Geltungsbereich

 Baugrenze

Abstand von Störquellen Einzelgehöft und Straße "Zum Umspannwerk"

 <100 m

 100 m < x < 625 m

Biotope

 1 - ACL- Lehm-/ Tonacker

 2 - XGL - Lesesteinhaufen

 3 - RHU - Ruderale Staudenflur

 4 - PGN/PRZ - Nutz-/Ziergarten

 5 - ODE - Einzelgehöft

 6 - BAG - Geschlossene Allee

 7 - PER - Artenarmer Zierrasen

 8 - BRN - Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe

 9 - OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt

 10 - OVL - Straße

Kartengrundlage

Digitale Orthophotos

0 100 200 m



Maßstab 1 : 3.500



Legende

Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet am Umspannwerk"

- Geltungsbereich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Geh-/Fahr-/Leitungsrecht
- im Zuge der Verkehrsfläche wegfallende Bäume
A - Eiche
B - Linde
C - Eiche

Biotope

- 1 - ACL - Lehm-/ Tonacker
- 3 - RHU - Ruderale Staudenflur
- 6 - BAG - Geschlossene Allee
- 7 - PER - Artenarmer Zierrasen
- 8 - BRN - Nicht Verkehrswege begleitende Baumreihe
- 9 - OVU - Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
- 10 - OVL - Straße

Kartengrundlage

Digitale Orthophotos

0 5 10 15 m

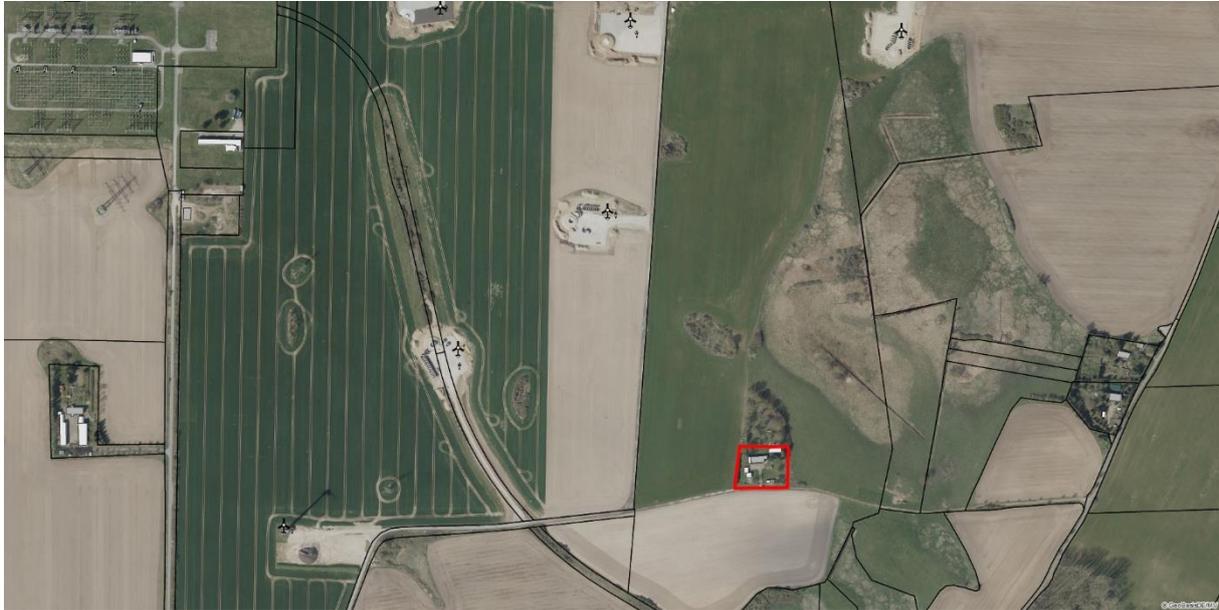


Maßstab 1 : 200

MASSNAHMENBLATT M1

„Abriss und Waldentwicklung Windpark Süd“

Lage: Gemarkung Siedenbrünzow, Flur 2, Flurstück 45 (3.777 m²)



Derzeitiger Bestand:

Der gesamte Gebäudebestand des inzwischen leergezogenen, ehemaligen Wohngrundstücks sowie die versiegelten Hofflächen sollen zum überwiegenden Teil zurückgebaut werden, so dass zunächst eine vollständig entsiegelte Freifläche entsteht.

Diese soll anschließend durch Sukzession zu Wald entwickelt werden. Eine spätere Nutzung des entstehenden Waldes ist nicht vorgesehen.

Ziel/Bewertung der Maßnahme:

Innerhalb der intensiv agrarisch genutzten, strukturarmen Landschaft soll in relativ störungsarmer Lage ein feldgehölzartiges Waldbiotop entstehen. An das Flurstück grenzt nördlich ein ehemals als Garten mit genutzter, inzwischen waldartig strukturierter Großbaumbestand an. Es bietet sich somit an, die nach Abriss entstehende Freifläche ebenfalls zu Wald zu entwickeln, um die ökologische Funktion des Gehölzes durch dessen Vergrößerung und Nutzungsverzicht zu erhöhen.

Maßnahmentyp laut HZE MV2018

HZE MV Maßnahme 1.13 Anlage von Wald durch Sukzession mit Nutzungsverzicht in Verbindung mit Maßnahme 7.11 Entsiegelung von Flächen (Hofflächen, Mauer) und 7.12 Entsiegelung von Flächen mit Hochbauten bis 10 m (Teil des Gebäudebestandes).

Die Maßnahme generiert ein Kompensationsflächenäquivalent von **11.891 m²**.

Nutzungsart vorher	Anrechenbare Fläche (m ²)	Biotoptyp nachher	Kompensationswert	Zuschlag Entsiegelung	KFÄ (m ²)
Gebäude < 10 m	370	Wald	3	2	1.850
Hoffläche, Mauer	263	Wald	3	0,5	921
Restliche Freifläche	3.040	Wald	3	0	9.120
Realfäche:	3.673				KFÄ (m²) gesamt: 11.891

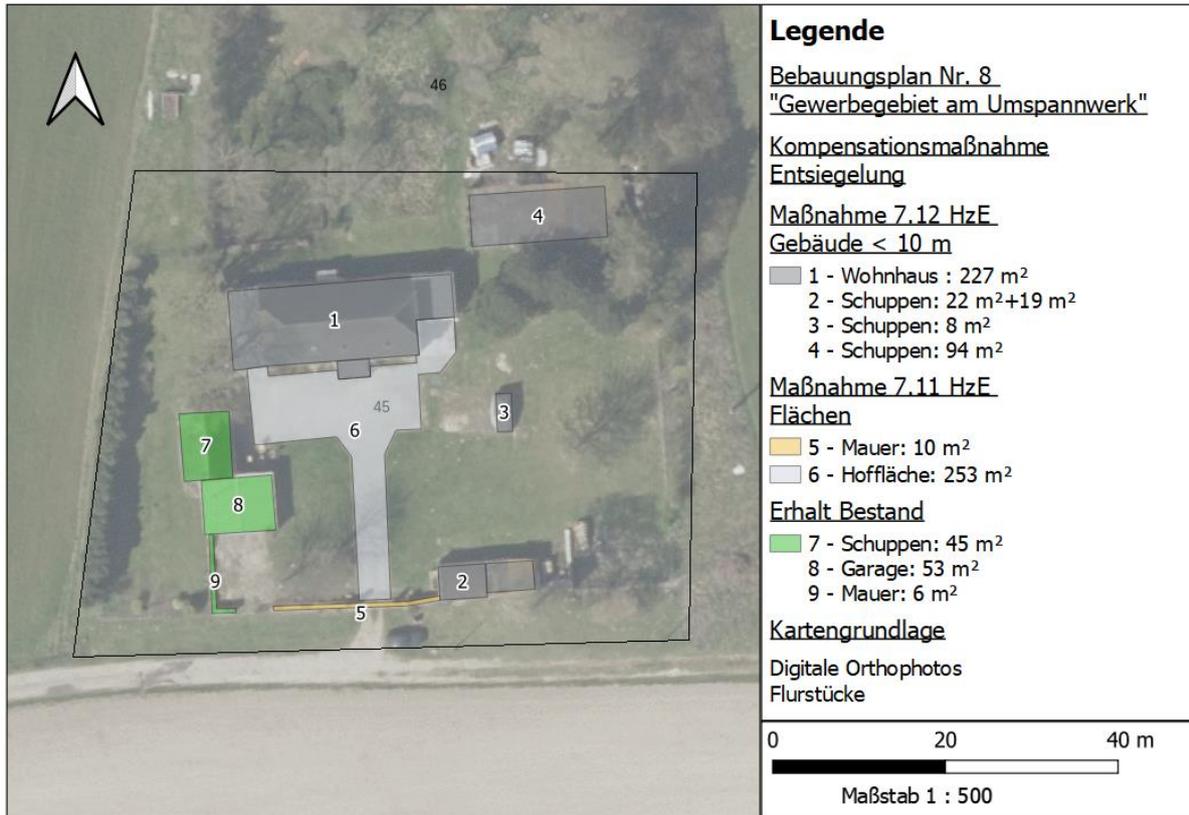


Abbildung 1: Übersicht der zu entsiegelnde Gebäude und Flächen nach HzE sowie zum Erhalt vorgesehene Gebäude und Mauer.

Maßnahmevariante 1.13	Anlage von Wald durch Sukzession
------------------------------	---

Anforderungen für Anerkennung:

- Anlage auf Acker oder Intensivgrünland; auf wiedervernässten, eutrophen Moorstandorten nur dann, wenn die Aufforstung mit der selbst durchgeführten Wiedervernässung in unmittelbarem Zusammenhang steht
- auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP), in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4; in ausgewiesenen Bereichen zur Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft (Karte III Punkt 7.1 GLRP) und auf entwässerten Standorten ist die Maßnahme nicht anerkennungsfähig
- Bestandsbegründung mit standortheimischen Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften
- Mindestabstand von 30 m zu wertvollen Biotopstrukturen (Moore, Kleingewässer, Feldgehölze, u.a.)
- Flächenvorbereitung, Durchführung sowie die Sicherung der Flächen gegen Wildverbiss nach forstlichen Vorgaben
- keine künstliche Verjüngung mit Esche
- Pflanzung und Durchführung von Pflegemaßnahmen nach forstlichen Vorgaben
- keine naturschutzrechtliche Sicherung erforderlich (Genehmigung nach Landeswaldgesetz)

Zusätzliche Anforderungen für Anerkennung:

- natürliche Sukzession, wenn die standörtlichen Voraussetzungen vorliegen
- natürliche Waldbildung nicht auf Flächen mit der Gefahr der Ausbreitung von invasiven Arten
- Mindestflächengröße: 0,2 ha i.S. d. LWaldG

Kompensationswert: 2,0

Mögliche Zuschläge: +1,0 bei Nutzungsverzicht (Ausschluss wirtschaftlicher, touristischer und sonstiger Nutzungen, unberührt bleiben die jagdliche Nutzung sowie das allgemeine Betretungsrecht, der phytosanitäre Waldschutz und die Verkehrssicherungspflicht, soweit die Sicherung oder die Wiederherstellung der Sicherheit zwingend erforderlich sind)

7 Maßnahmen zur Entsiegelung (Die Entsiegelung von Flächen ist in Kombination mit einer der o.g. Maßnahmen anrechenbar und erfolgt als Aufschlag auf den betreffenden Kompensationswert)			
---	--	--	--

7.10	Flächenentsiegelung		
7.11	Entsiegelung von Flächen ohne Hochbauten	0,5	
7.12	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten bis 10,0 m	2,0	
7.13	Entsiegelung von Flächen mit Rückbau von Hochbauten über 10,0 m	3,0	

BEBAUUNGSPLAN NR. 8

GEWERBEGEBIET AM UMSPANNWERK

GEMEINDE SIEDENBRÜNZOW

LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT
LAND
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

BEARBEITUNG

M. Sc. Victoria-Luise Ludwig

Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

PROJEKTSTAND

Entwurf

DATUM

26.11.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	- 2 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)	- 2 -
3.	Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip	- 3 -
4.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung	- 6 -
5.	Schutzgebiete	- 8 -
5.1.	Nationale und internationale Schutzgebiete	- 8 -
5.2.	Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz	- 9 -
5.2.1.	<i>Geschützte Biotope</i>	- 9 -
5.2.2.	<i>Biotopstruktur der Planfläche</i>	- 10 -
6.	Bewertung nach Artengruppen	- 11 -
6.1.	Vögel	- 11 -
6.1.1.	<i>Zug- und Rastvögel</i>	- 11 -
6.1.2.	<i>Brutvögel</i>	- 12 -
6.1.3.	<i>Säugetiere</i>	- 17 -
6.1.4.	<i>Amphibien</i>	- 19 -
6.1.5.	<i>Reptilien</i>	- 19 -
6.1.6.	<i>Rundmäuler und Fische</i>	- 19 -
6.1.7.	<i>Schmetterlinge</i>	- 20 -
6.1.8.	<i>Käfer</i>	- 21 -
6.1.9.	<i>Libellen</i>	- 22 -
6.1.10.	<i>Weichtiere</i>	- 24 -
6.1.11.	<i>Pflanzen</i>	- 24 -
7.	Zusammenfassung	- 26 -

1. Anlass

Die Gemeinde Siedenbrünzow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ und beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche für gewerbliche Nutzung, die derzeit zum großen Teil intensiv ackerbaulich bewirtschaftet wird, Innerhalb des Plangebiets befinden sich bereits gewerblich genutzte Gebäude mit untergeordneter Wohnfunktion.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten vom Vorhaben betroffen sein können.

2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, hier nach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Voraussetzung zur Anwendung von § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vorliegend infolge der Aufstellung eines Bebauungsplans erfüllt. Artenschutzrechtlich maßgeblich sind insofern Europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

3. Artenschutzrechtliches Funktionsprinzip

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Des Weiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft. Die Planung beansprucht einen durch eine ehemalige Hofstelle sowie intensive ackerbauliche Nutzung geprägten Landschaftsausschnitt. In unmittelbarer Umgebung befindet sich ein Umspannwerk und der Bestandwindpark Siedenbrünzow. Eine deutliche anthropogene Vorprägung des Plangebietes ist insofern vorhanden.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. Die Störempfindlichkeit siedlungstypischer Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse ist erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei ausschließlich siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Stieleiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Gelege eines Boden- oder Gehölzbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

Den Maßstab für die vorliegende Neubewertung der Planinhalte bilden, zusammenfassend dargestellt, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Besonderen Artenschutz definierten Prinzipien:

- Erforderlich und ausreichend ist im Artenschutzrecht eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.¹
- Zwingend erforderlich für die Ermittlung der Relevanz einer Art ist nicht, ob diese tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommt, sondern ob die Planung bzw. das Vorhaben besondere Umstände herbeiführt, die aufgrund der regelmäßigen und/oder häufigen Präsenz der Arten geeignet sein können, bei diesen Verbote auszulösen. Wesentlich hierbei ist die Abschätzung der Gefahren, die sich für die relevanten Arten bereits aus dem allgemeinen Naturgeschehen in einer vom Menschen gestalteten Landschaft ergeben.²
- Ein Nullrisiko ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung für die relevanten Arten nicht zu fordern.³
- Anders als im Habitatschutz setzt die Wirksamkeit von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht voraus, dass die Beeinträchtigung sowohl mit Gewissheit, als auch vollumfänglich ausgeschlossen werden kann.⁴
- In einer Situation, die von derzeit noch nicht ausräumbaren wissenschaftlichen Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge geprägt ist, darf mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und Analogieschlüssen gearbeitet werden.⁵
- Sowohl die Notwendigkeit, als auch die Verhältnismäßigkeit von ggf. in Betracht kommenden Schutzmaßnahmen ist stets zu prüfen. Die Genehmigungs- und Fachbehörden

¹ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 - 9 A 14/07 – juris, Rn. 57.

² BVerwG, Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17, LS und RN 11

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 – juris, Rn. 141.

⁴ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 123.

⁵ BVerwG, Urteil vom 27. November 2018 – 9 A 8/17 – juris, Rn. 133 f.; BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 – juris, Rn. 63.

haben das mildeste geeignete Mittel zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbote zu wählen.

4. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

Das Plangebiet umfasst Flächen zwischen der L110 und dem Umspannwerk Siedenbrünzow innerhalb des Windparks Siedenbrünzow (s. Abb. 1).

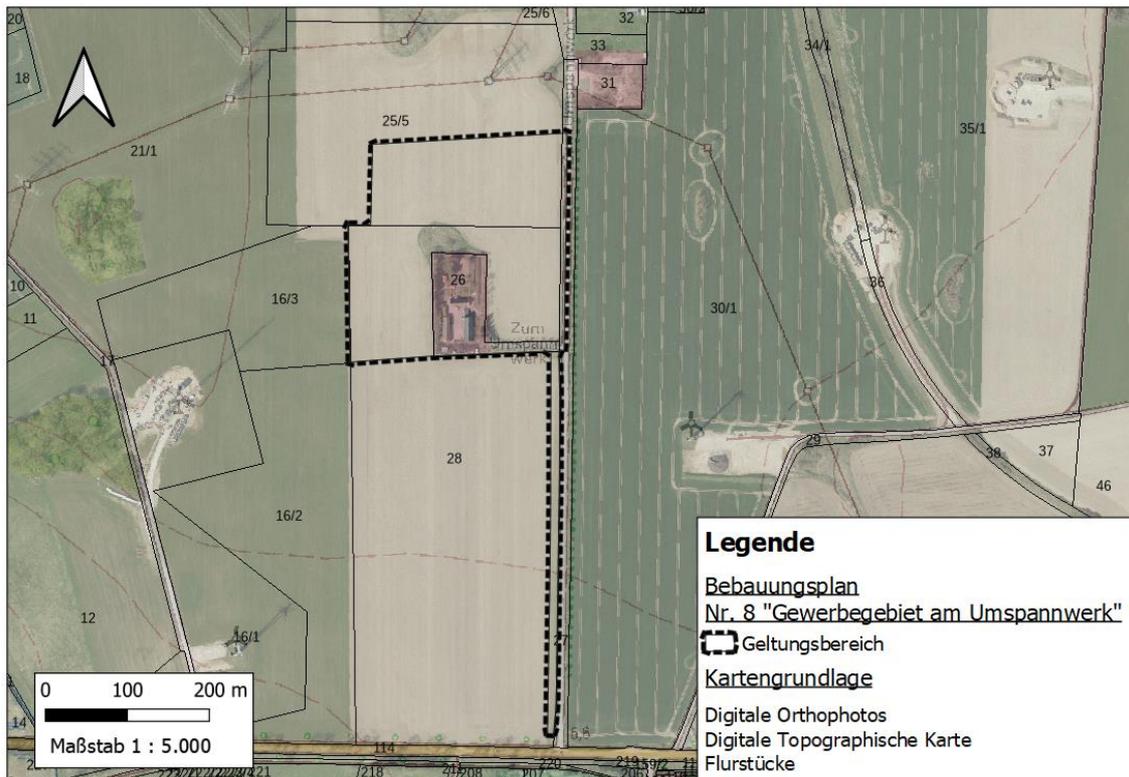


Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Plangebietes (schwarz umrandet). Erstellt mit QGIS 3.16.4, Kartengrundlage: DOP LAiV M-V, DTK LAiV M-V 2024.

Die Neuplanung innerhalb des Geltungsbereichs umfasst eine derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Fläche sowie eine ehemalige Hofstelle mit Zufahrt und Hausgarten, auf der derzeit vorrangig gewerbliche Nutzung sowie eine untergeordnete Wohnnutzung stattfinden. Die Zufahrt ist durch eine Jungbaumallee und weiter südlich von einer Jungbaumreihe eingefasst. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Osten durch eine vollversiegelte Straße „Zum Umspannwerk“, südlich von der B 110. In näherer Umgebung befinden sich weitere, große ackerbaulich genutzten Flächen sowie Windkraftanlagen des Windparks Siedenbrünzow und ein umfangreiches Umspannwerk.

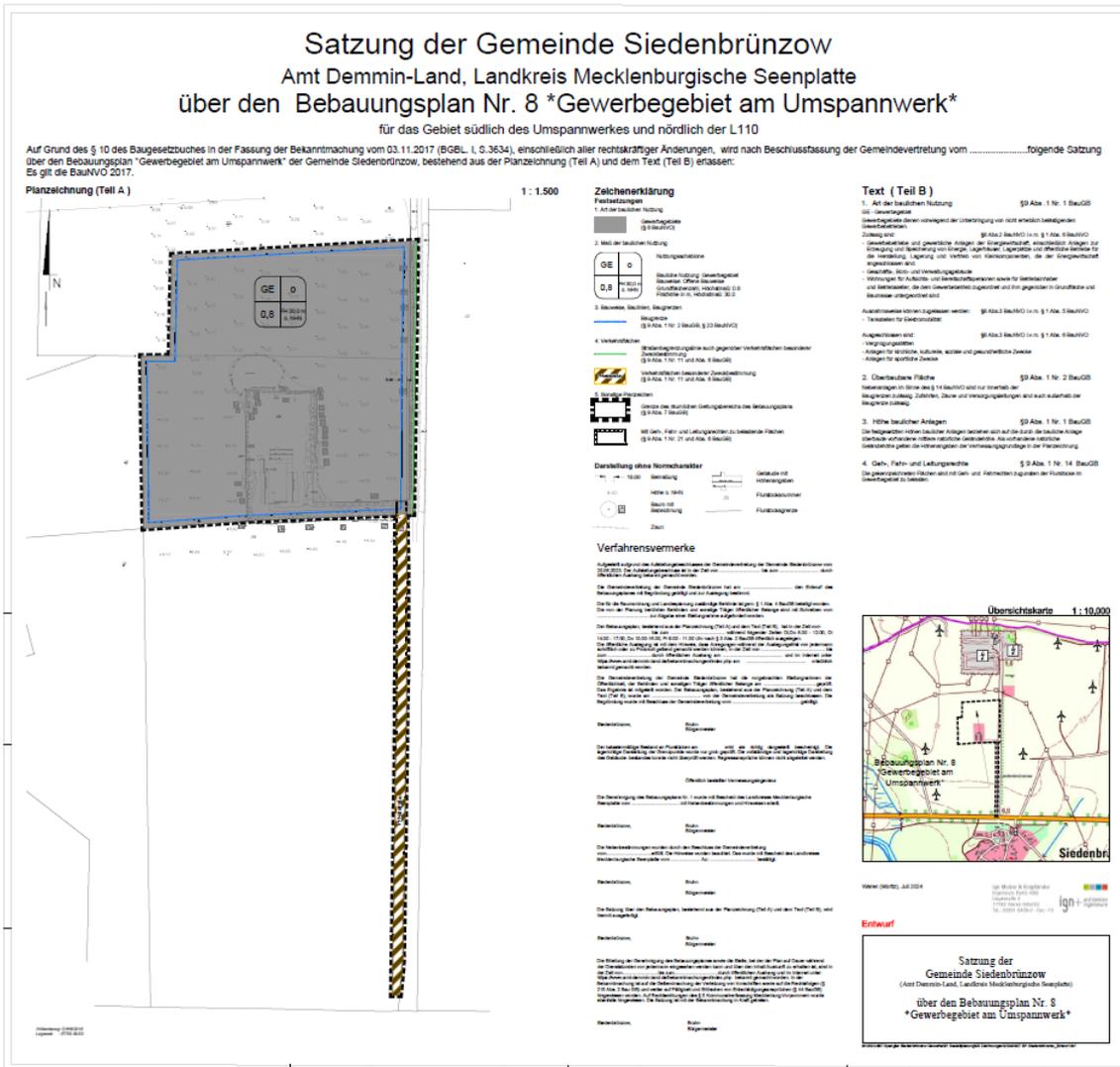


Abbildung 2: Ausschnitt B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ – Vorabzug Satzung mit Stand: Juli 2024, Darstellung des Plangebietes. Quelle: ign Melzer & Voigtländer.

5. Schutzgebiete

5.1. Nationale und internationale Schutzgebiete

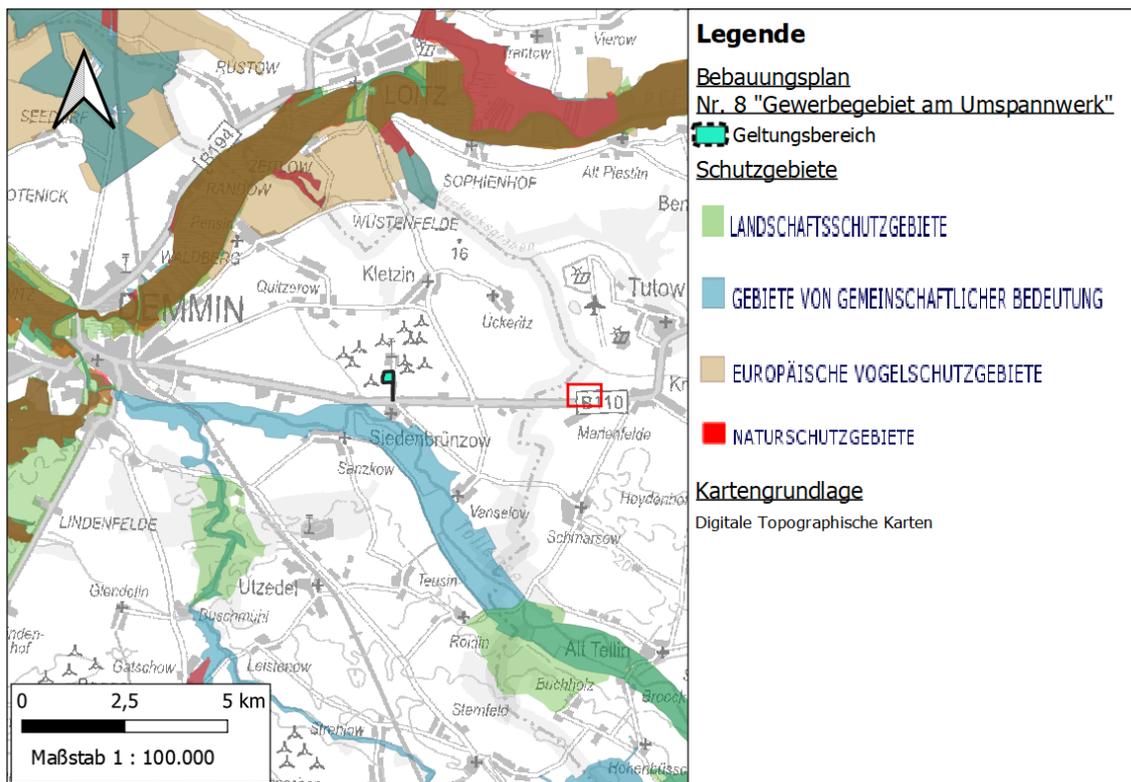


Abbildung 3: Geltungsbereich (schwarz umrandet) im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Schutzgebieten. Erstellt mit: QGIS-Version 3.16.4. Kartengrundlage: DTK LAiV M-V 2024.

Das Plangebiet beansprucht kein nationales sowie internationales Schutzgebiet. Im weiteren Umfeld (s. Abb. 3) befinden sich folgende europäischen Schutzgebiete mit einer minimalen Entfernung zum Plangebiet:

- FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“, ca. 420 m südlich
- FFH-Gebiet DE 2045-302 „Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich
- SPA DE 2147-401 „Peenetallandschaft“, ca. 4.100 m nördlich/nordwestlich

Durch die Lage des Plangebietes zwischen der Landesstraße B 110 und dem vorhandenen Umspannwerk innerhalb eines Bestandwindparks können angesichts der massiven vorhandenen anthropogenen Vorbelastung zusätzliche planbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die umliegenden Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Eine vorhaben- bzw. planbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteilen ist somit ausgeschlossen.

Insofern ergeben sich aus der umgebenden Gebietskulisse auch keine artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte.

5.2. Pflanzen-, Biotop- und Habitatpotenzial für den Artenschutz

5.2.1. Geschützte Biotope

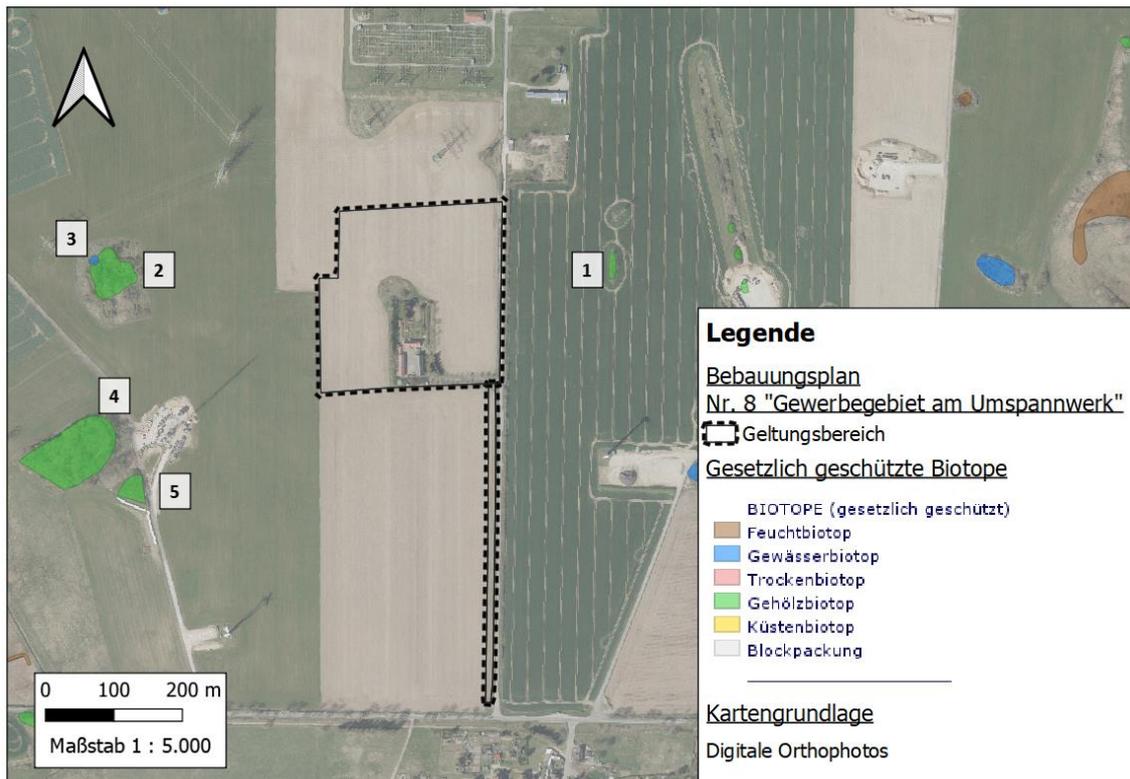


Abbildung 4: Luftbild des von der Planung (schwarz umrandet) betroffenen Umfeldes mit Darstellung der geschützten Biotope. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2024.

Im Plangebiet befinden sich keine gemäß Biotopkataster M-V gesetzlich geschützten Biotope. In näherer Umgebung befinden sich:

1. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09046

Biotopname: Baumgruppe, lückiger Bestand/lückenhaft

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 345

2. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09031

Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft; verbuscht

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 3.226

3. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09030

Biotopname: temporäres Kleingewässer, Großröhricht

Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Ufervegetation

Fläche in qm: 146

4. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09016

Biotopname: Feldgehölz; lückiger Bestand/ lückenhaft

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 8.876

5. Laufende Nummer im Landkreis: DEM09018

Biotopname: Baumgruppe, verbuscht

Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze

Fläche in qm: 1.099

Innerhalb der durch die Baugrenze definierten, überbaubaren Fläche befinden sich laut Biotopkataster MV keine gesetzlich geschützten Biotope. Ca. 160 m östlich befindet sich hiernach ein Feldgehölz. Im weiteren Umfeld (> 200 m) werden weitere Feldgehölze als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft.

Artenschutzrechtliche Belange sind aus der Anordnung und Lage der umgebenden geschützten Biotope nicht ableitbar.

5.2.2. Biotopstruktur der Planfläche

Die Habitatstruktur des Geltungsbereichs lt. B-Plan Nr. 8 umfasst zum größten Teil Ackerflächen. Der Bereich der geplanten Privatstraße umfasst ausschließlich Acker. Am südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebiets befindet sich eine ehemalige Hofstelle, die derzeit vorrangig gewerblich und untergeordnet wohnlich genutzt wird und nördlich davon von einem Hausgarten sowie einer angrenzenden Ruderalflur mit Lesesteinhaufen umgeben ist. Eine alleegesäumte Zufahrt zweigt von der Straße „Zum Umspannwerk“ in Richtung Hofstelle. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft straßenparallel ein weiterer Ruderalflurstreifen. In folgender Abbildung (Anlage 1) sind die Lebensraumtypen/Biotope dargestellt und dienen als Grundlage zur folgenden artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung.

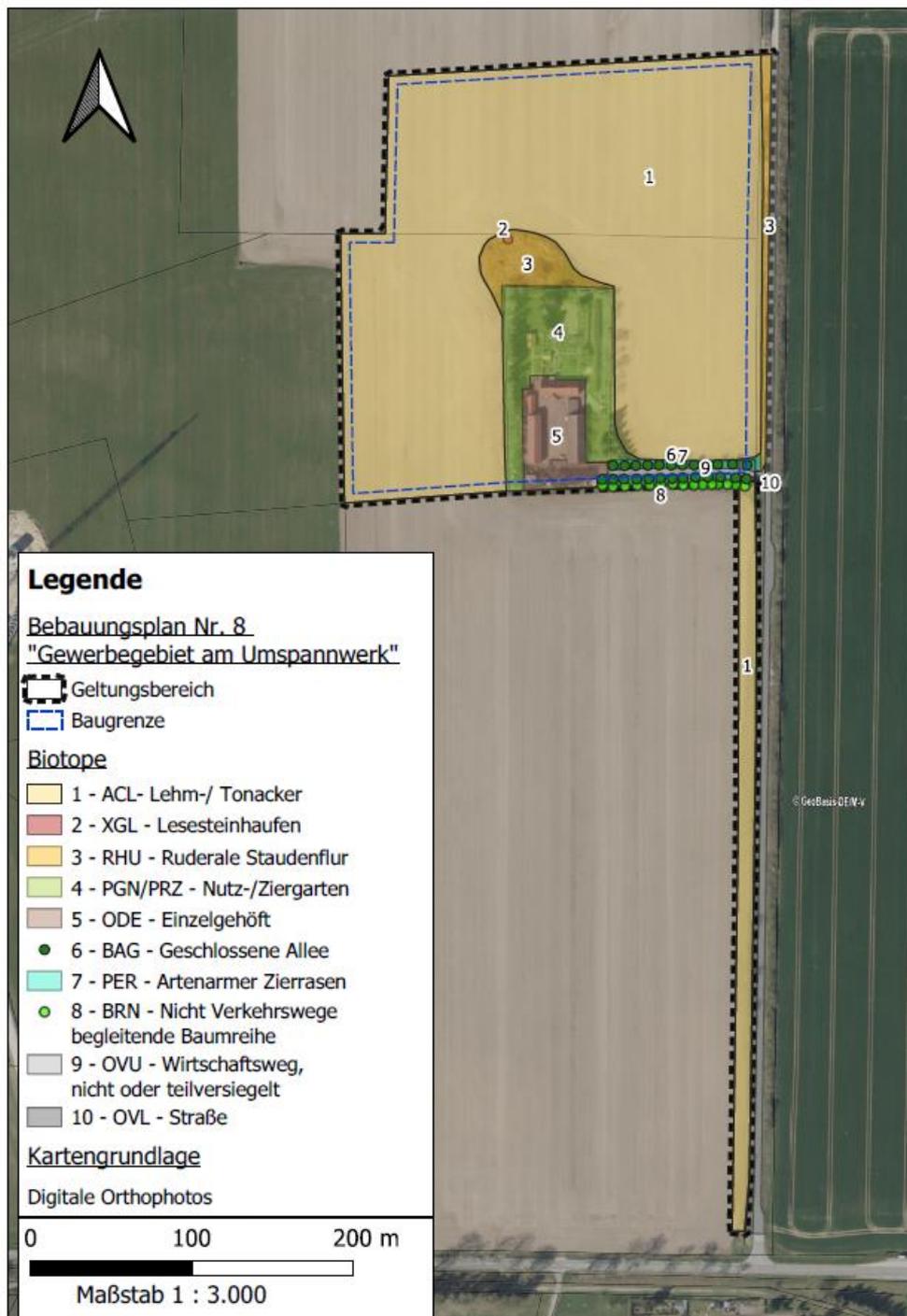


Abbildung 5: Biotopstruktur innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“. Erstellt mit: QGIS-Version 3.16.4. Kartengrundlage: DOP LAiV M-V 2024. Verkleinerte Darstellung.

6. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der sich vor Ort befindenden Biotopstruktur vorgenommen.

6.1. Vögel

Auf Grundlage der festgestellten Habitatstruktur wird nachfolgend eine Potentialabschätzung für Brut-, Rast- und Zugvögel vorgenommen. Wo sinnvoll, wird auf Kartierungsergebnisse zurückgegriffen, die im Zuge des Repowerings des Windparks Siedenbrünzow im Zeitraum 2019 bis 2020 durchgeführt wurden. In Bezug auf die Brutvögel ist diesbezüglich vorab festzustellen, dass innerhalb des von Intensivacker und einem Einzelgehöft geprägten Plangebietes bis auf die Feldlerche keine wertgebenden Arten (Arten mit Schutzstatus laut Rote Liste BRD, Rote Liste MV, VS-RL Anhang I, BArtSchV) festgestellt wurden.

6.1.1. Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet wird als Fläche selbst im Umweltkartenportal als Fläche mit gering ausgeprägter Rastfunktion (Stufe 1) eingestuft. Kraniche, Limikolen, nordische Gänse und Schwäne bevorzugen zur Rast in MV großschlägige, strukturarme und unzerschnittene Ackerflächen, um nahende Prädatoren frühzeitig im Blick zu haben und flüchten zu können. Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind durch Gehölzstrukturen, befahrene Wege, ein Umspannwerk und Bestands-Windkraftanlagen geprägt.

Im Zuge eines Windrepowering-Vorhabens innerhalb des Windparks Siedenbrünzow zum Ersatz von 10 Alt-WEA durch 8 leistungstärkere WEA erfolgten von August 2019 bis April 2020 9 Erfassungen zum Rast- und Zugvogelgeschehen um die zurückzubauenden WEA-Standorte im 2 km-Radius. Dieser Radius umfasste ebenso den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“. Die Kartierungsergebnisse zeigten, dass der Vorhabenbereich insgesamt keine herausragende Bedeutung für Zug- und Rastvögel aufwies.

Der Geltungsbereich liegt inmitten des Windparks. Es ist auf Grundlage der Habitatstruktur sowie der Kartierungen nicht davon auszugehen, dass die Bebauung der Fläche durch die zuvor genannte Vorprägung in Bezug auf das Rast- und Zugvogelgeschehen von Kranichen, Gänsen, Schwänen und Limikolen eine artenschutzrechtliche Relevanz entfaltet.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

Tötung?

Nein

Der Tatbestand der Tötung von Rast- und Zugvögeln kann nur durch „schlagen“ von Individuen eintreten. Dieses Risiko besteht nur während und nach Umsetzung der Planinhalte durch ein Zusammenprallen der Vögel z.B. mit Glasfassaden, ansonsten ergreifen Jung- und Alttiere bei Baumaßnahmen, Kontakt zu Menschen etc. die Flucht. Daher ist für diese Arten im Untersuchungsgebiet ebenfalls von keinem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)? Nein

Erhebliche Störungen für Wintergäste, Zug- und Rastvögel können sich während der Bauphase nur dann ergeben, wenn diese Störungen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen können.

Während der Bauphase verkehren mehr Fahrzeuge im Gebiet, vor allem sind mehr Menschen präsent, was auf die Vögel eine verstärkte Scheuchwirkung ausübt. Bei etwaigen Störungen durch die Bauarbeiten sind Vögel betroffen, für die in der Umgebung allerdings zahlreiche Ausweichmöglichkeiten (großflächige Ackerflächen, weitere Gewässer) bestehen. Es kann insofern von keiner erheblichen Störung während der Bauphase ausgegangen werden; artenschutzrechtlich relevant ist eine Störung nur dann, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist angesichts der relativ kurzen Dauer der

baubedingten Störungen und der Ausweichflächen in unmittelbarer Umgebung nicht zu erwarten.

Während des Betriebes sind Scheuchwirkungen auf manche Vogelarten belegt. Auf Grund der fehlenden Nutzung des Untersuchungsgebietes von rastenden oder überwinterten Vögeln kann eine erhebliche Störung mit negativen Auswirkungen auf (lokale) Populationen jedoch ausgeschlossen werden.

Für Kraniche und Schwäne spielte das Untersuchungsgebiet ebenfalls nur eine untergeordnete bzw. keine Rolle als Rastgebiet, Flugbewegungen dieser Arten deuten auf keine Überlagerung des geplanten Gewerbegebietes mit einer stark frequentierten Rastfläche hin.

***Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?*** ***Nein***

Hinreichende Entfernungen zu Rast- und Schlafgewässern schließen Beeinträchtigungen von Ruhestätten für Zug- und Rastvögel durch das Vorhaben aus. Der Untersuchungsbereich selbst und sein Umfeld übernehmen keine Funktion als Ruhestätte.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, d.h. eine artenschutzrechtliche Relevanz des Vorhabens i.S.v. § 44 Abs.1 BNatSchG in Bezug auf Rast- und Zugvögel können somit ausgeschlossen werden.

6.1.2. Brutvögel

Planbedingte Eingriffe erfolgen in die Biotoptypen ACL - „Ton-/ Lehacker“, RHU – „Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“, PER – „Artenarmer Zierrasen“, PGN/Pgz – „Nutz/Ziergarten“ und XGL – „Lesesteinhaufen“. Kurz- bis mittelfristig ist eine Veränderung oder Abriss der Bestandsgebäude der alten Hofstelle nicht beabsichtigt. Die Potenzialabschätzung umfasst jedoch die Erwägung einer möglichen, baulichen Veränderung des Biotoptyps ODE „Einzelgehöft“.

6.1.2.1. Gehölzbrüter

In den sich in der Planfläche befindenden Gehölzen innerhalb des Hausgartens sowie der Zufahrtbegleitenden Allee und Baumreihe treten potentiell insb. folgende gehölzbrütenden (Freibrüter, Baumhöhlenbrüter, gehölznah bodenbrütend) Arten auf:

Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Bluthänfling, Elster, Feldsperling.

Diese allesamt offenland- aber auch siedlungstypischen Arten zeichnen sich durch eine jährlich hohe Flexibilität bei der Brutplatzwahl und eine geringe Scheu gegenüber dem Menschen aus, so dass die Planumsetzung in den umliegenden potenziellen Bruthabitaten keine Änderung der Habitatpotenziale generieren wird. Gleiches gilt für jene Arten, welche die brachliegende Ruderalflur oder die Ackerfläche als Nahrungsfläche nutzen.

Die im Rahmen des Vorhabens zu rodende Bäume entlang der Zufahrt weisen durch ihr junges Alter ein eher geringes Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Arten auf. Arten wie insb. die Ringeltaube nutzen mitunter jedoch auch Jungbäume zur Brut. Als potenzieller Lebensraum für gehölzgebundene Höhlenbrüter können die Jungbäume dagegen auch mittel- bis langfristig nicht genutzt werden.

Tötung? ***Nein, Vermeidungsmaßnahme 1***

Es ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die derzeit auf der Fläche stehenden Gehölze saisonal zur Brut von gehölzbrütenden Vogelarten (insb. Ringeltaube) genutzt werden. Bei Entfernung dieser können zwar erwachsene Vögel fliehen, gefährdet sind hierbei jedoch Nest, Gelege und flugunfähige Küken der Gehölzbrüter, wenn in entsprechende Habitate eingegriffen wird.

Es sei in diesem Zusammenhang auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verwiesen. Demnach sind die Rodungen auch zum Schutz von Singvögeln außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September durchzuführen:

„(5) Es ist verboten, (...)

2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen, (...)*“

Da § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG anzuwenden ist, wird hierdurch in der Regel auch eine Tötung von Individuen (Jungvögel und Eier) vermieden. Da die Ringeltaube jedoch zu den Frühbrütern gehört, ist der darin angegebene Zeitraum entsprechend zu erweitern, um Tötungen von nicht flüggen Jungvögeln sicher zu vermeiden.

Erhebliche Störung

(negative Auswirkung auf lokale Population)?

Nein

Bei den genannten Arten handelt es sich um verbreitete Arten, die häufig und vorzugsweise in der Nähe des Menschen anzutreffen sind. Daher ist eine Störung der Arten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch Umsetzung der Planinhalte sowohl bau-, als auch nutzungsbedingt unwahrscheinlich.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?

Nein, Vermeidungsmaßnahme 1

Die etwaige Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit der folgend genannten Maßnahme vermeidbar.

Vermeidungsmaßnahme 1

Vorsorglicher Artenschutz (Gehölzbrüter):

Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 1 ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zu keiner artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit gehölzbrütender Arten führt.

6.1.2.2. Bodenbrüter

Standort

Die Ackerflächen und deren Randflächen im Geltungsbereich dienen potenziell als Bruthabitat für Bodenbrüter wie Feldlerche und Schafstelze. Die Ruderalflur nördlich des Einzelgehöfts stellt zudem ein potenzielles Bruthabitat für bodennah in krautiger Vegetation brütenden Feldschwirl, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Grauammer und Goldammer dar. Der Lesesteinhaufen innerhalb der Ruderalflur bietet ein potenzielles Bruthabitat für den Steinschmätzer. Die Wertungsgrenzen dieser potenziell im Geltungsbereich brütenden Bodenbrüter ergeben sich lt. Südbeck et. al 2005 wie folgt:

Tabelle 1: Wertungsgrenzen potenzieller Bodenbrüter in Geltungsbereich des B-Plan Nr. 8

Vogelart	Wertungsgrenzen laut Südbeck et. al 2005	Zielbiotop
Feldlerche	20.03.-31.05. inkl. Nachgelege bis Mitte Juli	Acker
Schafstelze	10.04.-20.06.	Acker
Feldschwirl	20.04.-31.07.	Ruderales Staudenflur
Braunkehlchen	20.04.-10.07.	Ruderales Staudenflur
Schwarzkehlchen	10.03.-10.06.	Ruderales Staudenflur
Grauammer	01.03.-20.06.	Ruderales Staudenflur
Goldammer	10.03.-20.06.	Ruderales Staudenflur
Steinschmätzer	20.4.-31.07.	Lesesteinhaufen

Tötung?**Nein, Vermeidungsmaßnahme 2**

Die Tötung adulter Tiere ist während der Bauphase nicht möglich, da sie bei Annäherung des Menschen oder vor Maschinen flüchten. Da der Tatbestand des Tötens auch auf die Entwicklungsformen der Art (hier Eier und Jungtiere) zutrifft, bedarf es der Vermeidung des bewussten In-Kauf-Nehmens des vorhabenbezogenen Tötens. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahme 2 kann dies unter Beachtung der Wertungsgrenzen der zuvor aufgeführten, potenziell im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 8 bodenbrütenden Vögel (s. Tab. 1) verhindert werden.

Vor Beginn und in der Brutzeit sind die überbaubaren Ackerflächen, Randsäume und Ruderalfluren, die als Brutplatz dienen können, offen zu halten (z. B. durch regelmäßiges Eggen). Diese vegetationslosen Bereiche meiden die Vögel als Nistplatz, so dass dann bei einsetzenden Bauarbeiten im Frühjahr mit keiner Gefahr für die Eier und Küken zu rechnen ist.

Erhebliche Störung**(negative Auswirkung auf lokale Population)?****Nein**

Eine erhebliche Störung der genannten Arten ist nicht gegeben, da die Arten bei Annäherung eines Menschen nicht als störungsempfindlich einzustufen sind. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen bzw. Auswirkungen auf die lokalen Populationen der genannten bodenbrütenden Arten haben wird.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?**Nein, Vermeidungsmaßnahme 2;****CEF-Maßnahme 1, CEF-Maßnahme 2**

Die etwaige baubedingte Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist zwar durch eine Bauzeitenregelung vermeidbar.

In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der Planung insbesondere für die Feldlerche anlagebedingt ein dauerhafter Bruthabitatverlust zu verzeichnen ist, da die betreffende Ackerfläche bei vollständiger Umsetzung der Planinhalte als Brut- und Nahrungshabitat dauerhaft verloren geht. Feldlerchen brüten in der Regel nicht innerhalb von Gewerbegebieten, da sie hierbei regelmäßig eine von Vertikalstrukturen (z.B. Gebäude, Waldränder, Baumhecken) geprägte Umgebung in Abhängigkeit ihrer Höhe und Kulissenwirkung mit Abständen von bis zu 200 m meiden, selbst, wenn vermeintlich größere Freiflächen mit kurzrasiger Struktur verbleiben sollten. Es bedarf demnach eines artenschutzrechtlichen Ausgleichs durch Neuanlage von Feldlerchenhabitaten in ausreichendem Umfang. Eine Verknüpfung der CEF-Maßnahme mit der Eingriffsregelung ist grundsätzlich möglich, sofern Maßnahmen zur Eingriffskompensation darauf abstellen, vormals für die Feldlerche (weitgehend) ungeeignete Habitate so zu gestalten, dass deren Ansiedlung bzw. Abundanzsteigerung möglich und wahrscheinlich ist.

Bei einer eventuellen Beseitigung des Lesesteinhaufens im Zuge der Planumsetzung geht für den potenziell im Plangebiet brütenden Steinschmätzer ebenso ein dauerhafter Bruthabitatverlust einher. Die Schaffung eines Ersatzhabitats als Steinriegel aus linear abgelegten Steinen in ausreichendem Umfang auf einer eingriffskompensierenden Fläche bietet hierbei eine passende CEF-Maßnahme. Eine eventuelle Beseitigung des Lesesteinhaufens erfolgt in Anlehnung an die Vermeidungsmaßnahme 2 außerhalb der Wertungsgrenzen des Steinschmätzers.

Im Zuge der Eingriffsregelung werden derzeit Flächenverfügbarkeiten und Aufwertungspotenziale abgeprüft. Im Zuge dessen werden u.a. auch die Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof etwa 5 km nördlich des Plangebietes sowie das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow in Betracht gezogen. Die Flurstücke 40 und 58/3 unterliegen derzeit gemäß Feldblockkataster MV auf ca. 3.612 m² bzw. 19.870 m², das Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow auf ca. 2.826 m² teilweise einer ackerbaulichen Nutzung. Sofern auf diesen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden können, die insbesondere die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland beinhalten, ergäbe sich im Zuge dessen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht eine erhebliche Aufwertung für bodenbrütende Arten wie insb. die Feldlerche; auch ließen sich hier (insb. auf dem Flurstück 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow) in geeigneter Form Maßnahmen für den Steinschmätzer umsetzen (Anlage Lesesteinhaufen). Die Flächen weisen insofern ein erhebliches Potenzial auch als CEF-Maßnahmen für die vorgenannten Arten auf.

Dies gilt für die Feldlerche im Übrigen auch, wenn keine Umwandlung des Ackers zu Dauergrünland im Sinne der Eingriffsregelung erfolgte, sondern feldlerchenfreundliche Kulturen wie insb. Ackergras / Klee im Wechsel mit Brachestadien angebaut würden. In den u.a. von Grünland und Ruderalflur gekennzeichneten Randbereichen der Flächen ließen sich in jedem Falle Steinhaufen zugunsten des Steinschmätzers anlegen.

Vermeidungsmaßnahme 2

Vorsorglicher Artenschutz (Bodenbrüter):

Bauzeitenregelung: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Bauaufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Bauaufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Bauaufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Bauaufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

CEF-Maßnahme 1 (Bodenbrüter, insb. Feldlerche)

Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow

CEF-Maßnahme 2 (Steinschmätzer)

Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow

6.1.2.3. Fassaden-, Nischen-, Höhlenbrüter

Standort

An den Bestandsgebäuden des Einzelgehöfts treten potenziell die folgenden Fassaden-, Nischen- bzw. Höhlenbrüter auf:

Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalben.

Tötung?***Nein; Vermeidungsmaßnahme 2 und 3 nötig***

Die Tötung adulter Tiere während der Bauphase ist unwahrscheinlich, da diese bei Annäherung sofort flüchten. Die Zerstörung von Gelegen ist während der Bau- bzw. eventueller Abrissarbeiten nicht auszuschließen. In jedem Falle ist der Eintritt dieses Verbotstatbestandes vermeidbar, wenn a.) in Bezug auf höhlentragende Gehölze Vermeidungsmaßnahme 2 umgesetzt wird und b.) eventuelle, in Erwägung gezogene aber derzeit kurz- bis mittelfristig nicht angeordnete, Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden außerhalb der Brutzeit der potenziell brütenden Arten erfolgen; aufgrund der etwaigen Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse ist im Übrigen Vermeidungsmaßnahme 4 umzusetzen.

Erhebliche Störung***(negative Auswirkung auf lokale Population)?******Nein***

Bei den genannten Arten handelt es sich um häufige und verbreitete Arten, die oft in der Nähe des Menschen anzutreffen sind und nicht besonders störungsempfindlich sind. Ebenso verfügen adulte Tiere im direkten Umfeld über genügend Ausweichmöglichkeiten. Daher ist eine Störung der Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?***Nein; ggf. CEF-Maßnahme 3***

Die etwaige baubedingte Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten sind mit den oben genannten Maßnahmen vermeidbar.

Sofern an den Gehölzen und Gebäuden vor deren eventueller Entfernung Brutstätten nachgewiesen werden, besteht ggf. die Notwendigkeit zur Schaffung von Ersatzhabitaten in Form von künstlichen Nisthilfen an geeigneter Stelle.

Vermeidungsmaßnahme 3

Vorsorglicher Artenschutz (Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter): Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureißen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).

CEF-Maßnahme 3:

(Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse): Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

6.1.3. Säugetiere

Tabelle 2: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang	
			II	IV
Säugetiere:				
1308	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	x
1313	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus		x
1327	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus		x
1320	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus		x
1318	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	x
1314	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		x
1324	Myotis myotis	Großes Mausohr	x	x
1330	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		x
1322	Myotis nattereri	Fransenfledermaus		x
1331	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler		x
1312	Nyctalus noctula	Abendsegler		x
1317	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus		x
1309	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus		x
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus		x
1326	Plecotus auritus	Braunes Langohr		x
1329	Plecotus austriacus	Graues Langohr		x
1332	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus		x
1337	Castor fiber	Biber	x	x
1341	Muscardinus avellanarius	Haselmaus		x
1351	Phocoena phocoena	Schweinswal	x	x
1352	* Canis lupus	Wolf	x	x
1355	Lutra lutra	Fischotter	x	x
1364	Halichoerus grypus	Kegelrobbe	x	
1365	Phoca vitulina	Seehund	x	

Auf Grundlage der Habitatstrukturen im Randbereich des Plangebietes ist eine potenzielle artenschutzrechtliche **Relevanz alleine für Fledermausarten** gegeben. Die Betroffenheit anderer Säugetierarten, die dem Besonderen Artenschutz unterliegen, ist infolge ihrer erheblich abweichenden Habitatansprüche und/oder ihrer weit entfernten Verbreitungsgebiete innerhalb MVs auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Fischotter und Biber, die womöglich in der Tollense südlich oder der Peene nördlich des Plangebiets vorkommen, für die jedoch das vorrangig ackerbaulich genutzte Plangebiet keine Habitatfunktion aufweist.

Der Bereich des Einzelgehöftes mit seinem Gebäudebestand bietet Fledermäusen bspw. durch Nischen und Spalten der Fassaden, in Dachböden, Kellern u.Ä. potenzielle Quartiere. Kurz- bis mittelfristig ist keine bauliche Veränderung bzw. ein Abriss der Bestandsgebäude, sondern lediglich eine auch planungsrechtliche Sicherung der darin bereits vorhandenen gewerblichen Nutzung vorgesehen.

Sollten jedoch hiervon abweichend mittel- bis langfristig eine bauliche Veränderung oder ein Abriss der Gebäude in Erwägung gezogen werden, sollte eine Vorabuntersuchung der betroffenen Gebäude durch ein geeignetes Gutachterbüro durchgeführt werden, die eine Gefährdung der Fledermäuse beurteilt. Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere nachgewiesen, sind die Abrissarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen. Sollten keine Quartiere innerhalb des Gebäudebestandes festgestellt werden, wird empfohlen, die Abrissarbeiten im Zeitraum vom 01.11. bis zum 28.02. vorzunehmen.

Im Zuge der Planung ist die Fällung von drei Bäumen im Bereich der Privatstraße vorgesehen. Die jungen Bäume weisen keine für Fledermäuse relevanten Bruthöhlen auf. In die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen. Im Zuge der Planung ist es jedoch nicht auszuschließen, dass sich Veränderungen des Haus-/Ziergarten mit den ihn und das Einzelgehöft umgebenden Großbäumen ergeben und eventuell Bäume gefällt werden. Bei eventuell mittel- bis langfristig zu fällenden Bäumen kann derzeit eine Quartiereignung ohne weitere Vorabuntersuchung ebenso wenig ausgeschlossen werden. Sollten etwaige Fällungen in der Zeit vom 1.11. bis zum 28.2. des Folgejahres vorgenommen werden, kann eine Gefährdung der Fledermäuse ausgeschlossen werden, da ausreichend große, innen hohle Bäume mit entsprechender Eignung als Winterquartier im Plangebiet nicht vorkommen. Sollte die Fällzeitenbeschränkung zugunsten der Fledermäuse nicht eingehalten werden können, kann eine Vorabuntersuchung unmittelbar vor Fällung der betroffenen Gehölze durch ein geeignetes Gutachterbüro durchgeführt werden. Wenn keine Quartiere festgestellt werden sollten, können die Fällungen auch außerhalb des Zeitraums 1.11.-28.2. (jedoch unter Einhaltung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Werden bei der Kontrolle Fledermausquartiere nachgewiesen, sind die Fällungen bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen. Ggf. sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form des Angebotes von Ersatzquartieren („Fledermauskästen“) erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 4

Vorsorglicher Artenschutz (Fledermäuse):

Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet sowie Fällungen von Höhlenbäumen mittel- bis langfristig in Erwägung gezogen werden, erfolgen diese zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro.

Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, etwaige Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 3

(Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse):

Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- | | |
|---|--|
| • <i>Tötung?</i> | <i>Nein, Vermeidungsmaßnahme 4 notwendig</i> |
| • <i>Erhebliche Störung
(negative Auswirkung auf lokale Population)?</i> | <i>Nein</i> |
| • <i>Entnahme/Beschädigung/Zerstörung
von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?</i> | <i>Nein, ggf. CEF-Maßnahme 3</i> |

6.1.4. Amphibien

Folgende Arten sind gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt:

Kammolch	Triturus cristatus
Rotbauchunke	Bombina Bombina
Moorfrosch	Rana arvalis
Springfrosch	Rana dalmatina
Kleiner Teichfrosch	Pelophylax lessonae
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus
Kreuzkröte	Bufo calamita
Wechselkröte	Bufo viridis
Laubfrosch	Hyla arborea

Das zur Überbauung vorgesehene, ackerbaulich genutzte Gelände übernimmt für Amphibien keine Habitatfunktion. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt keine geeigneten Amphibienlebensräume. Die Planung selbst greift demnach nicht in umgebende Gewässer selbst, noch in deren Uferbereiche ein. Für das Umfeld des Bestandwindparks Siedenbrünzow auf Grundlage der Rasterdarstellung aus dem Umweltkartenportal MV 2024 sind keine Amphibienvorkommen gemeldet.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?** *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** *Nein*

6.1.5. Reptilien

Infolge der für Reptilien ungeeigneten, intensiv landwirtschaftlich und siedlungsnah am Einzelgehöft genutzten Strukturen, ist mit deren Betroffenheit nicht zu rechnen. Das gilt insbesondere für die Zauneidechse, die innerhalb des Plangebietes weder geeignete Sonnplätze, noch sandige, vegetationslose Eierlegeplätze vorfindet. Die ebenfalls nach Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG bedeutsamen Arten Europäische Sumpfschildkröte und Glattnatter kommen im Plangebiet wegen erheblich von deren Habitatansprüchen abweichender Biotopstrukturen und/oder fern liegender Verbreitungsgebiete nicht vor.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- **Tötung?** *Nein*
- **Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?** *Nein*
- **Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?** *Nein*

6.1.6. Rundmäuler und Fische

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer dergestalt eingegriffen wird, dass hieraus Verbote im Sinne von § 44 BNatSchG generiert werden können. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen ist.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.1.7. Schmetterlinge

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitats zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitats zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Struktureichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpflättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfraßpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitats erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, LUNG M-V 2012).

Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007).

Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernden Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

6.1.8. Käfer

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> |
| - Großer Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armlauchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die

Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). Im Geltungsbereich innerhalb des von Großbäumen gerahmten Zier-/Nutzgartens gibt es einige, noch lebende Eichen, die sich jedoch aufgrund ihres Alters **nicht** als Höhlenbäume anhand der zuvor aufgeführten Habitatansprüche des Eremiten eignen. **Die jungen Bäume, die im Rahmen Planung durch Errichtung einer Privatstraße zur Erschließung des Gewerbegebietes gerodet werden sollen, bilden des Weiteren durch ihren Mangel an geeignete Höhlen keine geeigneten Habitate für die Art.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume. **Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen.** Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Aufgrund der deutlich südlicher gelegenen Verbreitungsgebiete des Großen Eichenbocks laut FFH-Artensteckbrief (Stand: Oktober 2007) ist mit der Art im Vorhabenbereich nicht zu rechnen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumanprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

6.1.9. Libellen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und der Peene vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebssschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randlaggs, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebssschere

aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumsprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasserflächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufflächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuan siedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der

Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

6.1.10. Weichtiere

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

Anhang IV

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| - Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> |
| - Bachmuschel | <i>Unio crassus</i> |

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

6.1.11. Pflanzen

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- | | |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i> |
| - Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanooides</i> |
| - Sumpf-Glanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> |
| - Froschkraut | <i>Luronium natans</i> |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als

verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung

an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpfglanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

7. Zusammenfassung

Die Gemeinde Siedenbrünzow im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Gewerbegebiet am Umspannwerk“ und beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche für gewerbliche Nutzung, die derzeit zum großen Teil landwirtschaftlich bewirtschaftet wird und auf dem sich bereits gewerblich genutzte bauliche Anlagen mit untergeordneter Wohnfunktion befinden.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Entwurf legt dar, inwieweit diesbezüglich gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sein können.

Auf Grundlage der vor Ort dargestellten Biotopstruktur und der daraus abgeleiteten Potenzialeinschätzung ist mit dem vorhabenbedingten Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 BNatSchG bei Beachtung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahme nicht zu rechnen:

Vorsorglicher Artenschutz

Vermeidungsmaßnahme 1 Gehölzbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Rodungen erfolgen zum Schutz der etwaig in den Gehölzen brütenden Tiere außerhalb des Zeitraums 01.02. - 30.09. (Zeitlich erweiterte Anwendung von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Vermeidungsmaßnahme 2 Feldlerche und andere Bodenbrüter	<u>Bauzeitenregelung:</u> Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz der etwaig auf der Fläche brütenden Arten außerhalb des Zeitraums 01.03. – 31.07. Eine Abweichung von dieser Bauzeitenregelung ist nur dann möglich, wenn die Bauaufeldfreimachung (Herstellung einer vegetationslosen Rohbodenfläche, evtl. Beseitigung des Lesesteinhaufens) vor dem 01.03. erfolgt und der vegetationslose Zustand bis zum Beginn regelmäßig stattfindender Erdbauarbeiten auf der betreffenden Fläche gehalten wird. Alternativ ist der Beginn der Bauaufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten auch innerhalb des oben genannten Zeitraums möglich, wenn maximal 7 Tage vor Beginn der Bauaufeldfreimachung/Bauarbeiten eine qualifizierte Fachkraft den Nachweis erbringt, dass keine Bodenbruten im betreffenden Bereich stattfinden. Eine entsprechende, von der Fachkraft zu erstellende und unterzeichnende Dokumentation ist der Gemeinde sowie der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vor Bauaufeldfreimachung/Baubeginn unaufgefordert zuzustellen.

Vermeidungsmaßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter	Bauzeitenregelung: Falls in Erwägung gezogen wird, die Bestandsgebäude im Plangebiet abzureissen, erfolgt zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter durch ein geeignetes Gutachterbüro. Im Übrigen siehe Vermeidungsmaßnahme 4 (Fledermäuse).
Vermeidungsmaßnahme 4 Fledermäuse	Bauzeitenregelung: Falls der Abriss der Bestandsgebäude im Plangebiet in Erwägung gezogen wird, sowie Fällungen von Höhlenbäumen geplant sind, erfolgen zur Vermeidung baubedingter Tötungen nach Begutachtung auf das Vorkommen von Fledermäusen durch ein geeignetes Gutachterbüro. Bei Negativbefund können Tötungen durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Bei Positivbefund sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und es werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Es wird im Übrigen empfohlen, die Abriss- und Fällarbeiten im Zeitraum 01.11. bis 28.02. durchzuführen.

CEF-Maßnahme 1 Feldlerche	Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung intensiv ackerbaulich genutzter Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow <i>(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)</i>
CEF-Maßnahme 2 Steinschmätzer	Anlage eines Steinriegels / Steinhaufens auf Teilflächen der Flurstücke 40, 41 und 58/3 der Flur 3 in der Gemarkung Sophienhof und des Flurstücks 22, Flur 2, Gem. Siedenbrünzow <i>(ggf. multifunktional als Maßnahme zur Eingriffskompensation)</i>
CEF-Maßnahme 3 Fassaden-, Nischen- und Höhlenbrüter sowie Fledermäuse	Ergeben die Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen vor einem eventuellen Abriss der Bestandsgebäude bzw. vor Fällung potenzieller Gehölze mit Fortpflanzungs- bzw. Ruhestättenfunktion einen Positivbefund, sind die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Quartiere auszusetzen und Fledermausflachkästen (Sommerquartiere) und Nisthilfen für Halbhöhlen/Nischenbrüter entsprechend der dann festzulegenden Anzahl an geeigneter Stelle anzubringen.

Rabenhorst, den 26.11.2024


Oliver Hellweg